



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES KANTONALEN LANDWIRTSCHAFTSGESETZES

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision KLWG	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	14.12.22
Autor:	Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	14.12.22
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 821.1.docx			Registratur:	2020.NWLUD.134

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
1.1	Politische Gemeinden.....	4
1.2	Parteien.....	4
1.3	Organisationen.....	4
1.4	Andere.....	4
2	Einleitung.....	4
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	6
4.1	Übersicht.....	6
4.2	Einzelne Fragen.....	7
4.3	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	40
4.4	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	49
4.4.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz.....	49
4.4.2	Kantonale Landwirtschaftsverordnung.....	52

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.2 Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
Mitte	Die Mitte
FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP
JFNW	Jungfreisinnige

1.3 Organisationen

WBV	Bäuerinnenverband Nidwalden
BVN	Bauernverband Nidwalden
VKO	Vereinigung Nidwaldner Korporationen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
GV	Gewerbeverband Nidwalden
MPV	Michproduzentenverband Nidwalden
NT	Nidwalden Tourismus
NTO	Nidwaldner Tierzuchtorganisationen
NGA	Nidwaldner Gemeinalpen
PN	Pro Natura Unterwalden
VV	Viehzuchtverband Nidwalden
WWF	WWF Unterwalden

1.4 Andere

WZ	Walter Zimmermann
----	-------------------

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 21. Juni 2022 den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz,

kLwG) in die externe Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. September 2022.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (11) eingeladen. Ohne formelle Einladung gingen von Herrn Walter Zimmermann und den Nidwaldner Tierzuchtorganisationen Stellungnahmen ein. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0	0
Politische Parteien	7	0	0	2
Organisationen	6	1	1	4
Andere	0	1	0	0
Total	24	2	1	6

Die beiden Stellungnahmen, die ohne die Beantwortung des Fragebogens eingegangen sind, sowie der begründete Verzicht sind unter *4.3 weitere allgemeine Bemerkungen* erfasst.

3 Gesamturteil

Die Vorlage zur Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Sowohl die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes wie auch die Totalrevision der Verordnung werden grossmehrheitlich mitgetragen. Gemessen an den in der Vernehmlassung gestellten Fragen wird die zukünftige Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik mit Anteilen von 66 % bis 100 % befürwortet. Ebenso wird der vorgeschlagene Rahmenkredit in der Summe nicht in Frage gestellt. Die Auswertung der externen Vernehmlassung zeigt aber, dass die landwirtschaftlichen Organisationen die Vorlage kritischer beurteilen als die Gemeinden und die politischen Parteien. Die in Einzelpunkten abweichende Einschätzung resultiert primär aus einer unterschiedlichen Gewichtung der Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft und aus einer unterschiedlichen Einschätzung zum Bedarf, die Erbringung der multifunktionalen Leistungen im Bereich Biodiversität und Ressourcenschutz durch kantonale Massnahmen zu fördern. Grundsätzlich gilt, dass die produzierende Landwirtschaft auch mit der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes weiterhin einen hohen Stellenwert haben wird.

Die der Gesetzesrevision zugrundeliegende Strategie mit den entsprechenden Schwerpunkten und den daraus abgeleiteten Massnahmen wird mehrheitlich unterstützt. Damit wird erstens die allgemeine Stossrichtung der kantonalen Politik mitgetragen, die Agrarpolitik des Bundes in Themenbereichen mit einem spezifischen Handlungsbedarf im Kanton zu ergänzen und die Förderung an die Erbringung von konkreten Mehrleistungen zu knüpfen. Zweitens wird in der externen Vernehmlassung der Stossrichtung zugestimmt, unternehmerische Initiativen durch Know-how und kantonale Fördermittel zu unterstützen. An der Vorlage allgemein bemängelt wird erstens das Fehlen einer auf quantitativen und qualitativen Zielen aufbauenden Wirksamkeitsprüfung der kantonalen Fördermassnahmen. Dieser Punkt soll in der Gesetzesrevision aufgenommen werden. Zweitens wird das Risiko eines steigenden administrativen Aufwandes genannt. Letzteres soll durch eine administrativ möglichst einfache und effiziente Handhabung der kantonalen Fördermassnahmen aufgefangen werden. Drittens wird der Bedarf einer kantonalen Beratung sowie eines auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsangebotes betont. In der Konsequenz soll der entsprechende Artikel im Landwirtschaftsgesetz beibehalten werden.

Auf der Ebene der einzelnen Programme wird vor allem die Förderung einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Landwirtschaft sowie der Aufbau von alternativen Betriebszweigen befürwortet. Letzteres resultiert aus dem Bedarf, die Nidwaldner Landwirtschaft stärker zu

diversifizieren und Aktivitäten im Pflanzenbau zu fördern. Kritischer, aber trotzdem mehrheitlich positiv beurteilt wird die Förderung einer Umstellung auf den Biolandbau. Die entsprechenden Rückmeldungen monieren eine politische Steuerung von einzelnen Produktionsformen und -systemen und fordern, dass die Steuerung über den Markt und damit über den Konsum erfolgen muss. Ebenfalls kritisch beurteilt wird die Förderung der Biodiversität im Tal- und Hügelgebiet. Hauptargument ist die Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Produktion mit einer weiteren Extensivierung sinkt und damit der Beitrag zur Ernährungssicherheit geschwächt wird. Das Argument der Erhaltung der Produktion wird ebenfalls im Zusammenhang mit der Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft angeführt; der von der Landwirtschaft geforderte Beitrag zum Klimaschutz soll nicht zu Lasten des Futterbaus und damit der Milch- und Fleischproduktion gehen. Entsprechend sind aus Sicht des Kantons auch keine Massnahmen zur Reduktion der Tierbestände angezeigt.

Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen resultiert kein grundlegender Änderungsbedarf des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Einzige Ausnahmen sind die Aufnahme eines Monitorings der kantonalen Fördermassnahmen (Wirksamkeitsprüfung) sowie eine mögliche Etablierung einer kantonalen Beratung (Beibehaltung des heute bestehenden Gesetzesartikels). Weitere in der Vernehmlassung aufgeworfene Punkte werden in der Gesamtrevision der Verordnung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Anpassungen bei den Förderkriterien für einzelne Programme und für die Möglichkeit, weitere Massnahmen z.B. im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel auf Verordnungsstufe umzusetzen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Der Fragebogen ist von 24 Vernehmlassungsteilnehmern beantwortet worden. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage.

4.1 Übersicht

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
2	Stärkere Ausrichtung auf Unterstützung von Projekten	23	0	1
3	Stärkere Förderung von Innovation und neuen Technologien	24	0	0
4	Unterstützung klimaschonende Landwirtschaft	20	3	1
5	Förderung Gülleseparierung	18	5	1
6	Biodiversität im Tal- und Hügelgebiet	17	6	1
7	Befristeter Umstellungsbeitrag für angehende Biobetriebe	16	3	5
8	Förderung Aufbau von neuen Produktionszweigen	18	0	6
9	Beiträge an Projekte mit Pilotcharakter	20	1	3

4.2 Einzelne Fragen

Frage 1: Wie beurteilen Sie insgesamt die Schwerpunkte der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Schwerpunkte sind grundsätzlich richtig gesetzt. Spezifische Massnahmen bezüglich Milchwirtschaft und Fleischproduktion sind vorhanden, doch findet man keine, die explizit den Garten- und Ackerbau nennen.	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme Die im Kontext der Ernährungssicherung wichtige Förderung pflanzlicher Kulturen erfolgt durch den Bund durch die Ausrichtung von höheren Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur menschlichen Ernährung. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton zusätzlich Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11), neben der Vermarktung neu auch der Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen.
<p>Die Schweizer Agrarpolitik ist seit Jahren auf eine stärkere Liberalisierung ausgerichtet. Und das Ziel der AP22+ ist klar formuliert: «Stärkung der Marktorientierung, des unternehmerischen Potenzials, der Eigenverantwortung und des Innovationsgeistes der Landwirtschaft.»</p> <p>In der Schweiz haben die Betriebe durchschnittlich eine Fläche von 22 bis 23 Hektaren. Gemäss Strukturhebung 2021 des BFS haben im Kanton Nidwalden die 409 Betriebe eine landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb von 14.4 ha. Die Bruttowertschöpfung mit CHF 2'460 pro ha ist eine der tiefsten in der Schweiz (Vergleich OW mit CHF 3'924 pro ha).</p> <p>Mit 80 Bio-Betrieben und einem Anteil von 22.4 % Biofläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Vergleich OW 185 Betriebe mit 35.3 %) hat der Kanton Nidwalden trotz grosser Nachfragen nach Bioprodukten reformbedarf.</p> <p>Die Schwerpunkte zielen grundsätzlich in die richtige Richtung. Es besteht ein grosser Diversifizierungsbedarf. 87.2 % der in der Nidwaldner Landwirtschaft Beschäftigten arbeiten in spezialisierten Weideviehbetrieben. Spezifische Massnahmen für die Milch- und Fleischproduktion sind als Schwerpunkt aufgenommen worden. Massnahmen betreffend Garten- und Ackerbau oder für spezialisierte Veredelungsbetriebe in der Tierproduktion, welche die Wertschöpfung der Betriebe steigern würden, sind keine vorgesehen, Der Gemeinderat wünscht diesbezüglich eine Anpassung.</p> <p>Der Ukraine Krieg zeigt uns die globalen Abhängigkeiten auch in der Landwirtschaft deutlich auf. Massnahmen, welche der Grundversorgung und Ernährung insbesondere der lokalen Bevölkerung dienen sind zu fördern.</p>	EMT, EMO	Kenntnisnahme Der Kanton fördert innovative, wertschöpfungsorientierte Projekte und Aktivitäten bereits heute durch Beiträge. Die Betriebe haben so die Möglichkeit, die Diversifizierung voranzutreiben, wobei die Initiative in jedem Fall von der Betriebsleiterfamilie ausgehen muss. Die im Kontext der Ernährungssicherung wichtige Förderung pflanzlicher Kulturen erfolgt durch den Bund via Ausrichtung von höheren Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur menschlichen Ernährung. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton zusätzlich Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau mit regionaler Vermarktung verstärkt fördern kann (Art. 11); gleiches gilt für Produkte aus der Tierhaltung. Neben der Vermarktung wird neu im Pflanzenbau auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen unterstützt.
Grundsätzlich sind wir mit den vorliegenden Schwerpunkten einverstanden. Für uns fehlen jedoch spezifische Massnahmen bezüglich Acker- und Gartenbaus.	EBU	Kenntnisnahme Nidwalden bleibt ein Graslandkanton. Der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung (Gemüse- oder Ackerbau) soll infolge des

		Ernährungstrends verstärkt gefördert werden. Das revidierte Gesetz sieht daher vor, dass der Kanton entsprechende Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11); neben der Vermarktung neu auch der Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Mit der Massnahme soll die vom Bund gewährte Unterstützung ergänzt werden.
<p>Wir fragen uns, ob der Realität der Landwirtschaft im Kanton Nidwalden mit dieser Schwerpunktsetzung Rechnung getragen wird. Es wird sehr viel von Innovation, Projekten und Nachhaltigkeit gesprochen. Die Bauern sind aber gemäss der Analyse der Firma Flury & Giuliani aus unserer Sicht nicht genügend vorbereitet die «Erwartungen» des Kantons, bzw. der Gesellschaft an die Landwirtschaft zu erfüllen. Die Entwicklung von Innovationen, die Risikoabschätzung im Vorfeld von Projekten, die Durchführung von Projekten kann nur von sehr gut ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden. Wie aber Flury&Giuliani herausgefunden hat, sind die Landwirte im Durchschnitt spärlich mit FH Titeln ausgerüstet, welche erforderlich wären, solch komplexe Vorhaben fachlich korrekt zu ermöglichen bzw. durchzuführen. Es wird also darauf hinauslaufen, dass die Landwirte fachlich stark unterstützt werden müssen, um die neuen Erwartungen und Massnahmen, die von Politik und Gesellschaft an sie gestellt werden, erfüllen zu können. Dies bedeutet auch, dass für die Landwirte neue Abhängigkeiten geschaffen werden.</p> <p>Das grösste Manko des Gesetzes ist, dass man nicht eine Vision entwickelt hat, wohin sich die Landwirtschaft in unserem Kanton oder in der Schweiz bewegen soll. In jedem Management-kurs wird praktisch als Erstes gefragt wo man sich in 5, 10 oder 20 Jahren sieht. Warum nicht auch hier? Aufgrund der Klimastrategie 2050, der fortschreitenden Digitalisierung, der Energiewende usw. wäre auch für die Landwirtschaft eine solche Vision nötig. Mehr oder weniger fehlt jedoch ein solch weitsichtiger, vorausschauender Plan. Es werden auf die nächsten paar Jahre Millionen verplant, ohne zu wissen, wohin die Reise gehen soll. Es sind Massnahmen enthalten, die eigentlich komplett dem Wunsch nach mehr Nachhaltigkeit entgegenlaufen. Wenn der Bauernverband sich dazu durchringen könnte, eine gesamtheitliche Vision über die Zukunft der Landwirtschaft allgemein zu entwerfen, dann könnte auch die Gesetzgebung und die Vollzugsverordnungen auf ein gutes Fundament abgestellt werden. So ist dieses Gesetz aber eher ein Potpourri aus verschiedenen Massnahmen, mit denen man irgendwie das Richtige anstreben will, aber schlussendlich nicht so recht weiss, ob es dann auch das Richtige ist. Insgesamt können wir den Massnahmen zustimmen. Es braucht aber eine erweiterte Sicht bei der Umsetzung der Massnahmen, die über die Schwerpunkte hinausgeht.</p> <p>Dass in der Vergangenheit nur rund die Hälfte der zur Verfügung gestandenen Gelder abgeholt worden sind zeigt, dass die Landwirte wahrscheinlich eher verwirrt waren, ob dem «Wildblumenstrauß» an gesetzlich festgelegten Massnahmen. Eine gesamtheitliche und stringente landwirtschaftliche Vision würde da Abhilfe schaffen und die wirtschaftlichen Hilfen grösstmögliche Wirkung entfalten.</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Agrarpolitik des Bundes und des Kantons orientieren sich am Bild einer unternehmerischen Landwirtschaft. Die Betriebsleiterfamilien sind als Unternehmer gefordert, sich laufend den neuen Herausforderungen zu stellen und ihre Betriebe weiterzuentwickeln. Entsprechende Vorhaben werden von Bund und Kanton unterstützt, wobei die einzelbetrieblichen oder gemeinschaftlichen Projekte bottom-up initiiert und entwickelt werden. Daher müssen sich die Trägerschaften auch an den Kosten der Projekte beteiligen. Zur Unterstützung der Betriebe sind neben der Projektförderung auch gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote vorgesehen.</p> <p>Die Agrarpolitik liegt primär in der Kompetenz des Bundes. Der Kanton ergänzt die Massnahmen des Bundes durch die kantonalen Fördermassnahmen, welche gezielt auf den Handlungsbedarf und die kantonalen Erwartungen ausgerichtet sind. Die Agrarpolitik des Bundes folgte bisher einem vierjährigen Rhythmus, wobei in der schrittweisen Weiterentwicklung der Agrarpolitik jeweils auch langfristige Strategien eingebunden wurden. Aktuell hat das Bundesamt für Landwirtschaft eine Vision für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bis 2050 erarbeitet. Diese bildet die Grundlage für die folgenden Entwicklungsschritte der Bundespolitik und damit auch der kantonalen Entwicklungsstrategie. Die mit der Gesetzesrevision unterbreitete Strategie für die zukünftige kantonale Landwirtschaftspolitik, welche partizipativ erarbeitet wurde, ist inhaltlich konsistent mit der Vision und den strategischen Stossrichtungen des Bundes.</p> <p>Der Rahmenkredit Landwirtschaft 2016 – 2019 wurde zu 80 % ausgeschöpft. Der aktuelle Rahmenkredit 2020-2023 wurde per 31.12.2022 (Halbzeit) bereits zu 54 % ausgeschöpft. Wir gehen davon aus, dass dieser Rahmenkredit per 31.12.2023 vollständig verwendet wird.</p> <p>Die Entwicklungsstrategie für die Nidwaldner Landwirtschaft wurde in Zusammenar-</p>

		beit mit dem Forum Landwirtschaft erarbeitet und am 8. November 2021 vom Regierungsrat verabschiedet.
Der Gemeinderat unterstützt die landwirtschaftliche Entwicklungsstrategie des Kantons, welche eine standortangepasste und nachhaltig produzierende Landwirtschaft fördert. Die in der Gesetzes Revision gewählten Schwerpunkte werden als geeignete Massnahmen dazu beurteilt.	SST	Kenntnisnahme
<p>Flury & Giuliani beurteilen in ihrem Bericht über die Entwicklungsstrategie der Nidwaldner Landwirtschaft, dass die Ziele in den Bereichen der Strukturen und Wettbewerbsfähigkeit nicht erreicht wurden. Wir teilen die Einschätzung von Flury & Giuliani, dass signifikante Defizite «bzgl. Unternehmerischen Know-how sowie der angestrebten Förderung des Wissensstands einer nachhaltigen Betriebsführung bestehen» (2021, p. 2). Somit kamen wir zum Schluss, dass die Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft weitgehend erreicht sind, aber auch, dass die strukturell bedingte tiefe Produktivität hauptsächlich mit kleinen Betriebsstrukturen, verzögerten Meliorationen, Investitionsstaus in der Landwirtschaft und insbesondere durch das fehlende Fachwissen in der Nidwaldner Landwirtschaft zusammenhängt.</p> <p>Basierend auf dieser Ausgangslage beurteilt der Gemeinderat / GLP NW die gesetzten Schwerpunkte der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes jedoch kritisch. Aus der Sicht des Gemeinderates steht im teilrevidierten Landwirtschaftsgesetz weiterhin mehrheitlich die Sicherung der multifunktionalen Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft und die Sicherung des Beitrages der Nidwaldner Landwirtschaft an die Pflege der Kulturlandschaft und an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums im Mittelpunkt. Gemäss der Beurteilung zur Erreichung der Ziele der kantonalen Agrarpolitik von Flury Giuliani sind diese beiden Ziele mit punktuellen Defiziten in intensiv genutzten Teilregionen bereits erfüllt und sollten somit aus Sicht der GLP NW weniger im Mittelpunkt der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes stehen (2021, p. 3). Gemäss Abbildung 5 im Bericht des Regierungsrates zur externen Vernehmlassung hat die Mehrheit der vorgeschlagenen Massnahmen eine Wirkung auf diese beiden Ziele.</p> <p>Durch die gesetzten Schwerpunkte der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes werden aus Sicht des Gemeinderates die Anreize zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Nidwaldner Landwirtschaft nicht erhöht und hemmt mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln teilweise den dringend benötigten Strukturwandel in der Nidwaldner Landwirtschaft. Die Erhöhung des Rahmenkredits 2024-2027 zur Förderung der Landwirtschaft um CHF 940'000 gegenüber dem vorherigen Rahmenkredits, ist somit aus Sicht des Gemeinderates kontraproduktiv. Mit dem aktuellen Vorschlag zur Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes werden die Ziele zu den Strukturen und der Wettbewerbsfähigkeit der Nidwaldner Betriebe auch zukünftig nicht erreicht werden können.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es für die Stärkung des Unternehmertums und von Innovation sowie zur Verbesserung der Umweltqualität es nicht mehr, sondern weniger finanzielle beziehungsweise gezieltere Mittel vom Staat braucht. Der Gemeinderat beantragt die</p>	WOL, GLP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Die Erbringung der multifunktionalen Leistungen ist ein Kernelement der Agrarpolitik und bildet die Grundlage für die Ausrichtung der Direktzahlungen des Bundes. Der Kanton ergänzt die entsprechenden Fördermassnahmen durch spezifisch auf die lokalen Gegebenheiten und Defizite ausgerichteten Massnahmen. Dabei liegt der Fokus neu auf projektorientierten Massnahmen. Zudem wurden mit Blick auf die globalen Herausforderungen neu Massnahmen zur Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel definiert.</p> <p>Ablehnung Der Strukturwandel erfolgt in der Landwirtschaft primär im Rahmen des Generationswechsels, indem Betriebe nicht durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger übernommen werden. Für den Kanton Nidwalden zeigt sich, dass selbst kleine Betriebe, die keine wirtschaftliche Existenz bieten, übernommen werden. Die für den Strukturwandel relevanten rechtlichen Grundlagen sind primär im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht definiert und liegen damit ausserhalb des Einflussbereichs des Kantons. Eine aktive Beeinflussung des Strukturwandels mit einer forcierten Aufgabe von kleinen Betrieben ist daher nur begrenzt möglich. Einzige Ausnahme sind die Förderkriterien für die Strukturverbesserungen, bei denen der Kanton über die Minimalanforderungen des Bundes hinausgeht. Zudem setzt der Kanton auf die Stossrichtung, Wirtschaftlichkeit und Wertschöpfung</p>

<p>Ziele der kantonalen Landwirtschaftspolitik zu überdenken und weniger auf die multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft auszurichten, sondern auf die Stärkung des Unternehmertums durch effiziente Betriebsstrukturen mit einer höheren Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit</p>		<p>innerhalb der bestehenden Strukturen zu fördern.</p>
<p>In der gesamten Teilrevision wird der Schwerpunkt auf mehr Biodiversität gesetzt. Die nachhaltig produzierende Landwirtschaft steht nicht mehr im Zentrum.</p> <p>Prognosen zufolge dürfte die weltweite Nahrungsmittelproduktion mittelfristig mit dem Bevölkerungswachstum mithalten. In der Schweiz ist dies laut Agroscope nicht der Fall: die Inlandproduktion sei seit einigen Jahren wegen höheren Anteilen extensiver Produktionsformen, weniger Zuchtfortschritten bei Pflanzenerträgen und Tierleistungen sowie schrumpfender Ackerfläche leicht sinkend, während die Bevölkerungszahl steigt. Obwohl der Pro-Kopf-Konsum im gleichen Zeitraum leicht gesunken sei, nehme daher der Bedarf an Nahrungsmittelimporten tendenziell zu.</p> <p>In Zeiten von Energiekrisen und unsicherer Ernährungssicherheit, sollte der Schwerpunkt wieder zwingend auf eine produzierende Landwirtschaft gelegt werden.</p>	<p>SVP</p>	<p>Ablehnung Die produzierende Landwirtschaft wird im Kanton Nidwalden in Zukunft weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Der Beitrag der Landwirtschaft zur sicheren Versorgung der Bevölkerung und zur Ernährungssicherheit ist basiert auf Art. 104 und 104a der Schweizerischen Bundesverfassung und liegt somit auch im Aufgabenbereich des Bundes.</p> <p>Die kantonalen Massnahmen, welche zu einer punktuellen Extensivierung führen, sind grundsätzlich freiwillig. Die angestrebte Extensivierung durch die Förderung von Biodiversitätsförderflächen in der Tal- und Hügelizeone ist zudem gemessen an der totalen Nutzfläche mit Blick auf das Produktionsziel und die Ernährungssicherheit vertretbar. Im Tal- und Hügelizeone besteht entlang der Gewässer (Gewässerräume) ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Zudem soll die Qualität von bestehenden Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügelizeone gefördert werden. Die mit den Massnahmen angestrebten Ziele entsprechen zudem den in der Umfrage eingebrachten Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft. Mit der Förderung einer ressourceneffizienten Produktion wird weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet.</p>
<p>Der Kanton hat wenig Spielraum in der Gesetzgebung. Der Bund legt in seiner Agrarpolitik die Schwerpunkte fest und der Kanton passt das kantonale Landwirtschaftsgesetz auf diese Massnahmen, die teilweise mitfinanziert werden, an.</p>	<p>Mitte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Schwerpunkte sind stimmig.</p>	<p>FDP</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Insgesamt begrüssen die Grünen Nidwalden die Schwerpunkte und die allgemeine Stossrichtung des neuen Landwirtschaftsgesetzes.</p> <p>Die Grünen Nidwalden unterstützen einen Wechsel von der mehrheitlich intensiven zur gezielt extensiven und ökologischen Landwirtschaft. Die Intensivierung der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren auch in Nidwalden weiter zugenommen. Besonders problematisch ist diese Entwicklung in der Berg- und Hügelizeone. Bei den Beiträgen zur Strukturverbesserung muss die Vermeidung der Intensivierung als Voraussetzung für den Erhalt von kantonalen Förderbeiträgen berücksichtigt werden. Eine bessere Erschliessung hat meist eine Intensivierung der Bewirtschaftung zur Folge, wie beispielsweise eine Untersuchung des BAFU zeigt. Die Lebensräume im Berggebiet sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll und spielen insbesondere für den Erhalt der Biodiversität eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund sind z.B. Erschliessungsstrassen in der Berg- und Hügelizeonen nur mit ökologischen Auflagen zu bewilligen. Das neue Landwirtschaftsgesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>GN</p>	<p>Ablehnung Die Kriterien für die Beurteilung und Förderung von Erschliessungsprojekten sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes definiert. Da es sich bei den Strukturverbesserungen um co-finanzierte Massnahmen handelt, ist der Kanton an diese Vorgaben gebunden. Bereits heute werden nur Projekte gefördert, welche in Bezug auf Landschaft und Umwelt verhältnismässig sind, ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und finanzierbar und tragbar sind. Mit Blick auf den fortschreitenden Strukturwandel, den Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte und die damit steigenden Flächenintensität ist die Schliessung von Lücken in der Erschliessung eine Grundvoraussetzung zur Bewirtschaftung der Flächen und damit zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.</p>

<p>Diverse fortschrittliche Betriebe in Nidwalden setzen immer mehr den ökologischen Grundsatz «lokal produziert – lokal konsumiert» erfolgreich um. Bereits 10 % aller Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe mit dem Label «natürlich Nidwalden» vertreiben z.B. ihre Produkte direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten und via lokale Verkaufsstellen und an die Gastronomie. Damit verringern sie Margenverlust und stärken ihre Eigenwirtschaftlichkeit. Die Konsumentinnen und Konsumenten gewinnen positive Eindrücke und das Image einer intakten Landwirtschaft mit schmackhaften und gesunden Produkten. Besonders auch der Obst-, Gemüse- und Getreideanbau in Tallagen bietet dazu gute Voraussetzungen. Im Bericht zur Vernehmlassung wird die Förderung der regionalen Wertschöpfung erwähnt, Präzisierungen dazu fehlen im Gesetzesentwurf und in der Verordnung. Die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit eine Förderung der Produktion von Gemüse und Getreide (nicht Futtergetreide) ist aus Sicht der Grünen Nidwalden für eine zukunftsgerichtete ökologische Landwirtschaft zwingend notwendig. Das Gesetz und die Verordnung müssen entsprechend präzisiert resp. ergänzt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme Nidwalden ist ein Graslandkanton und wird es auch in Zukunft bleiben. Der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung (Gemüse- oder Ackerbau) soll infolge der Ernährungstrends verstärkt gefördert werden. Das revidierte Gesetz sieht daher vor, dass der Kanton entsprechende Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11); neben der Vermarktung neu auch der Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Die im Kontext der Ernährungssicherung wichtige Förderung pflanzlicher Kulturen erfolgt zudem durch den Bund über die Ausrichtung von Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur menschlichen Ernährung.</p>
<p>Grundsätzlich unterstützt die SP Nidwalden die Stossrichtung der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.</p> <p>Im Besonderen begrüssen wir die Wiedereinführung des Kriteriums einer standortangepassten Landwirtschaft als wichtiger Grundpfeiler einer umweltgerechten, klimaschonenden, ressourceneffizienten, landschaftsverträglichen und tierfreundlichen Landwirtschaft. Zur Sicherung der kleineren Familienbetriebe sind Betriebsstrukturen wichtig, die dank regionaler Wertschöpfung und Direktvermarktung helfen, einseitige Abhängigkeiten zu verringern und einen höheren Selbstbestimmungsgrad zu erreichen.</p> <p>Im Bericht zur Vernehmlassung wird die Förderung der regionalen Wertschöpfung erwähnt, Präzisierungen dazu fehlen im Gesetzesentwurf und in der Verordnung. Die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit eine Förderung einer pflanzlichen Produktion von Lebensmitteln (Gemüse und Getreide; nicht Futtergetreide) ist für eine selbstbestimmte Landwirtschaft zwingend notwendig. Das Gesetz und die Verordnung müssen allerdings entsprechend präzisiert resp. ergänzt werden.</p> <p>Bei den Beiträgen zur Strukturverbesserung muss die Vermeidung der Intensivierung als Voraussetzung für den Erhalt von kantonalen Förderbeiträgen berücksichtigt werden. Eine bessere Erschliessung hat meist eine Intensivierung der Bewirtschaftung zur Folge, wie beispielsweise eine Untersuchung des BAFU* zeigt. Die Lebensräume im Berggebiet sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll. Aus diesem Grund sind z.B. Erschliessungsstrassen in der Berg- und Hügellzonen nur mit ökologischen Auflagen zu bewilligen. Das neue Landwirtschaftsgesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p> <p>* Huber C., Hedinger Ch. & M. Leibundgut 2007. Fallstudie «Erschliessung und Bewirtschaftung von Biotopen». BAFU, Bern.</p>	SP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nidwalden bleibt ein Graslandkanton. Der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung (Gemüse- oder Ackerbau) soll infolge der Ernährungstrends dennoch verstärkt gefördert werden. Das revidierte Gesetz sieht daher vor, dass der Kanton entsprechende Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11), neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Mit der Massnahme soll die vom Bund gewährte Unterstützung ergänzt werden.</p> <p>Ablehnung Die Kriterien für die Beurteilung und Förderung von Erschliessungsprojekten sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes definiert. Da es sich bei den Strukturverbesserungen um co-finanzierte Massnahmen handelt, ist der Kanton an diese Vorgaben gebunden. Bereits heute werden nur Projekte gefördert, welche in Bezug auf Landschaft und Umwelt verhältnismässig sind, ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und finanzier- und tragbar sind. Mit Blick auf den fortschreitenden Strukturwandel, den Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte und die damit steigenden Flächenintensität</p>

		ist die Schliessung von Lücken in der Erschliessung eine Grundvoraussetzung zur Bewirtschaftung der Flächen und damit zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.
Die Schwerpunkte wurden grundsätzlich richtig gesetzt. Es ist jedoch schwierig abzuschätzen, ob die geplanten Fördermassnahmen die gewünschten Resultate erzielen.	JSVP	Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen, ist ein Monitoring im Sinne einer Wirksamkeitsprüfung vorgesehen (Art. 37). Dem Landrat wird spätestens mit Ablauf der Befristung ein Bericht unterbreitet.
Nebst dem Schwerpunkt der Ökologie, ist es uns Bäuerinnen ein grosses Anliegen, dass wir zur Ernährungssicherheit im Kanton beitragen können und auf den produktiven Flächen im Kanton möglichst viel (sei es Futter für die Tier, welche Lebensmittel produzieren, oder direkt Lebensmittel für die Bevölkerung) produzieren können. Die Nidwaldner Landwirtschaft trägt mit der Bewirtschaftung der Alpen und den vielen «Bergheimetli» schon sehr viel zur Ökologisierung bei.	WBV	Kenntnisnahme Die produzierende Landwirtschaft wird im Kanton Nidwalden in Zukunft weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Die angestrebte Extensivierung durch die Förderung von Biodiversitätsförderflächen bezieht sich explizit auf die Tal- und Hügelizeone, wo heute Defizite im ökologischen Bereich bestehen. Durch die Förderung einer ressourceneffizienten Produktion soll die Nidwaldner Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten.
Die Stossrichtung zu mehr Extensivierung der Flächen auch auf den besten und ertragreichsten Flächen wird zur Kenntnis genommen. Die Begeisterung dazu hält sich aber in Grenzen. Die Nidwaldner Landwirtschaft ist gewillt und bereite ihren Anteil zur Ernährungssicherheit beizutragen.	BVN, MPV	Kenntnisnahme Massnahmen, welche zu einer punktuellen Extensivierung führen, sind grundsätzlich freiwillig. Die angestrebte Extensivierung durch die Förderung von Biodiversitätsförderflächen in der Tal- und Hügelizeone ist gemessen an der totalen Nutzfläche, mit Blick auf das Produktionsziel, vertretbar.
Grundsätzlich wird die Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes begrüsst. Für uns ist es wichtig, dass die produzierende Landwirtschaft einen sehr hohen Stellenwert hat, um den Selbstversorgungsgrad in keiner Weise zu schmälern. Es ist für die Alpwirtschaft von elementarer Bedeutung, dass die Tierhaltung Fortbestand hat, damit wir die Alpen weiterhin bestossen können, und der volkswirtschaftliche Nutzen weiter bestehen bleibt.	NGA	Kenntnisnahme Die produzierende Landwirtschaft wird im Kanton Nidwalden in Zukunft weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Aufbauend auf der Umfrage zu den Erwartungen an die Nidwaldner Landwirtschaft, sollen mit verschiedenen (freiwilligen) Massnahmen jedoch Defizite im ökologischen Bereich angegangen werden.
Insgesamt begrüsst Pro Natura die Schwerpunkte und die allgemeine Stossrichtung des neuen Landwirtschaftsgesetzes. Wir sind jedoch der Ansicht, dass zwei weitere wichtige Schwerpunkte fehlen bzw. zu kurz kommen: a) Vermeidung der Intensivierung insbesondere der Hügeli- und Bergzonen. Vor allem bei den Strukturverbesserungsbeiträgen muss dieser Aspekt als Voraussetzung für den Erhalt von kantonalen Förderbeiträgen berücksichtigt werden. Eine bessere Erschliessung birgt die Gefahr einer Intensivierung der Bewirtschaftung. Die Lebensräume im Berggebiet sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll und spielen insbesondere für den Erhalt der Biodiversität eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund sind ökologische Auflagen für Erschliessungsstrassen im Berggebiet zwingend notwendig.	PN	Kenntnisnahme Ablehnung Die Kriterien für die Beurteilung und Förderung von Erschliessungsprojekten sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes definiert. Da es sich bei den Strukturverbesserungen um co-finanzierte Massnahmen handelt, ist der Kanton an diese Vorgaben gebunden. Bereits heute werden nur Projekte gefördert, welche in Bezug auf Landschaft und Umwelt verhältnismässig sind, ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und finanzierbar und tragbar sind. Mit Blick auf den fortschreitenden Strukturwandel, den Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte und die damit steigenden Flächenintensität ist die Schliessung von Lücken in der Erschliessung eine Grundvoraussetzung zur Bewirtschaftung der Flächen und damit zur

<p>b) Förderung des Gemüse- und Getreideanbaus für die menschliche Ernährung in Tallagen. Dieser Aspekt wird zwar im Bericht zur Vernehmlassung erwähnt, jedoch findet man ihn weder im Gesetzesentwurf noch in der Verordnung wieder. Pro Natura ist der Meinung, dass die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit eine Förderung der Produktion von Gemüse und Getreide (nicht Futtergetreide) für eine zukunftsgerichtete Landwirtschaft zwingend notwendig ist. Aus diesem Grund muss dieser Schwerpunkt im Gesetz wie auch in der Verordnung ausformuliert werden.</p>		<p>Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.</p> <p>Kenntnisnahme Die im Kontext der Ernährungssicherung wichtige Förderung pflanzlicher Kulturen erfolgt durch den Bund via Ausrichtung von höheren Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur menschlichen Ernährung. Der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung (Gemüse- oder Ackerbau) soll im Kanton infolge der Ernährungstrends jedoch verstärkt gefördert werden. Das revidierte Gesetz sieht daher vor, dass der Kanton entsprechende Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11); neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Mit der Massnahme soll die vom Bund gewährte Unterstützung ergänzt werden.</p>
<p>Grundsätzlich positiv. Die allgemeine Stossrichtung in Ökologie und (Bio-)Diversität ist in unserem Sinn. Es fällt auf, dass gerade die junge Generation der LandwirtInnen sich vermehrt um die Zusammenhänge der Naturkreisläufe kümmern. Dieser Trend ist unbedingt unterstützungswürdig.</p>	WWF	<p>Kenntnisnahme</p>

Frage 2: Sind Sie mit der stärkeren Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik auf die Unterstützung von Projekten einverstanden (Art. 2 Abs. 2, Art. 3a Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 18a Abs. 1, § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 18 – 21, § 25, § 30 Abs. 1, § 49 Abs. 1)?

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SVP, Mitte, FDP, GN, SP, GLP, JSVP, WBV, BVN, NGA, PN, WWF
Nein	0	-
Enthaltung	1	MPV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Insbesondere Projekte, welche die ökologische Landwirtschaft fördern und die Klimaauswirkungen reduzieren helfen, sind unterstützungswürdig. Es stellt sich jedoch die Frage, wie stark die Ökobilanz und das Tierwohl durch methanhemmende Futtermittelsätze beeinflusst werden, insbesondere da nicht restlich geklärt ist, wie sich solche Substanzen längerfristig auf die Gesundheit der Tiere auswirkt.</p>	BEC, BUO, DAL, HER	<p>Kenntnisnahme Eine Auswertung der Forschungsanstalt Agroscope* zeigt, dass die Treibhausgasemissionen mit methanhemmenden Futterzusätzen wie Tanninen oder Leinsamen gesenkt werden können. Die Potenziale sind relativ hoch im Vergleich zu anderen technischen Massnahmen. Allerdings ist auf eine sehr genaue Dosierung zu achten, um zu verhindern, dass die Faser- und/oder Proteinverdaubarkeit und somit die Produktivität zurückgeht. Zur absoluten Wirkung einer methanhemmenden Fütterung bestehen aber tatsächlich noch offene Fragen.</p> <p><small>*Bretscher D., Ammann C., Wüst C., Nyfeler A., Felder D. 2018. Reduktionspotenziale von Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Nutztierhaltung. Agrarforschung Schweiz 9 (11–12): 376–383</small></p>
<p>Projekte welche die nachhaltige, ökologische Landwirtschaft fördern, werden unterstützt. Die Voraussetzung für alle Kühe, methanhemmende Futtermittel einzusetzen, um an den Beitrag klimaschonende Fütterung zu gelangen, lehnt der Gemeinderat Emmetten ab. Die Wirkung auf die Gesundheit der Tiere und die Ökobilanz ist nicht geklärt. Zwar lassen sich durch diese Zusätze die</p>	EMT, EMO	<p>Kenntnisnahme Eine Auswertung der Forschungsanstalt Agroscope* zeigt, dass die Treibhausgasemissionen mit methanhemmenden Futterzusätzen wie Tanninen oder Leinsamen gesenkt werden können. Die Potenziale sind relativ hoch im Vergleich zu anderen technischen</p>

<p>Methanemissionen reduzieren, und mit der Verfütterung von Ölsaamen kann sogar ein Teil des Kraffutters ersetzt werden. Zudem steigt bei der Leinsamenfütterung der Anteil der Omega-3-Fettsäuren in der Milch. Damit die Methansenkung wirkt, muss dem Futter allerdings rund drei Prozent Leinöl zugemischt werden. Für die Produktion des Leinöls wird Anbaufläche und Energie benötigt. Der Lein muss schliesslich gesät, gepflegt, gedroschen und die Saat später geschrotet oder extrudiert werden. Unbehandelte Ölsaaten sind für Wiederkäuer nahezu unverdaulich und wirken nicht.</p> <p>Statt in methanhemmende Futtermittel zu investieren, sind die zu grossen Viehbestände zu verringern (analog Kanton Luzern).</p>		<p>Massnahmen. Allerdings ist auf eine sehr genaue Dosierung zu achten, um zu verhindern, dass die Faser- und/oder Proteinverdaubarkeit und somit die Produktivität zurückgeht. Zur absoluten Wirkung einer methanhemmenden Fütterung bestehen aber tatsächlich noch offene Fragen.</p> <p><small>*Bretscher D., Ammann C., Wüst C., Nyfeler A., Felder D. 2018. Reduktionspotenziale von Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Nutztierhaltung. Agrarforschung Schweiz 9 (11–12): 376–383.</small></p> <p>Ablehnung Eine Reduktion der Tierbestände durch kantonale Massnahmen ist nicht angezeigt. Im Kanton Nidwalden werden pro Hektare düngbare Fläche knapp 2 Grossvieheinheiten (GVE) gehalten (ohne Alpabzug). Unter Berücksichtigung der Alpung dürfte die Intensität bei ca. 1.6 GVE pro Hektare düngbare Flächen liegen. Die Intensität ist in den letzten 20 Jahren zudem stabil geblieben. Demgegenüber ist sie im Kanton Luzern in der Vergangenheit auf aktuell 2.3 GVE pro Hektare düngbare Fläche deutlich gestiegen, primär durch einen Ausbau der Schweine- und insbesondere der Geflügelhaltung. Gemessen am totalen Tierbestand machen diese Tierkategorien im Kanton Nidwalden 12 % (Schweine) bzw. 3 % (Geflügel) aus.</p>
<p>Projekte, welche die ökologische Landwirtschaft fördern, sollen wie vorgesehen unterstützt werden. Für uns ist es jedoch fraglich, wie die Auswirkungen der methanhemmenden Futtermitteleinsätze auf die Ökologie und das Tierwohl aussehen.</p>	EBÜ	<p>Kenntnisnahme Eine Auswertung der Forschungsanstalt Agroscope* zeigt, dass die Treibhausgasemissionen mit methanhemmenden Futterzusätzen wie Tanninen oder Leinsamen gesenkt werden können. Die Potenziale sind relativ hoch im Vergleich zu anderen technischen Massnahmen. Allerdings ist auf eine sehr genaue Dosierung zu achten, um zu verhindern, dass die Faser- und/oder Proteinverdaubarkeit und somit die Produktivität zurückgeht. Zur absoluten Wirkung einer methanhemmenden Fütterung bestehen aber tatsächlich noch offene Fragen.</p> <p><small>*Bretscher D., Ammann C., Wüst C., Nyfeler A., Felder D. 2018. Reduktionspotenziale von Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Nutztierhaltung. Agrarforschung Schweiz 9 (11–12): 376–383</small></p>
<p>Wie oben bereits erwähnt, ist nicht jeder Bauer ein Innovator und obendrein ein begnadeter Projektleiter der von der Risikoabschätzung, über Marktbeurteilung und Projektleitung und Projektcontrolling das gesamte Know-How mitbringt, um die Massnahme und die vom Kanton zur Erreichung einer Unterstützung geforderten Basisdaten erfolgreich selbst beschaffen zu können. Wenn diese Massnahme eingeführt wird, müssen die Bauern, die willens sind Ihren Betrieb umzustellen oder ein Projekt durchzuführen, vom Kanton und seinen Experten unterstützt werden. Dazu sollten Workshops durchgeführt werden, wo die Bauern eventuell fehlendes Wissen, oder Unterstützung bei Ihren Fragenstellungen abholen können. Wir denken, dass die angetönte Expertenunterstützung in diese Richtung zielt. Wenn dies so ist, begrüßen wir diese Massnahme ausdrücklich und freuen uns, dass unsere Bauern zu qualifizierten Projektmanagern ausgebildet werden. Die Gefahr besteht dann natürlich, dass diese Leute für andere Wirtschaftszweige interessant, von diesen mit höheren Löhnen geködert</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme Die Agrarpolitik des Bundes und des Kantons orientiert sich am Bild einer unternehmerischen Landwirtschaft. Die Betriebsleiterfamilien sind als Unternehmer gefordert, sich laufend den neuen Herausforderungen zu stellen und ihre Betriebe weiterzuentwickeln. Entsprechende Vorhaben werden von Bund und Kanton unterstützt, wobei die einzelbetrieblichen oder gemeinschaftlichen Projekte bottom-up initiiert und entwickelt werden. Dazu kann der Kanton Expertinnen und Experten zuziehen und finanzieren. Weiter sind zur Unterstützung der Betriebe neben der Projektförderung auch gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote vorgesehen.</p>

und der Landwirtschaft früher oder später den Rücken kehren werden.		
Der Gemeinderat / die GLP NW ist grundsätzlich mit der Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik auf die Unterstützung von Projekten einverstanden. Kritisch betrachtet der Gemeinderat jedoch die die genaue Umschreibung der unterstützungsbedürftigen Projekte. Der Begriff «Projekte» wird aus Sicht des Gemeinderates geradezu inflationär benutzt, ohne dabei klar zu umschreiben, welche Projekte genau mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden. Der Gemeinderat bittet daher die sich qualifizierenden Projekte besser zu umschreiben und beispielsweise zu definieren, welche Projekte zur Verbesserung der ökologisch nachhaltigen und biodiversitätsfördernden Landwirtschaft unterstützungsbedürftig sind.	WOL, GLP	Kenntnisnahme Ergänzend zu den vom Bund ausgerichteten Direktzahlungen, welche an die Betriebe ausgerichtet werden, die die entsprechenden Leistungen erbringen und Vorgaben erfüllen, setzt der Kanton auf die Förderung von spezifischen Vorhaben der Betriebe. Damit wird den konkreten Herausforderungen, Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung getragen. Die Vorgaben für die Förderung sind je nach Ausrichtung des «Projekts» in der Verordnung definiert. Dabei wird bewusst auf eine inhaltliche Eingrenzung verzichtet, um innovative Ideen (bottom-up) nicht von vorneherein aus der Förderung auszuschliessen. Die Gewährung der Förderung basiert aber explizit auf den im Gesetz definierten Schwerpunkten.
Der Schwerpunkt sollte allgemein auf alle regionale «hiäsigi» Projekte gelegt werden.	SVP	Kenntnisnahme Regionale «hiäsigi» Projekte sind ein Schwerpunkt der Förderung im Bereich Produktion und Vermarktung (Art. 11). Eine generelle Beschränkung auf «hiäsigi» Projekte kann aber dazu führen, dass innovative Projekte mit einer hohen Wirkung, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen, nicht gefördert werden könnten. Im Grundsatz werden jedoch hiäsige, regionale Projekte gefördert.
Der administrative Aufwand und die Hürden für Projekte sollen klein gehalten werden.	Mitte	Kenntnisnahme
Beim Einsatz von neuen, methanhemmenden Futtermittelsätzen für die Ökobilanz, soll das Tierwohl im Zweifelsfall stärker gewichtet werden.	FDP	Kenntnisnahme Die Gewährleistung des Tierwohls und der Tiergesundheit sind zwei Grundvoraussetzungen der Förderung durch den Bund und den Kanton und sind auch im unmittelbaren Interesse der Betriebe. Zudem entscheiden die Betriebe über die Beteiligung an der entsprechenden Massnahme.
Nidwalden hat das Potential, sich zum Vorzeigekanton in der Schweizer Landwirtschaft zu entwickeln. Dazu müssen ökologische und nachhaltige Projekte lanciert, kommuniziert und gefördert werden. Der Aspekt der Erfolgs- und Wirkungskontrolle fehlt bereits im aktuell gültigen LwG, leider nun auch in der Vernehmlassung zum neuen Landwirtschaftsgesetz und im Verordnungsentwurf. Aus Sicht der Grünen Nidwalden muss die Erfolgs- und Wirkungskontrolle (für die geförderten Projekte) durch externe, unabhängige Stellen im Gesetz verankert und in der Verordnung präzisiert werden.	GN	Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist ein Monitoring im Sinne einer Wirksamkeitsprüfung vorgesehen (Art. 37). Dem Landrat wird spätestens mit Ablauf der Befristung ein Bericht unterbreitet.
Die Förderung der Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen von Projekten kann eine gesamtbetriebliche Betrachtungsweise und Entwicklung, sowie Eigeninitiative unterstützen. Dies ermöglicht den Betrieben sich individuell dort weiterzuentwickeln und zu verbessern, wo die Standortvorteile und Stärken liegen. Wichtig ist der SP Nidwalden, dass die geförderten Projekte konkrete Kriterien/Ziele zu erfüllen haben. Eingereichte Projekte haben zudem zwingend die Kriterien einer Nachhaltigkeitsprüfung (nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien und der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit) zu erfüllen. Nur wenn die Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllt sind, kann ein Projekt unterstützt werden. Der Aspekt der Erfolgskontrolle fehlt im aktuell gültigen LwG, in der Vernehmlassungsversion, wie auch	SP	Kenntnisnahme Die im Rahmen der Projekte verfolgten Ziele müssen von der Trägerschaft des Projekts definiert werden. Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist ein Monitoring im Sinne einer Wirksamkeitsprüfung vorgesehen (Art. 37). Dem Landrat wird spätestens mit Ablauf der Befristung ein Bericht unterbreitet. Als Basis für das Monitoring und die Wirkungsprüfung sollen für die kantonalen

<p>im Verordnungsentwurf. Aus unserer Sicht sollte die Erfolgskontrolle (für die geförderten Projekte) durch eine externe, unabhängige Stelle im Gesetz verankert und in der Verordnung präzisiert werden.</p>		<p>Massnahmen qualitativ und soweit möglich quantitativ messbare Ziele festgelegt werden.</p>
<p>Bei dieser Strategie muss einfach aufgepasst werden, dass nicht zu viel Bürokratie entsteht. Das könnte eine Gefahr sein.</p> <p>Und zudem muss beachtet werden, dass Landwirte, welche Massnahmen aus einem solchen Projekt bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt haben, auch noch profitieren können</p>	WBV	<p>Kenntnisnahme Für die Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen wurden einfach kontrollierbare Auflagen und Förderkriterien definiert. Für die Unterstützung von Projekten genügen grundsätzliche einfache, kurz begründete Gesuche an den Kanton. Damit soll der administrative Aufwand bewusst reduziert werden.</p> <p>Ablehnung Eine rückwirkende Unterstützung von früher realisierten Projekten würde einem Paradigma-Wechsel gleichkommen. Zudem eröffnen sich Fragen bzgl. der Finanzierung. Sofern sich entsprechende Betrieb dank der mit dem Projekt getroffenen Anpassungen aber an neuen Fördermassnahmen beteiligen können, ist dies möglich.</p>
<p>Werden neue Projekte eingeführt, nimmt gleichzeitig der administrative Aufwand zu. Administrativer Aufwand heisst, dass auch immer verschiedenste «Büros» beigezogen werden, welche dann der produzierenden Landwirtschaft finanzielle Mittel entziehen.</p> <p>Bei «neuen» Projekten und Massnahmen gibt es auch immer wieder Landwirte, welche solche Massnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt haben. Solche Betriebe sollen ebenfalls von solchen Projektgeldern profitieren können.</p>	BVN	<p>Kenntnisnahme Die Antragsteller sind in der Auswahl der ExpertInnen und «Büros» grundsätzlich frei. Der Beizug von ExpertInnen kann je nach Bedarf auch für die Erarbeitung von Projekten (bottom-up) beigezogen werden. Diesen Bedarf gilt es zu optimieren.</p> <p>Ablehnung Eine rückwirkende Unterstützung von früher realisierten Projekten würde einem Paradigma-Wechsel gleichkommen. Zudem eröffnen sich Fragen bzgl. der Finanzierung. Sofern sich entsprechende Betrieb dank der mit dem Projekt getroffenen Anpassungen aber an neuen Fördermassnahmen beteiligen können, ist dies möglich.</p>
<p>Bestehende Projekte, z.B. Regionale Milchverarbeiter wahren mehr im Interesse der Milchproduzenten.</p> <p>Bei «neuen» Projekten und Massnahmen gibt es auch immer wieder Landwirte, welche solche Massnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt haben. Solche Betriebe sollen ebenfalls von solchen Projektgeldern profitieren können.</p>	MPV	<p>Ablehnung Eine rückwirkende Unterstützung von früher realisierten Projekten würde einem Paradigma-Wechsel gleichkommen. Zudem eröffnen sich Fragen bzgl. der Finanzierung. Sofern sich entsprechende Betrieb dank der mit dem Projekt getroffenen Anpassungen aber an neuen Fördermassnahmen beteiligen können, ist dies möglich.</p>
<p>Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Unterstützung wirklich der Landwirtschaft zugute kommt. Bei vielen vorgesehenen Projekten versiegt die Unterstützung bei Beratern und Drittfirmen.</p>	NGA	<p>Kenntnisnahme Die Antragsteller sind in der Auswahl der beigezogenen Berater und Drittfirmen grundsätzlich frei. Entsprechend können die Antragsteller diejenigen Partner einbinden, welche für sie den grössten Mehrwert bringen.</p>

Der Aspekt der Erfolgskontrolle fehlt im aktuell gültigen LwG, in der Vernehmlassungsversion wie auch im Verordnungsentwurf. Aus unserer Sicht sollte die Erfolgskontrolle (für die geförderten Projekte) durch eine externe, unabhängige Stelle im Gesetz verankert und in der Verordnung präzisiert werden	PN	Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist ein Monitoring im Sinne einer Wirksamkeitsprüfung vorgesehen (Art. 37). Dem Landrat wird spätestens mit Ablauf der Befristung ein Bericht unterbreitet.). Als Basis für das Monitoring und die Wirkungsprüfung sollen für die kantonalen Massnahmen qualitativ und soweit möglich quantitativ messbare Ziele festgelegt werden.
Aus innovativen Projekten aus der kleinräumigen Landwirtschaft in Nidwalden können Pilotprojekte für ähnliche Regionen entstehen. Damit der Erfolg unterstützter Projekte gewährleistet ist, braucht es zwingend gesetzlich vorgeschriebene beratende Begleitung mit Etappenzielen und deren unabhängiger Kontrolle.	WWF	Teilweise Zustimmung Je nach inhaltlicher Ausrichtung, Ziel und Komplexität des Projekts, kann der Beizug einer beratenden Begleitung notwendig und zielführend sein. Eine entsprechende gesetzliche Vorgabe ist aber nicht angezeigt. Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist ein Monitoring im Sinne einer Wirksamkeitsprüfung vorgesehen (Art. 37). Dadurch kann dem Anliegen ebenfalls Rechnung getragen werden.

Frage 3: Sind Sie einverstanden, dass die Förderung von Innovationen und neuen Technologien verstärkt wird (Art. 2 Abs. 2, Art. 18a, § 49-§ 51)?

Ja	24	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SVP, Mitte, FDP, GN, SP, GLP, JSVP, WBV, BVN, MPV, NGA, PN, WWF
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Für die Erreichung der gesetzten Ziele scheint diese Förderung massgebend zu sein. Dabei sollten auch Technologien gefördert werden, die gemeinschaftlich genutzt werden können (analog zu Förderung der Produktion und des Absatzes) sowie Projekte zu Verbesserung der umweltgerechten Landwirtschaft.	BEC, BUO DAL, HER	Kenntnisnahme Der Einsatz neuer Technologien ist bzgl. des notwendigen Know-hows und der Finanzierung anspruchsvoll. Entsprechend bietet es sich an, solche Technologien betriebsübergreifend einzusetzen und zu nutzen. Im teilrevidierten Gesetz und in der Verordnung wurde aber bewusst darauf verzichtet, organisatorische Vorgaben zur Trägerschaft entsprechender Projekte zu machen. Grundlegende Anforderungen sind aber ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen.
Neue Ideen, Technologien und Organisationsformen sind wichtige Treiber zur Stärkung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft. Für das Erreichen der gesetzten Ziele scheint diese Förderung massgebend zu sein. Ebenfalls zu fördern sind die digitalen Technologien und die Vernetzung derselben. Mehr als 60 % der Betriebe in der Schweiz haben sich diversifiziert. Die wichtigste Form ist die Direktvermarktung (z.B. mit einem Hofladen). Sie hat sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Ausschliesslich auf dem Hof mitarbeitende Bäuerinnen haben zu zwei Dritteln ein eigenes AHV-Konto.	EMT, EMO	Kenntnisnahme Verschiedene Massnahmen zur sozialen Absicherung der Partnerinnen und Partner sind auf Stufe des Bundes eingeleitet. Der Kanton bindet die kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge zudem neu an die Vorgabe, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Nachweis einer gesamtbetrieblichen Risikoanalyse und eines ausreichenden Versicherungsschutzes erbringen muss. Mit diesem Nachweis soll sichergestellt werden, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die bestehenden und mit einer Investition neu hinzukommenden Risiken umfassend analysiert und allfällige Massnahmen zur Risikoreduktion

		geprüft hat. Letztere umfassen insbesondere auch die soziale Absicherung der Familie bzw. aller auf dem Betrieb beschäftigten Personen.
Neue Technologien sollen auch Chancen bieten. Insbesondere sollen auch gemeinschaftlich genutzte Technologien gefördert werden.	EBÜ	Kenntnisnahme Der Einsatz neuer Technologien ist bzgl. des notwendigen Know-hows und der Finanzierung anspruchsvoll. Entsprechend bietet es sich an, solche Technologien betriebsübergreifend einzusetzen und zu nutzen. Im teilrevidierten Gesetz und in der Verordnung wurde aber bewusst darauf verzichtet, Vorgaben zur Trägerschaft entsprechender Projekte zu machen. Grundlegende Anforderungen sind aber ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen.
Neue Technologien sind teilweise komplex, teuer und können nur von gut ausgebildeten Leuten betrieben werden. Wir haben uns gefragt, was mit diesen neuen Technologien gemeint ist. Drohnengestützter Düngeraustrag, Melkroboter, «Personalisierte» Fütterung von Tieren, autonome Fahrzeuge etc. sind mögliche Ideen, die uns durch den Kopf gegangen sind. Alle diese Technologien ergeben eine Rationalisierung im Betrieb und evtl. auch Zeiteinsparungen. Auf der anderen Seite müssen diese Technologien mit hohen Krediten beschafft, mit viel Energie und know-How betrieben und aufwendig gewartet werden. Dies bedeutet hohe Kosten und eine neue Abhängigkeit der Bauern von wenigen Technologiefirmen. Diese Firmen werden sich Ihre Technologie bezahlen lassen und der Bauer ist nach einem Kaufentscheid dieser Firma auch mehr oder weniger ausgeliefert. Deshalb begrüßen wir diese Massnahme mit eher ambivalenten Gefühlen. Eventuell sollte man sich darüber klar werden, ob gewisse Technologien auch einfach von einem Stützpunkt aus betrieben werden sollen, von dem die Bauern dann eine Dienstleistung zu günstigen Preisen anfordern können.	ODO	Kenntnisnahme Der Einsatz neuer Technologien ist bzgl. des notwendigen Know-hows und der Finanzierung anspruchsvoll. Entsprechend bietet es sich an, solche Technologien betriebsübergreifend einzusetzen und zu nutzen. Im teilrevidierten Gesetz und in der Verordnung wurde aber bewusst darauf verzichtet, Vorgaben zur Trägerschaft entsprechender Projekte zu machen. Grundlegende Anforderungen sind aber ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen. Ein betriebsübergreifender Einsatz von Maschinen im Allgemeinen und neuen Technologien ist aus wirtschaftlichen Überlegungen richtig. Eine entsprechende Vermittlungs- und Koordinationsstelle müsste aber von der Branche aufgebaut und betrieben werden, so wie dies heute mit den Maschinenringen in diversen Kantonen erfolgt. Der Kanton kann den Aufbau einer solchen Organisation allenfalls unterstützen.
Der Gemeinderat / die GLP NW begrüsst im Grundsatz die Förderung von innovativen Technologien wie z.B. die Einführung der Robotic, intelligenten Landmaschinen oder effizienten Managementsysteme in der Nidwaldner Landwirtschaft. Ein Schwerpunkt muss aber die fachliche und methodische Aus- und Weiterbildung der Landwirte haben, um sie fit für die zukünftige Landwirtschaft zu machen und den Beruf attraktiver zu gestalten. Für weitere Kommentare zu Innovationen und neuen Technologien verweist der Gemeinderat auf Frage 9.	WOL, GLP	Kenntnisnahme Die landwirtschaftliche Grundausbildung und weiterführende Aus- und Weiterbildungsangebote tragen den zukünftigen Herausforderungen der Landwirtschaft laufend Rechnung.
Neue Technologien sind konsequent zu fördern, aber nur wenn diese keine administrativen Mehraufwendungen verursachen und betriebswirtschaftlich sinnvoll sind.	SVP	Kenntnisnahme
Die meisten Innovationen und Technologien werden im Ackerbau und in der Tierhaltung mit grossen Beständen entwickelt. Für die kleinstrukturierten Nidwaldner Grünlandbetriebe sind diese Massnahmen meistens nicht finanzierbar.	Mitte	Kenntnisnahme Der Einsatz neuer Technologien ist bzgl. des notwendigen Know-hows und der Finanzierung anspruchsvoll. Entsprechend bietet es sich an, solche Technologien betriebsübergreifend einzusetzen und zu nutzen.
Die Grünen Nidwalden unterstützen die Förderung von Innovationen und neuen Technologien. Allerdings muss zur Präzisierung eine Strategie für die Förderung ausgearbeitet werden, mit entsprechenden Kriterien zur Biodiversität, den ökologischen Auswirkungen (Klimawandel, Energieeffizienz), Produktqualität, Sozialverträglichkeit, Ökonomie und eine	GN	Ablehnung Die Formulierung einer Strategie zur Förderung von Innovationen und neuen Technologien erachtet der Kanton nicht als zielführend. Die geförderten Projekte sollen bottom-up initiiert und entwickelt werden, um den spezifischen Herausforderungen,

Monitoring mit Wirkungskontrolle. Nur ökologisch nachhaltige Projekte dürfen gefördert werden.		Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung zu tragen. In der Gesuchprüfung werden die Förderanträge bzgl. der Auswirkungen umfassend beurteilt. Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert.
Wie jede andere Branche auch, sollen sich Landwirtschaftsbetriebe methodisch und technisch weiterentwickeln. Innovationen und Technologien zum Beispiel im Bereich, Tierwohl, Klimaschutz, Rationalisierung etc. sollen auch für kleiner strukturierten Familienbetrieben in Nidwalden ermöglicht werden. Wichtig ist der SP Nidwalden hierbei, dass die geförderten Projekte konkrete Kriterien/Ziele zu erfüllen haben. Unterstützte Projekte haben zudem die Kriterien einer Nachhaltigkeitsprüfung (nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien und der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit) zu erfüllen. Diese Forderungen sind jeweils im entsprechenden Paragraphen der Verordnung zu ergänzen.	SP	Ablehnung Die geförderten Projekte sollen bottom-up initiiert und entwickelt werden, um den spezifischen Herausforderungen, Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung zu tragen. In der Gesuchprüfung werden die Förderanträge bzgl. der Auswirkungen umfassend beurteilt. Eine formale Nachhaltigkeitsprüfung ist aus administrativen Gründen aber nicht zielführend. Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert.
Wir Landwirte müssen innovativ sein und es gibt viele Berufskollegen, die das auch sind. Wenn es eine Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung gibt, ist das nicht zu verachten.	WBV	Kenntnisnahme
Neue Technologien müssen ausgereift sein. Das Kosten Nutzen Verhältnis muss für den Nutzer stimmen und darf den administrativen Aufwand nicht erhöhen.	BVN, MPV	Kenntnisnahme
Chancen sehen wir in der digitalen Tierüberwachung auf den Alpen, wobei das Kosten- und Nutzenverhältnis nicht ausser Betracht fallen soll.	NGA	Kenntnisnahme
Die ökologischen Auswirkungen der neuen Technologien müssen zwingend bei der Prüfung der Anträge analysiert und falls nötig Auflagen gemacht werden.	PN	Ablehnung Die geförderten Projekte sollen bottom-up initiiert und entwickelt werden, um den spezifischen Herausforderungen, Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung zu tragen. In der Gesuchprüfung werden die Förderanträge bzgl. der Auswirkungen umfassend beurteilt. Eine formale Nachhaltigkeitsprüfung ist aus administrativen Gründen aber nicht zielführend. Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert.
Voraussetzung für die Förderung soll sein, dass die Innovationen und neuen Technologien die Biodiversität, den schonenden Umgang mit den Ressourcen, dem Tierwohl und dem Wildtierbestand fördert oder zumindest nicht zuwiderläuft.	WWF	Ablehnung Die geförderten Projekte sollen bottom-up initiiert und entwickelt werden, um den spezifischen Herausforderungen, Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung zu tragen. In der Gesuchprüfung werden die Förderanträge bzgl. der Auswirkungen umfassend beurteilt. Eine formale Nachhaltigkeitsprüfung ist aus administrativen Gründen aber nicht zielführend. Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert.

Frage 4: Sind sie einverstanden, dass der Kanton Massnahmen zur Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft unterstützt (Art. 3a, §5 - § 8)?

Ja	20	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, Mitte, FDP, GN, SP, GLP, JSVP, WBV, PN, WWF
Nein	3	SVP, BVN, MPV
Enthaltung	1	NGA

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Siehe Bemerkungen zu Ziff. 3 und 5.	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme
Fahrzeuge und Maschinen der Landwirtschaft sind als Luftschadstoffquelle bekannt. Maschinen und Geräte sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge haben einen hohen Dieselparteil. Sie stossen vor allem Stickoxide und Partikel aus (2013 ca. 10 % bei den Stickoxiden an der Gesamtemission). Wir vermissen einen Schwerpunkt zur Umsetzung der Abgasstufe V in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine tiefe Erneuerungsrate. Das bedeutet, sie stehen sehr lange im Einsatz. Die Hälfte aller in Betrieb stehender Fahrzeuge sind älter als 20 Jahre.	EMT, EMO	Kenntnisnahme Ein bedeutender Teil der klimarelevanten Emissionen der Landwirtschaft – wie auch diverser anderer Wirtschaftsbranchen – stammt aus dem Bereich Logistik und Transport. Der Einsatz energieeffizienter und emissionsarmer Maschinen ist aus dieser Sicht zielführend und erwünscht. Ein Flyer «Neue Technologien senkt Abgase in der Landwirtschaft» wurde von den Umweltautoritäten, Landwirtschaftsämtern und Bauernverbänden der Zentralschweiz erstellt. Die Landwirte, aber auch die Landmaschinenhändler wurden entsprechend informiert, auch anlässlich von Informationsveranstaltungen in Nidwalden. Mit Blick auf die sehr hohen Beschaffungskosten landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen ist eine möglichst lange Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.
Eine klimaschonende oder sogar klimaneutrale Landwirtschaft ist sicher mit Kräften anzustreben. Es ist aber fraglich, wie gut dies von den Landwirten aufgenommen wird. Klimaschädliche Gase werden von Tieren und den Maschinen ausgestossen. Wenn dieses Volumen an Gasen vermindert werden soll, dann heisst das entweder weniger Tiere, weniger Maschinen oder weniger kräftige Maschinen. Eventuell können auch Direktvermarktung, Futtermittelzusätze oder Verarbeitung von Landwirtschaftserzeugnissen direkt im Kanton einen Beitrag leisten. Insgesamt läuft diese Massnahme aber auf eine weniger produktive Landwirtschaft hinaus bzw. eine Landwirtschaft die möglichst nachhaltig hochwertige Tierprodukte produziert. Ohne eine grundsätzliche Änderung der Ernährungsgewohnheit und Zahlungsbereitschaft von breiten Bevölkerungsschichten wird auch hier wahrscheinlich mit viel Geld eine marginale Wirkung erzielt. Bauern müssen mit Ihren Produkten Geld verdienen können. Wenn dies vornehmlich mit klimaschädlichen Methoden am einfachsten möglich ist, hat diese Massnahme begrenzten Einfluss auf das Klima.	ODO	Kenntnisnahme Die Minderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel gehören zu den wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft. Stark betroffen und gefordert ist auch die Landwirtschaft. Sei es durch Energieeinsparungen, die direkte Reduktion der Treibhausgas-Emissionen oder die CO2-Bindung durch eine standortangepasste Bewirtschaftung. Der Kanton fördert die Entwicklung in Richtung einer klimaschonenden Landwirtschaft primär über technische Massnahmen. Eine Reduktion der Tierbestände durch kantonale Massnahmen ist aus Sicht des Kantons nicht angezeigt, weil der grösste Teil der Tierbestände im Graslandkanton Nidwalden an die Nutzung des Grünlandes gebunden ist. Eine Beeinflussung des Ernährungsverhaltens der Bevölkerung liegt zudem nur bedingt im Einflussbereich des Kantons.
Der Gemeinderat / die GLP NW ist mit dem Vorgehen in Art. 3a einverstanden, hätte sich aber einen stärkeren Fokus auf die Erhaltung der Biodiversität erwünscht. Zudem fehlt aus Sicht des Gemeinderates / der GLP NW eine Aus- und Weiterbildungsoffensive für die Nidwaldner Landwirtschaft als zusätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungsmethoden, der Effizienz und der Ressourcenschonung. Wir verweisen auf unseren Kommentar in Frage 10.	WOL, GLP	Kenntnisnahme Die Erbringung der multifunktionalen Leistungen ist ein Kernelement der Agrarpolitik und bildet die Grundlage für die Ausrichtung der Direktzahlungen des Bundes. Der Kanton ergänzt die entsprechenden Fördermassnahmen durch spezifisch auf die lokalen Gegebenheiten und Defizite ausgerichteten freiwilligen Massnahmen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Biodiversität. Zur Unterstützung der Betriebe sind neben der Projektförderung auch gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote vorgesehen.
Die Nidwaldner Landwirtschaft produziert bereits heute klimaschonende Produkte. Die Priorität liegt klar bei einer nachhaltigen produzierenden Landwirtschaft.	SVP	Kenntnisnahme
Landwirtschaftsbetrieben, die klimaschonende Massnahmen umsetzen, soll mindestens der finanzielle Aufwand entschädigt werden.	Mitte	Kenntnisnahme Die Höhe der entsprechenden Förderbeiträge orientiert sich an den mit der Umsetzung verbundenen Kosten.

<p>Die Grünen Nidwalden unterstützen grundsätzlich eine Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft. Eine Reduktion des Tierbestands ist aber trotz allen technologischen Fortschritten unumgänglich und gemäss Trendanalysen auch marktgerecht. Für eine klimaschonende Landwirtschaft braucht es eine Diversifizierung der im Kanton Nidwalden noch stark auf die Viehwirtschaft ausgerichteten landwirtschaftlichen Praxis. Eine Beschränkung auf die Reduktion des Methanausstosses und damit auf die Viehwirtschaft in § 5 der Verordnung ist zu eng gefasst. Die Formulierung ist den Zielen und den Handlungsfeldern der Klimastrategie Landwirtschaft (BWL 2011. Klimastrategie Landwirtschaft. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft) und gemäss Markt-Signalen anzupassen.</p>	GN	<p>Ablehnung Der Kanton fördert die Entwicklung in Richtung einer klimaschonenden Landwirtschaft primär über technische Massnahmen. Eine Reduktion der Tierbestände durch kantonale Massnahmen ist aus Sicht des Kantons nicht angezeigt, weil der grösste Teil der Tierbestände im Graslandkanton Nidwalden an die Nutzung des Grünlandes gebunden ist. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton Projekte zur Diversifizierung in Richtung eines wertschöpfungsorientierten Pflanzenbaus verstärkt fördern kann (Art. 11), neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen.</p>
<p>Die SP Nidwalden findet es notwendig, dass auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zum Klimaschutz leistet. Hierzu gehören zum Beispiel Massnahmen zur Emissionsminderung, aber nicht nur. Wir finden aber eine Abwägung mit anderen Faktoren wie z.B. Tierwohl wichtig. So soll eine Massnahme wie zum Beispiel emissionsmindernde Futterzusätze nur dann unterstützt werden, wenn die entsprechende Fütterung keine anderweitigen negativen Folgen hat. Gerade um methanhemmende Futtermittelzusätze ist im Moment ein grosser Hype entstanden. Aber die kursierenden Zahlen zur Emissionsminderung sind noch zu wenig belegt und mit Vorsicht zu geniessen. Hier versprechen wir uns mehr von Vollweide und weniger Kraftfutter. Denn «Der Anbau sowie der Transport von Kraftfutter ist für das Klima belastend.»* und es «kann theoretisch argumentiert werden, dass ein hoher Kraftfutteranteil in der Ration die Methanbildung reduziert. Die Methanbildung wird jedoch erst bei Rationen mit einem sehr hohen Kraftfutteranteil (über 80 %) merklich reduziert.»*. Auch die Reduktion des Tierbestands ist trotz allen technologischen Fortschritten unumgänglich.</p> <p>Für eine klimaschonende Landwirtschaft braucht es eine Diversifizierung der im Kanton Nidwalden stark auf die Viehwirtschaft ausgerichtete landwirtschaftliche Praxis. Eine Beschränkung auf die Reduktion des Methanausstosses und damit auf die Viehwirtschaft in § 5 der Verordnung ist zu eng gefasst. Die Formulierung ist den Zielen und den Handlungsfeldern der Klimastrategie Landwirtschaft (BWL 2011. Klimastrategie Landwirtschaft. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft) und gemäss Markt-Signalen anzupassen.</p> <p>* Bettina Koster, Jasmin Hufschmid, Klimaschutz beim Rindvieh, agridea, 2022, im Auftrag von BOM und Proviande</p>	SP	<p>Ablehnung Der Kanton fördert die Entwicklung in Richtung einer klimaschonenden Landwirtschaft primär über technische Massnahmen. Eine Reduktion der Tierbestände durch kantonale Massnahmen ist aus Sicht des Kantons nicht angezeigt, weil der grösste Teil der Tierbestände im Graslandkanton Nidwalden an die Nutzung des Grünlandes gebunden ist. Mit dem neuen Weideprogramm fördert der Bund zudem die Weidehaltung (Vollweide) und mit der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion wird der Kraftfutareinsatz limitiert. Vom Grundsatz her, wirken methanhemmende Futtermittelzusätze. Weitere Erkenntnisse werden laufend aufgenommen und bei Bedarf durch Anpassungen der Verordnung umgesetzt</p> <p>Kenntnisnahme Das revidierte Gesetz sieht aber vor, dass der Kanton Projekte zur Diversifizierung in Richtung eines wertschöpfungsorientierten Pflanzenbaus verstärkt fördern kann (Art. 11), neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Die kantonale Regelung ermöglicht die Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft (Anreizstrategie) nicht einzig mittels einer klimaschonenden Fütterung, sondern auch durch den Beizug von Fachexperten (§ 25) und die Beteiligung an Projekten (§ 21 ff.).</p>
<p>Die Nidwaldner Landwirtschaft ist bestrebt zur Klimaverbesserung beizutragen. Es soll aber nicht sein, dass die Politik Produktionsformen und -systeme vorschreibt, sondern die Konsumenten sollen diese Produktionsrichtungen durch ihr Kaufverhalten fordern. Steigt die Nachfrage nach z.B. Bio-Produkten sind wir überzeugt, ist die Landwirtschaft sofort bereit zusätzliche solche Produkte anzubieten</p>	WBV	<p>Kenntnisnahme Die Teilrevision des Gesetzes schreibt explizit keine Produktionsformen und -systeme vor. Vielmehr entscheiden die Betriebsleiterfamilien über die Ausrichtung ihres Betriebs.</p>
<p>Es wird auf die eingangs erwähnten Textpassagen verwiesen (→ in den allgemeinen Bemerkungen erfasst).</p> <p>Mit diesem Absatz will einmal mehr die Politik die Produktionsformen und Produktionssysteme steuern. Die bessere Steuerung der benötigten Produktionsformen</p>	BVN	<p>Kenntnisnahme Die Teilrevision des Gesetzes schreibt explizit keine Produktionsformen und -systeme vor. Vielmehr entscheiden die Betriebsleiterfamilien selber über die Ausrichtung ihres Betriebs.</p>

<p>und Produktionssysteme soll der Markt und der Konsument mit seinem Kaufverhalten bestimmen können.</p> <p>Ist sich die Nidwaldner Politik und Gesellschaft bewusst, dass wenn die Biodiversität weiter gefördert wird, im Gegenzug die Versorgungs- und Ernährungssicherheit geschmälert wird?</p>		<p>Die produzierende Landwirtschaft wird im Kanton Nidwalden in Zukunft weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Die kantonalen Massnahmen sind mit Blick auf das Produktionsziel und die Ernährungssicherheit vertretbar.</p>
<p>Die Milchproduzenten möchten Lebensmittel produzieren. Wenn der Konsument entsprechende Lebensmittel will und auch kauft und den Mehrpreis auch zahlt, kann er jetzt schon die gewünschten Betriebe, die klimaschonend produzieren, unterstützen.</p> <p>Der Konsument hat es mit seinem Kaufverhalten alleine in der Hand.</p> <p>Eine Unterstützung ist wenig Zielführend für des Weltklima.</p> <p>Ist sich die Nidwaldner Politik und Gesellschaft bewusst, dass wenn die Biodiversität weiter gefördert wird, im Gegenzug die Versorgungs- und Ernährungssicherheit geschmälert wird?</p>	MPV	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die produzierende Landwirtschaft wird im Kanton Nidwalden in Zukunft weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Die kantonalen Massnahmen sind mit Blick auf das Produktionsziel und die Ernährungssicherheit vertretbar.</p>
<p>Pro Natura begrüsst es, dass die Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft neu in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen wurde. Allerdings ist die Beschränkung auf die Reduktion des Methanausstosses und damit auf die Viehwirtschaft in § 5 der Verordnung zu eng. Es ist eine Formulierung zu wählen, die mit den Zielen und den Handlungsfeldern der Klimastrategie Landwirtschaft (BWL 2011. Klimastrategie Landwirtschaft. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft) bzw. den Umweltzielen Landwirtschaft. Statusbericht 2016 vereinbar ist.</p> <p>Eine Reduktion des Tierbestands ist auch trotz allen technologischen Fortschritten unumgänglich. Für eine klimaschonende Landwirtschaft braucht es eine Diversifizierung der im Kanton Nidwalden stark auf die Viehwirtschaft ausgerichtete landwirtschaftliche Praxis. Dies muss auch im § 5 zum Ausdruck kommen</p>	PN	<p>Ablehnung</p> <p>Der Kanton fördert die Entwicklung in Richtung einer klimaschonenden Landwirtschaft primär über technische Massnahmen. Eine Reduktion der Tierbestände durch kantonale Massnahmen ist aus Sicht des Kantons nicht angezeigt, weil der grösste Teil der Tierbestände im Graslandkanton Nidwalden an die Nutzung des Grünlandes gebunden ist.</p> <p>Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton Projekte zur Diversifizierung in Richtung eines wertschöpfungsorientierten Pflanzenbaus verstärkt fördern kann (Art. 11); neben der Vermarktung neu auch der Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen.</p>
<p>Das ist ganz im Sinn des WWF. Dem Erreichen der «Netto-Null»-Ziele steht im Kanton Nidwalden die Tatsache entgegen, dass die Landwirtschaft hier noch sehr tierlastig ist. Verschiedene Betriebe beweisen zum Teil schon seit langem, dass es hier auch möglich ist, die fruchtbaren Böden zum Anbau von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr zu kultivieren. Diese doch sehr anspruchsvolle Arbeit sollte mit gesetzlich verankerten Beratungen durch Fachkräfte, bereitgestellt durch das Landwirtschaftsamt unterstützt werden.</p>	WWF	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton Projekte zur Diversifizierung in Richtung eines wertschöpfungsorientierten Pflanzenbaus verstärkt fördern kann (Art. 11), neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Weiter kann der Beizug von ExpertInnen kann ebenfalls unterstützt.</p>

Frage 5: Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden eine effiziente Hofdüngernutzung, wie die Gülleseparierung fördert (Art. 3a, § 2 – 4)?

Ja	18	BEC, BUO, DAL, EBÜ, HER, STA, SVP, Mitte, FDP, GN, SP, JSVP, WBV, BVN, MPV, NGA, PN, WWF
Nein	5	EMT, EMO, ODO, WOL, GLP
Enthaltung	1	SST

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Diese Trennung ist eine sinnvolle Massnahme. Allenfalls müssten Technologien stärker unterstützt werden (Förderung von innovativen Technologien, Ziffer 3), welche eine Vergärung von Gülle ermöglichen. Dies würde dem	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme Klimaschonende Hofdüngervergärungs-Aufwertungsmassnahmen können durchaus

Klima nutzen, den Wert der Gülle erhöhen und auch die Geruchsbelästigung der Umgebung wesentlich verringern.		über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.
<p>Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» nicht allen Landwirten bekannt ist. Das Thema «Gülle» ist ein emotionales Thema in der Bevölkerung. Das Image der Landwirtschaft steht in einem signifikanten Zusammenhang mit diesem Thema. Biogasanlagen, welche die Gülle und Mist in Strom und Wärme umwandeln, sind zu fördern. Technologien, die die Vergärung von Gülle ermöglichen, sind zu fördern. Nebst der Wertsteigerung der Gülle verringert dies auch die Geruchsbelästigung in der Umgebung.</p> <p>Wie die 2015 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erstellte Studie zeigt, hat die Separierung von Gülle einen markanten Einfluss auf die Ammoniakemissionen. Zu fest-flüssig Trennung von Gülle gibt es folgende Verfahren: Eindickung bzw. Sedimentation, Bandpresse, Zentrifuge und Schraubenpresse. In der Praxis sind die beiden letzten Verfahren international am weitesten verbreitet. Als grosser Nachteil der Gülleseparierung wird in der Studie nebst dem Mehraufwand für das Ausbringen des Hofdüngers die Kosten genannt. Die Separierung von Gülle hat auf die Emission von Treibhausgasen keinen positiven Einfluss. Insgesamt dürfte die Gülleseparierung wie angewendet in der Schweiz nicht wesentlich zur Emissionsminderung von Ammoniak beitragen. Aufgrund des aktuellen Kenntnisstands ist jedoch auch nicht mit signifikanten Mehremissionen zu rechnen. In Europa gibt es momentan kein Land, welche die Gülleseparierung, wie in der Schweiz praktiziert, als emissionsmindernde Massnahme betrachtet und anerkennt. Fazit: Massnahmen zur effizienten Hofdüngernutzung sind zu fördern. Die Förderung der Gülleseparierung lehnen wir ab.</p>	EMT, EMO	<p>Kenntnisnahme Klimaschonende Hofdüngervergärungs-Aufwertungsmassnahmen können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.</p> <p>Ablehnung Mit der Gülleseparierung wird die Stickstoffwirkung verbessert (effiziente Hofdüngernutzung). Damit leistet diese Massnahme einen Beitrag an eine ressourceneffiziente Produktion (Landwirtschaft), gemäss den Zielen der kantonalen Landwirtschaftspolitik. Weiter wird dadurch die Ausbringung der Gülle mittels Schleppllauch erleichtert (indirekte Förderung dieser emissionsmindernden Ausbringmethode).</p>
Aus unserer Sicht handelt es bei der Gülleseparierung um eine sinnvolle Massnahme und soll gezielt gefördert werden.	EBU	Kenntnisnahme
<p>Die Gülleseparierung läuft den Bemühungen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegen. Von dieser Förderung würden vor allem Betriebe profitieren, die einen grossen Tierbestand aufweisen und grosse Mengen Gülle produzieren. Von denen gibt es im Kanton wenige. Ausserdem braucht die Gülleseparierung sehr viel Energie, um die dafür benötigten Dekanter zu betreiben. Ein dritter Grund, der dagegenspricht, ist, dass nicht nur ein Dekanter benötigt wird, sondern auch die Jauchegruben aufgeteilt werden müssen. Dies bedeutet ein sehr hoher finanzieller und energetischer Aufwand für ein Resultat, das eher fragwürdig ist, nämlich Betriebe mit einem zu grossen Tierbestand zu erhalten.</p> <p>Eine bessere Idee ist Betriebe zu unterstützen, die Mist produzieren. Die Gülle dieser Betriebe ist viel dünner und pflanzenverträglicher. Zudem ist Mist bei richtiger Lagerung ein sehr nachhaltiger Dünger, der das Grundwasser nicht belastet. Dies wäre ein konkreter Beitrag and die umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktion.</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme Mit der Gülleseparierung wird die Stickstoffeffizienz verbessert. Weiter wird dadurch die Ausbringung der Gülle mittels Schleppllauch erleichtert (indirekte Förderung dieser emissionsmindernden Ausbringmethode). Wir gehen davon aus, dass diese Geräte mehrheitlich zugemietet werden. Dies ermöglicht den Einsatz auch auf kleineren Betrieben.</p> <p>Der Einsatz des Gülleseparators benötigt zusätzlich Energie. Gemäss unseren Abklärungen werden jedoch Separatoren mit Pressschnecken (mittlerer Energiebedarf) und nicht Separatoren mit Zentrifugen oder mehrstufige Gülleseparatoren (hoher Energiebedarf) eingesetzt.</p> <p>Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Bergegebiet bereits finanziell gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.</p>
Der Gemeinderat / die GLP NW befürwortet die Gülleseparierung und die effiziente Nährstoffnutzung, aber die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes führt hier zu einem falschen Anreiz. Die neue Bestimmung fördert die	WOL, GLP	Ablehnung Der Einsatz des Gülleseparators benötigt zusätzlich Energie. Gemäss unseren Abklärungen werden jedoch Separatoren mit

<p>Anschaffung von sehr spezifischen teuren, neuen Maschinen, was aus Sicht des Gemeinderates / der GLP NW diejenigen Bauern benachteiligt, welche die Gülleseparierung traditionell durchführen oder traditionelle Hofdüngemethoden (z.B. Strohmistung) einsetzen, welche eine effektive und schonende Ausbringung der Nährstoffe in den Boden sichern. Zudem ist der Einsatz des Gülleseparators aufgrund des hohen Ressourcenverbrauchs - insbesondere des Stromes - nicht eine effiziente und zielführende Methode. Aus Sicht des Gemeinderates / der GLP NW ist diese Förderung zu streichen und Art. 2-4 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung entsprechend anzupassen</p>		<p>Pressschnecken (mittlerer Energiebedarf) und nicht Separatoren mit Zentrifugen oder mehrstufige Gülleseparatoren (hoher Energiebedarf) eingesetzt.</p>
<p>Neben der Förderung der Gülleseparierung müssen auch Mist und Entmistungssysteme gefördert werden. Weiter ist auch die Mist- und Gülleaufwertung zu fördern.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits finanziell gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine weitere Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton aber nicht als notwendig.</p>
<p>Die Eintrittsschwelle für diese Massnahme soll auf 50 % der jährlichen Güllemenge reduziert werden. Tierhaltungssysteme, die wenig Gülle produzieren (Mistherstellung oder Mistkompostierung) sollen auch gefördert werden.</p>	Mitte	<p>Teilweise Zustimmung Auf eine fixe Eintrittsschwelle wird gänzlich verzichtet. Abklärungen haben ergeben, dass in der Praxis auf den Betrieben, welche den Separator einsetzen, ein erheblicher Anteil der Gülle separiert wird. Der Einsatz des Gülleseparators muss jedoch mittels Belege nachgewiesen werden. Bei Aufstallungssystemen mit hohem Mistanfall wird der Separator in der Regel nicht eingesetzt.</p> <p>Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine allgemeine Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton aber nicht als notwendig.</p>
<p>Gleichbehandlung mit Bauernbetrieben, welche bereits die Gülleseparierung anwenden?</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme Dieses Anliegen wird mit dem vorgesehenen Förderprogramm erfüllt. Der Einsatz und nicht die Anschaffung des Gerätes wird finanziell unterstützt.</p>
<p>Die Grünen Nidwalden unterstützen die Förderung betrieblicher Massnahmen, die zu mehr Ökologie führen. Eine effiziente Hofdüngernutzung muss schlussendlich als Ziel zur Reduktion ausländischer Düngemittel führen. Die Gülleseparierung ist ein technisch aufwendiges System. Es sollen auch einfacher Methoden wie die Trennung von Harn und Kot, die Düngeraufbereitung durch Beimischung von z.B. Pflanzenkohle, effektiven Mikroorganismen und Gesteinsmehlen sowie Rotte-systeme/Kompostierung von Mist mit gezielten Beratungs- und Weiterbildungsangeboten unterstützt werden. Dazu müssen Kriterien festgelegt und ein Monitoring mit periodischer Wirkungskontrolle durchgeführt werden.</p> <p>(Hinweis: Die Begriffe Hofdüngernutzung und Gülleseparierung sind im Gesetz und in der Verordnung noch nicht erwähnt!)</p>	GN	<p>Teilweise Zustimmung Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können neu über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.</p> <p>Gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie eine Wirksamkeitsprüfung (Art. 37) sind vorgesehen.</p> <p>Die Massnahmen stützen sich auf Art. 3a ab. Die Separation von Gülle ist in der Verordnung erwähnt (§ 2 - § 4).</p>

<p>Die Separierung von Gülle hat verschiedene Vorteile: z.B. können die Feststoffe als Liegeboxeneinstreu wiederverwendet werden, es kann Lagervolumen eingespart werden, Dünggülle kann besser mit dem Schleppschlauch verteilt werden und fliesst sehr schnell von der Blattmasse ab und vermindert somit die Futtermittelverunreinigung. Hingegen dürfte eine Gülleseparierung die Ammoniakemissionen kaum beeinflussen*. Grundsätzlich unterstützt die SP Nidwalden eine effiziente Hofdüngernutzung mit dem Ziel synthetische Düngemittel zu reduzieren. (Die Herstellung von synthetischen Düngemitteln ist sehr energieaufwendig, was mit einem hohen Ressourcenverbrauch und der Emission von Treibhausgasen verbunden ist.) Es sollen auch einfacher Methoden wie die Trennung von Harn und Kot, die Düngeraufbereitung durch Beimischung von z.B. Pflanzenkohle, effektiven Mikroorganismen und Gesteinsmehlen sowie Rottesysteme / Kompostierung von Mist mit gezielten Beratungs- und Weiterbildungsangeboten unterstützt werden. Dazu müssen Kriterien festgelegt und ein Monitoring mit periodischer Wirkungskontrolle durchgeführt werden.</p> <p><small>*Thomas Kupper, 2015, Separierung von Gülle und ihr Einfluss auf Ammoniakemissionen, HAFL</small></p>	SP	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Durch die Separation der Gülle wird die Ausbringung mittels Schleppschlauch erleichtert (indirekte Förderung dieser emissionsmindernden Ausbringungsmethode). Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.</p> <p>Gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie eine Wirksamkeitsprüfung (Art. 37) sind vorgesehen.</p>
<p>Die Güllenseparierung ist eine gute Sache, da sind wir überzeugt. Es gibt aber auch viele Landwirte, die Mist produzieren und somit nicht separieren müssen. Diese Betriebe müssten auch unterstützt werden, da sie grundsätzlich ökologischer arbeiten, weil sie nicht zuerst Gülle und Mist mischen und nachher wieder separieren müssen.</p>	WVBV	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.</p>
<p>Nebst der Förderung der Gülleseparierung soll grundsätzlich Mist und Entmistungssysteme unterstützt werden. Nebst der Separierung der Gülle, was mit erheblichen Kosten verbunden ist, sollen beispielsweise Mistplätze und Entmistungssysteme unterstützt werden, welche organische Substanzen bilden und die Humusbildung fördern und die Bodenfruchtbarkeit erhalten.</p>	BVN, MPV	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine allgemeine Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton aber nicht als notwendig.</p>
<p>So wichtig wie die Förderung der Gülleseparierung ist für uns auch der Mist. Mist ist für die Pflanzenwirtschaft extrem wichtig.</p>	NGA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Über die Strukturverbesserungen wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können neu über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine allgemeine Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton aber nicht als notwendig.</p>
<p>Die Gülleseparierung ist ein technisch aufwendiges System. Es sollen auch einfachere Methoden wie die Trennung von Harn und Kot, die Düngeraufbereitung durch Beimischung von z.B. Pflanzenkohle, effektiven Mikroorganismen und Gesteinsmehlen sowie Rottesysteme/Kompostierung von Mist mit gezielten Beratungs- und Weiterbildungsangeboten unterstützt werden. Dazu müssen Kriterien festgelegt und ein Monitoring mit periodischer Wirkungskontrolle durchgeführt werden. Die Begriffe Hofdüngernutzung und Gülleseparierung sind im Gesetz und in der Verordnung noch nicht erwähnt!</p>	PN	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Über die Strukturverbesserungen wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können neu über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine allgemeine Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton aber nicht als notwendig.</p>

		Gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote (inkl. Beizug von Fachexperten), sowie eine Wirksamkeitsprüfung (Art. 37) sind vorgesehen. Die Massnahmen stützen sich auf Art. 3a ab. Die Separation von Gülle ist in der Verordnung erwähnt (§ 2 - § 4).
Je mehr Nährstoffe separiert, erhalten und gezielt eingesetzt werden, desto besser. Dabei sollte festgehalten werden, dass sämtliche Methoden der Güllesparierung angewendet werden und dass bereits die Fütterung der Tiere mit Zusätzen wie zum Beispiel Pflanzenkohle zu besserer Qualität der Gülle führt. Das Ziel sollte sein, unabhängig von importierten Düngezusatzstoffen zu werden. Gleichzeitig sollte das Thema «Energieproduktion» aus Hofdünger ernsthaft angegangen werden. Hier gibt es Methoden, die gleichzeitig der Aufwertung des «Abfallstoffs» Dünger dienen und dazu beitragen können, dass die Schweiz energieautark wird.	WWF	Kenntnisnahme Über die Strukturverbesserungen wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmaßnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Auch klimaschonende Projekte die der Energieförderung dienen. Über Klimaprojekte kann eine klimaschonende Energieproduktion durchaus lanciert/gefördert werden (§ 21- § 24). Diesbezüglich können auch Fachexperten zugezogen werden. Die Finanzielle Unterstützung u. a. von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen sind in der Energieförderungsverordnung auf Stufe Bund geregelt. Diese ist auch für Landwirtschaftsbetriebe massgebend.

Frage 6: Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die Biodiversität im Tal- und Hügelgebiet spezifisch fördert (Art. 3a, §14-§17)?

Ja	17	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, FDP, GN, SP, GLP, JSVP, PN, WWF
Nein	6	EBÜ, SVP, Mitte, WBV, BVN, MPV
Enthaltung	1	NGA

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dies ist ein richtiger Ansatz, insbesondere da so ein weiteres Ausräumen der Landschaft gebremst bzw. die Vielfalt erhöht werden kann und bis jetzt die Biodiversität in der Tal- und Hügellandschaft wenig verbessert wurde. Für die künftige Umsetzung der Naturschutzinventare ist für die Gemeinde Beckenried von besonderer Bedeutung ob flächige Naturobjekte der Gemeinde (Wiesen, Riede, usw.) auch Naturschutzflächen sind.	BEC, BUO, DAL	Kenntnisnahme
Die Biodiversität ist grundsätzlich zu fördern. Dies bedingt aber ein Umdenken in der Bewirtschaftung. Lebensräume wie Magerwiesen, Riede oder Hecken, brauchen eine extensive Bewirtschaftung und fachgerechte Pflege. So muss z.B. ein Ried zur richtigen Jahreszeit und in der richtigen Häufigkeit gemäht werden. Im Mitwirkungsverfahren zu laufenden Gesamtrevision Nutzungsplanung stellen wir bezüglich Naturschutzinventare einige Stolpersteine fest. Nebst der monetären Abgeltung ist die «Selbstbestimmung» in der Landwirtschaft ein grosses Thema. Landwirte sollten für den Erhalt der Flächen eine Vereinbarung betreffend Naturschutz (Biodiversität) abschliessen müssen. Kanton wie Gemeinden könnten auf ihren eigenen Grundstücken in Sachen Naturschutz und Biodiversität mit gutem Beispiel vorangehen.	EMT, EMO	Kenntnisnahme Es sind keine Vereinbarungen vorgesehen (administrative Vereinfachung); analog der Biodiversitätsförderung gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, SR 910.13). Die Teilnahme an den geplanten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind zudem freiwillig; die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmaßnahmen beteiligen wollen.

<p>Es ist fraglich, ob Ökoflächen im Talgebiet in der heutigen Zeit sinnvoll sind, da die Ernährungssicherheit bei einer Verknappung von Lebensmittel und Energie nicht gewährleistet ist. Bereits vorhandene Ökoflächen decken den gewünschten Bedarf ab.</p>	EBÜ	<p>Kenntnisnahme Die Ernährungssicherheit wird durch diese Massnahme grundsätzlich nicht tangiert. Im Tal- und Hügelland besteht entlang der Gewässer (Gewässerräumen) ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Weiter wird ab einem Mindestanteil von 7 % kein zusätzlicher Beitrag mehr gewährt. Die Qualität kann von bestehenden Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügelland gefördert werden.</p>
<p>Dies ist ein richtiger Ansatz, insbesondere da so ein weiteres Ausräumen der Landschaft gebremst bzw. die Vielfalt erhöht werden kann und bis jetzt die Biodiversität in der Tal- und Hügellandschaft wenig verbessert wurde.</p>	HER	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Förderung der Biodiversität (BV) ist ein «Leuchtturmprojekt», dass auf den ersten Moment einmal gut tönt. Es ist jedoch in der Vergangenheit schon viel Geld in die BV investiert worden und die guten Meldungen sind eigentlich spärlich. So wartet man im Kanton Nidwalden seit Jahren darauf, dass sich vermehrt wieder ein Kuckuck hören lässt, oder eine Goldammer singt. Insekten haben einen schweren Stand und Bachlebewesen werden durch die Verunreinigung von Bächen durch Nährstoffe und Chemikalien zurückgebunden. Die BV hat einen schweren Stand, wenn neben den Biodiversitätsgebieten hochwirtschaftliche Betriebe produzieren. Von den Flächen die intensiv bewirtschaftet werden, werden mit dem Wind Stickstoff, Nährstoffe und zum Teil auch Chemikalien (z.B. Detergenzien mit denen der Bauer seine Melkanlage desinfiziert und welche in die Gülle gelangen) auf die Biodiversitätsgebiete verfrachtet. Dies beeinflusst das Leben auf diesen Flächen stark. Es ist zu prüfen, wie mit diesen Fördergeldern wirklich Biodiversität geschaffen werden kann. Aus unserer Sicht können nur grössere Flächen welche frei gehalten und vernetzt werden und in deren Nähe durchaus intensiv, aber chemiefrei produziert wird, die hohen Ziele erreicht werden. Eine kleinteilige und nicht vernetzte BV ist zwar gut gemeint, aber mehr oder weniger eine Geldverschwendung.</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme Ein grosses Potential von zusätzlichen Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügelland besteht entlang der Gewässer. Diese sind in der Regel gut vernetzt. Die Vernetzungsbeiträge (§12 - § 13) unterstützen diese Zielsetzung zusätzlich. Weiter besteht die Möglichkeit einer Beratung (Bsp. Trägerschaft Vernetzung oder andere Fachexperten § 11, § 25). Eine Wirksamkeitsprüfung (Art. 37) der Massnahmen ist vorgesehen.</p>
<p>Der Gemeinderat / die GLP NW begrüsst sehr, dass der Kanton Nidwalden die Biodiversität in der Tal- und Hügellandregion spezifisch fördert. Aus Sicht des Gemeinderates / der GLP NW entspricht dies einer gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistung, welche nicht durch den Markt abgegolten werden kann und zur klaren Verbesserung der Umweltqualität führt und dem Fortbestand der Fruchtbarkeit der Böden sichert.</p>	WOL, GLP	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Kanton Nidwalden verfügt heute bereits im Verhältnis zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche über einen grossen Anteil an extensiven Flächen. Durch bereits geplanten Gewässerraumausscheidungen werden zusätzliche und ausreichende Biodiversität Flächen entstehen.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme In den Bergzonen ist der Anteil von BFF-Flächen in NW hoch (Bsp. Bergzone 3: 22 %). Handlungsbedarf besteht vor allem in den tieferen Lagen (Bsp. Talzone: 4 %). Dies ergab auch die Umfrage beim Forum Landwirtschaft (Erwartungen). Ein grosses Potential von zusätzlichen Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügelland besteht entlang der Gewässer.</p>
<p>Eine Extensivierung in der Tal- und Hügellandzone ist im Zusammenhang mit dem Selbstversorgungsgrad vorsichtig zu beurteilen. Projekte, die in einem Gebiet die Biodiversität auf verschiedenen Grundstücken verbessern, sind ganzheitlich zu unterstützen.</p>	Mitte	<p>Kenntnisnahme Im Tal- und Hügelland besteht entlang der Gewässer (Gewässerräumen) ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Die Qualität kann von bestehenden Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügelland gefördert werden</p>
<p>Die spezielle Förderung im Gewässerraum ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Einschränkungen auf intensiv nutzbaren Flächen sollen möglichst vermieden werden.</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme Im Tal- und Hügelland besteht entlang der Gewässer (Gewässerräumen) ein Potential</p>

Die Selbstversorgung in unserem Land liegt unter 50 % und ist somit bedenklich und nicht weiter einzuschränken.		von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Weiter wird ab einem Mindestanteil von 7 % kein zusätzlicher Beitrag mehr gewährt. Die Qualität kann von bestehenden Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hüggebiet gefördert werden. Dabei ist die Teilnahme an den geplanten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität freiwillig; die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmassnahmen beteiligen wollen.
Siehe dazu Text zur Frage 1! Der Begriff Biodiversität findet sich nur im Entwurf zur Verordnung, nicht aber im Entwurf zum Gesetz! Der Begriff Biodiversität muss entsprechend ins Gesetz aufgenommen werden.	GN	Ablehnung Die Biodiversitätsförderung in der Verordnung stützt sich auf die Art. 3 und 3a des Gesetzes ab (umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden). Die Begrifflichkeiten in Art. 3 Abs. 1 und Art. 3a Abs. 1 beinhalten auch die Biodiversität. Es wäre redundant, wenn noch weitere Begriffe im Gesetz verankert würden.
Die «Entwicklungsstrategie Nidwaldner Landwirtschaft» von Christian Flury bestätigt, dass die «Nutzungsintensität in den intensiv bewirtschafteten Gebieten über dem Anspruch einer standortgerechten Landwirtschaft» liegt. Wir möchten betonen, dass die SP Nidwalden unter dem Begriff standortgerechte Landwirtschaft eine intensive Nutzung der dafür geeigneten Standorte nicht ausschliesst. Doch «die Nutzungsintensität ist im Kanton Nidwalden mit 2 GVE pro Hektare düngbare Fläche (ohne Alpfläche) deutlich höher als der Schweizer Durchschnitt (1.4 GVE pro Hektare düngbare Fläche)»* Deshalb freuen wir uns über Erfüllung der langjährigen Forderung der SP Nidwalden, die Biodiversität speziell im Tal- und Hüggebiet zu fördern. Nur durch eine sinnvolle Vernetzung der wertvollen Lebensräume in und über die Talebene hinaus können die Populationen der schützenswerten Arten langfristig erhalten bleiben. Allerdings muss eine damit einhergehende Intensivierung in höheren Lagen zwingend vermieden werden! <small>*Zitat aus dem Bericht des Regierungsrates zur externen Vernehmlassung.</small>	SP	Kenntnisnahme Bestehende Regelungen und Instrumente des Bundes und des Kantons, wie u. a. die Nährstoffbilanz, verhindern eine Intensivierung in höheren Lagen.
Wie schon bei einer anderen Frage erwähnt, sind wir der Überzeugung, dass auf unseren produktiven Flächen im Tal direkt und indirekt Lebensmittel produziert werden müssen. Wir haben im Kanton schon so viele Elemente, die die Biodiversität fördern und erhalten. Auch im Talgebiet haben wir mit den vielen Bächen, Naturschutzgebieten, Wälder, Seen etc. so viele gute Elemente der Biodiversität. Darum sind wir der Meinung, das Tal- und Hüggebiet soll anderweitig genutzt werden.	WBV	Kenntnisnahme Es ist richtig, dass im Tal- und Hüggebiet entlang der Gewässer (Gewässerräumen) u. a. ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen besteht. Weiter wird ab einem Mindestanteil von 7 % kein zusätzlicher Beitrag mehr gewährt. Die Qualität kann von bestehenden Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hüggebiet gefördert werden (§ 16 ff.). Die Teilnahme an den geplanten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ist zudem freiwillig; die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmassnahmen beteiligen wollen.
Es wird auf die eingangs erwähneter Textpassagen verwiesen (→ in den allgemeinen Bemerkungen erfasst).	BVN	Kenntnisnahme Im Tal- und Hüggebiet besteht entlang der Gewässer (Gewässerräumen) u. a. ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Die Qualität kann von bestehenden Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hüggebiet gefördert werden (§ 16). Die Teilnahme an den geplanten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ist zudem freiwillig; die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten

		und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmassnahmen beteiligen wollen.
Das schmälert die Produktion noch mehr. Die Extensivierung bester Landflächen fördert die Nebenerwerbslandwirtschaft noch mehr. Flächen verliert die Produktion schon übermässig durch die übertriebene Bautätigkeit! Auf Bebautem Gebiet gibt überhaupt nichts mehr zum Biodiversität fördern.!	MPV	Kenntnisnahme Im Tal- und Hügellgebiet besteht entlang der Gewässer (Gewässerräumen) u. a. ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Die Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen wird durch Instrumente der Raumplanung gesteuert. Der Schutz dieser Böden hat richtigerweise an Bedeutung zugenommen.
Unsere fruchtbaren Böden im Talgebiet sollen für die Selbstversorgung sichergestellt bleiben.	NGA	Kenntnisnahme Die Ernährungssicherheit wird durch diese Massnahme nicht tangiert. Im Tal- und Hügellgebiet besteht u. a. entlang der Gewässer (Gewässerräumen) ein Potential von über 15 Hektaren Biodiversitätsförderflächen. Die Teilnahme an den geplanten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ist zudem freiwillig; die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmassnahmen beteiligen wollen.
Der Fokus auf die Tal- & Hügellzone bei der Biodiversitätsförderung findet Pro Natura begrüssenswert. Allerdings muss eine damit einhergehende Intensivierung in höheren Lagen zwingend vermieden werden! Dies ist entsprechend in der Verordnung festzuhalten (z.B. mit entsprechenden Auflagen bei Strukturverbesserungsbeiträgen). Ausserdem muss die Erreichung der Qualitätsstufe II eine Voraussetzung für den Erhalten von kantonalen Beiträgen bilden. Die Formulierung in der Verordnung ist unklar formuliert. Daraus lässt sich nicht schliessen, ob die Qualitätsstufe I nach der Aufwertung erreicht werden muss oder ob diese bereits erfüllt sein muss vor einer Aufwertung. Pro Natura verlangt, dass mindestens die Qualitätsstufe II erreicht werden muss, da die Qualitätsstufe I aus ökologischer Sicht keinen grossen Nutzen bringt.	PN	Ablehnung Zusätzliche Regelungen und Instrumente des Bundes und Kantons, wie u. a. die Nährstoffbilanz, verhindern eine Intensivierung in höheren Lagen. Bei der Aufwertungsfördermassnahme (§ 16) gilt aus Voraussetzung die Qualitätsstufe I. Das Erreichen der Qualitätsstufe II wird angestrebt, auch durch zusätzliche finanzielle Anreize des Bundes (höherer Beitrag für Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II). Auch besteht die Möglichkeit des Beizuges eines Fachexperten bei der Umsetzung der Aufwertungsmassnahmen.
Jede Förderung der Biodiversität ist notwendig. Einerseits profitiert dadurch die Natur, andererseits profitiert die Bevölkerung im Allgemeinen und die Landwirtschaft im Speziellen von einer intakten Umwelt. Leider findet sich im dementsprechenden Gesetzestext kein konkreter Hinweis darauf. Das wäre noch zu ergänzen.	WWF	Ablehnung Die Biodiversitätsförderung stützt sich auf die Art. 3 und 3a des Gesetzes ab (umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden). Die Begrifflichkeiten in Art. 3 Abs. 1 und Art. 3a Abs. 1 beinhalten auch die Biodiversität. Es wäre redundant, wenn noch weitere Begriffe im Gesetz verankert würden.

Frage 7: Sind sie einverstanden, dass der Kanton zur Stärkung des Biolandbaus und damit der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion einen befristeten Umstellungsbeitrag für angehende Biobetriebe ausrichtet (Art. 3a, § 8 und § 9)?

Ja	16	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, Mitte, GN, SP, JSVP, PN, WWF
Nein	3	WOL, FDP, GLP
Enthaltung	5	SVP, WBV, BVN, MPV, NGA

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Diese befristete Unterstützung ist sicherlich sehr wertvoll, um den Landwirtschaftsbetrieben, die gewillt sind, eine Umstellung vorzunehmen, finanziell zu helfen, bis	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme

ihre Produkte aufgrund eines neuen Bio-Labels mehr Einnahmen erbringen.		
Siehe Ziffer 1, Betreffend Bio-Landbau hat der Kanton Nidwalden Nachholbedarf. Die befristete Unterstützung bei der Umstellung zum Bio-Label unterstützen wir.	EMT, EMO	Kenntnisnahme
Dies ist aus unserer Sicht eine sehr gute Idee. Die Umstellung auf Biolandbau vermindert oder verhindert den Einsatz von Chemikalien und wird für eine nachhaltige Landwirtschaft sorgen. Dass Landwirte die willig sind, ein «Biolandbau» Start-Up zu wagen finanziell unterstützt werden, ist deshalb sehr zu begrüßen.	ODO	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat / die GLP NW begrüsst es, wenn möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Nidwalden ihre Produktionsform auf Biolandbau oder andere Nachhaltigkeitsstandards ausrichten. Nichtsdestotrotz hat aus Sicht des Gemeinderates die Umstellung auf den Biolandbau nicht durch ein planwirtschaftliches Instrument zu erfolgen, sondern durch marktwirtschaftliche Anreize. Es sollte sich für die Betriebe finanziell lohnen, da diese für ihre Produkte einen besseren Preis am Markt erzielen und nicht aufgrund eines finanziellen Anreizes durch den Kanton. Aus Sicht des Gemeinderates ist dieser Beitrag ebenfalls zu streichen, da er nicht das Unternehmertum der Betriebe im Kanton Nidwalden fördert und zu keiner Stärkung der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion führt. Hingegen würde es der Gemeinderat begrüßen, wenn der Kanton die vorgesehenen finanziellen Mittel für einen Aufbau und Betrieb einer Fach-Beratung zur Umstellung auf Biolandbau nutzen würde. Durch diese Massnahme könnten die Informationen und das Wissen der Betriebsleitung verbessert werden, was eine nachhaltigere Lösung ist als finanzielle Zustüpfen nach dem Gieskannenprinzip	WOL, GLP	Ablehnung Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie ihren Betrieb auf den Biolandbau umstellen wollen. Der befristete Überbrückungs-Beitrag für angehende Biobetriebe wird zudem nur während der zweijährigen Umstellungsphase ausgerichtet. In dieser Zeit kann der Bio-Mehrpreis am Markt noch nicht realisiert werden. Nach der Umstellungsphase wird kein Umstellungsbeitrag mehr ausbezahlt; der Markt ist massgebend. Kenntnisnahme Eine Bioberatung für Umstellungsbetriebe wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen OW und UR bereits angeboten.
Die Nachfrage nach Bioprodukten ist gestiegen und der Trend wird weiterhin anhalten. Einen befristeten Umstellungsbeitrag für produzierende Biobetriebe muss auf die Nachfrage und die Betriebsstruktur ausgerichtet werden. Grundsätzlich sollte dies aber der Markt regeln.	SVP	Kenntnisnahme Die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie ihren Betrieb auf den Biolandbau umstellen wollen. Es handelt sich um einen befristeten Beitrag während der Umstellungsphase. In dieser Phase kann noch kein Mehrpreis realisiert werden. Nach der Umstellungsphase ist der Markt massgebend
Konsumentinnen und Konsumenten können mit ihrem Einkaufsverhalten entsprechende Produktionen nachhaltig sichern.	FDP	Kenntnisnahme
Die Anzahl Biobetriebe ist in Nidwalden unterdurchschnittlich, insbesondere auch zum vergleichbaren Kanton Obwalden! Die verstärkte Förderung des biologischen- und biologisch-dynamischen Landbaus unterstützen die Grünen Nidwalden. Dazu gehört auch die Sensibilisierung der Bevölkerung, der Produkt-Verarbeiter (Bäckereien, Metzgereien, etc.), der Vertriebsstrukturen (Zwischenhandel, Einzelhandel) und der Konsumentinnen und Konsumenten, aber insbesondere auch der neuen Generation von Landwirtinnen und Landwirten. Dem Biolandbau muss bereits in der Grundausbildung, wie auch bei der Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirten einen höheren Stellenwert erhalten. Wir fordern, dass der Kanton NW in Zukunft nur noch Ausbildungsstätten unterstützt, die im Rahmen des ordentlichen Unterrichts als Teil der Lerninhalte auch den biologischen- und biologisch-dynamischen Landbau vermitteln.	GN	Kenntnisnahme Aktuell läuft eine Revision der Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft». Ziel der Einführung: ab August 2024. Während der 3-jährigen EFZ-Ausbildung steht im 3. Lehrjahr die Fachrichtung «Bio-Pflanzenbau bzw. -Bio-Tierhaltung» im Bildungsangebot. Auch während der ersten beiden Ausbildungsjahren ist vorgesehen, bei sämtlichen Auszubildenden, die Themenbereiche «natürliche Kreisläufe, Lebensgrundlagen erhalten/fördern» zu stärken. Die Anliegen des Biolandbaus werden gestärkt.

<p>Grundsätzlich unterstützt die SP Nidwalden eine Stärkung des Biolandbaus im Kanton. Wir sind allerdings nicht überzeugt, dass ein einmaliger Umstellungsbeitrag einen merklichen Effekt bringen mag. Der Anteil Biobetriebe in Nidwalden (20.1 %*) (verglichen mit anderen Kantonen mit ähnlicher Struktur, z.B. Obwalden 33.6 %, Glarus 29.4 %) dürfte aber eher an fehlender Überzeugung und mangelndem Wissen / Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern liegen als an den finanziellen Anreizen. Deshalb wird dieser Beitrag nur in Kombination mit einer breit angelegten Informationskampagne, einer Bio-Offensive (wie z.B. die Berner Bio-Offensive 2020) den gewünschten Erfolg bringen. Dazu gehört unserer Meinung nach auch die Sensibilisierung der Bevölkerung aber insbesondere auch der neuen Generation von Landwirtinnen und Landwirten. Dem Biolandbau muss bereits in der Grundbildung, wie auch bei der Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirten einen höheren Stellenwert erhalten. Wir fordern, dass der Kanton Nidwalden in Zukunft nur noch Ausbildungsstätten unterstützt, die im Rahmen des ordentlichen Unterrichts als Teil der Lerninhalte auch den biologischen- und biologisch-dynamischen Landbau vermitteln. Gleichzeitig ist z.B. die lokale Verarbeitung und Vermarktung von Bio-Rohstoffen (Bio-Milch) unbedingt anzuregen und anzustreben.</p> <p>*https://www.bio-suisse.ch/dam/jcr:3f9a3c22-142d-4b8d-a503-761e2bed6511/BiZ20_dt_WEB.pdf</p>	SP	<p>Teilweise Ablehnung</p> <p>Aktuell läuft eine Revision der Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft». Ziel der Einführung: ab August 2024. Während der 3-jährigen EFZ-Ausbildung steht, im 3. Jahr die Fachrichtung «Bio-Pflanzenbau bzw. -Bio-Tierhaltung» im Bildungsangebot. Auch während der ersten beiden Ausbildungsjahren ist vorgesehen, bei sämtlichen Auszubildenden, die Themenbereiche «natürliche Kreisläufe, Lebensgrundlagen erhalten/fördern» zu stärken.</p> <p>Die Unterstützung von Bildungsstätten ist über interkantonale Vereinbarungen geregelt (u. a. Berufsschulvereinbarung, Höhere Fachschulvereinbarung).</p> <p>Es wird auch eine Bioberatung für Umstellungsbetriebe in Zusammenarbeit mit den Kantonen OW und UR angeboten.</p> <p>Mit der Massnahme «Absatzförderung» (Art. 11) kann durchaus die Verarbeitung-Vermarktung von Bioprodukten gefördert-unterstützt werden.</p>
<p>Damit der Biolandbau gestärkt werden kann, müssen die Absätze der Produkte stimmen. Sobald mehr Nachfrage nach Bioprodukten da ist, werden auch mehr produziert, dass muss der Markt und nicht die Politik regeln.</p>	WBV	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um einen befristeten Beitrag während der Umstellungsphase. In der Umstellungsphase kann noch kein Mehrpreis realisiert werden. Nach der Umstellungsphase ist der Markt massgebend.</p>
<p>Mit diesem Absatz will einmal mehr die Politik die Produktionsformen und Produktionssysteme steuern. Die bessere Steuerung der benötigten Produktionsformen und Produktionssysteme soll der Markt und der Konsument mit seinem Kaufverhalten bestimmen können. Aktuell ist der Markt mit Bioproduktion mit ca. 11 – 12 % an Marktanteil gesättigt. Mit der aktuellen wirtschaftlichen Lage und mit der Teuerung, weicht der Konsument auf günstigere Produkte aus.</p>	BVN, MPV	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um einen befristeten Beitrag während der Umstellungsphase. In der Umstellungsphase kann noch kein Mehrpreis realisiert werden. Nach der Umstellungsphase ist der Markt massgebend.</p>
<p>Grundsätzlich soll die Zunahme von Biolandbau über den Markt und den Konsumenten erfolgen.</p>	NGA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um einen befristeten Beitrag während der Umstellungsphase. In der Umstellungsphase kann noch kein Mehrpreis realisiert werden. Nach der Umstellungsphase ist der Markt massgebend.</p>
<p>Die verstärkte Förderung des Biolandbaus ist ganz in unserem Sinne. Dazu gehört unserer Meinung nach auch die Sensibilisierung der Bevölkerung aber insbesondere auch der neuen Generation von Landwirtinnen und Landwirten. Dem Biolandbau muss bereits in der Grundbildung, wie auch bei der Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirten einen höheren Stellenwert erhalten.</p>	PN	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit der Revision der Grundausbildung «Berufsfeld Landwirtschaft» ist eine Stärkung des Bio-Landbaus vorgesehen (Fachrichtung).</p>
<p>Ein Umstellungsbeitrag ist zu begrüssen, sollte aber nicht der Hauptanreiz für eine Umstellung auf biologische Landwirtschaft sein. Wichtiger scheint uns, dass die Themen «Biologischer und biologisch-dynamischer Landbau» bereits in der Berufsbildung grösstmögliche Gewicht eingeräumt wird. Gleichzeitig gilt es, die Bevölkerung dahingehend zu informieren, dass einheimischen Produkten aus derlei Produktion auf den Einkaufszetteln der Vorrang gegeben wird. Dafür sind sämtliche Absatzkanäle zu fördern, die bereits bestehen oder noch etabliert werden.</p>	WWF	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit der Revision der Grundausbildung «Berufsfeld Landwirtschaft» ist eine Stärkung des Bio-Landbaus vorgesehen (Fachrichtung). Mit der kantonalen Fördermassnahme «Absatzförderung» (Art. 11) kann durchaus die Vermarktung – Verarbeitung von Bioprodukten gefördert-unterstützt werden.</p>

Frage 8: Sind sie einverstanden, dass die regionale Wertschöpfung neben der bisherigen Absatzförderung in Zukunft auch über den Aufbau von neuen Produktionszweigen (Schwerpunkt «pflanzliche Produktion») gefördert wird (Art. 11, § 30 - 33)?

Ja	18	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, SVP, FDP, GN, SP, JSVP, NGA, PN, WWF
Nein	0	-
Enthaltung	6	WOL, Mitte, GLP, WBV, BVN, MPV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das ist sicher zentral, insbesondere um die Produktion zu diversifizieren und dadurch die Einnahmen zu stabilisieren.	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme
In Nidwalden wird die pflanzliche Produktion vorwiegend als Futtermittelgenutzt. Als Rohstoffe für Mischfutter werden Eiweisspflanzen und Futtergetreide angebaut. Kunstwiesen und Grün-/ Silomais liefern Raufutter, das von Wiederkäuern verwertet werden kann. Die Anbauflächen für Nahrungsmittel sind in Nidwalden sehr bescheiden, Dies belegen auch die Statistiken des BFS. Die Nachfrage nach pflanzlichen Lebensmitteln mit Schweizer Herkunft wird vom allgemeinen Trend zum Konsum von pflanzlichen Alternativen zu tierischen Erzeugnissen und dem Wunsch von Endkonsumenten/innen nach in der Nähe produzierten Lebensmitteln getrieben. Diese Entwicklung sollte die von Milch- und Fleischproduktion geprägte Nidwaldner Landwirtschaft nicht verschlafen. Wir unterstützen die Förderung der nachhaltigen, «pflanzlichen Produktion».	EMT, EMO	Kenntnisnahme Nidwalden bleibt ein Graslandkanton. Der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung (Gemüse/Ackerbau) soll infolge der Ernährungstrends mit der Massnahme «Absatzförderung» verstärkt forciert werden; inkl. der lokalen Vermarktung (mehr Hiäsigs).
Wir sehen dadurch eine Stärkung der regionalen Produktion.	EBU	Kenntnisnahme
Der Klimawandel wird auch im Kanton Nidwalden für wärmere Temperaturen sorgen. Da wir in einer Bergregion leben, ist auch für Niederschlag gesorgt. Beides sind Grundlagen für eine gute pflanzliche Produktion. Mit der pflanzlichen Produktion muss aber auch festgelegt werden, ob es dem Kanton mit dem Biolandbau ernst ist. Wenn wie in anderen Kantonen die pflanzliche Produktion mit Chemikalien rentabel gemacht werden soll (Pflanzenschutzmittel) dann wird diese Förderung eventuell problematisch, weil dadurch andere Ziele der Landwirtschaft bzw. dieses Gesetzes, wie die Biodiversität torpediert werden können. Auch hier fehlt uns ein bisschen die langfristige Vision. Was soll bei uns angebaut werden? Futtermais, Futtergetreide, Roggen, Gerste für die Mälzung, Weizen, Gemüse oder Früchte? Wenn man diese Gedanken zu Ende denken würde, könnte man sich auch vorstellen, dass eventuell wieder eine Mühle auf Nidwaldner Boden zu stehen kommt oder die Futtermittelproduktion neu belebt wird. Die Ausrichtung auf pflanzliche Produktion ist jedoch richtig und wichtig.	ODO	Kenntnisnahme Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert. Diese müssen sich positiv auf die regionale Wertschöpfung auswirken (zunehmende Nachfrage nach lokalen Nahrungsmitteln, mehr Hiäsigs). Dabei soll aufgrund der geänderten Essgewohnheiten auch der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung gefördert werden. Weiter ist vorgesehen, dass der Kanton mit einem befristeten Beitrag die Umstellung auf Bio fördert.
Der Gemeinderat / die GLP NW begrüsst grundsätzlich den Schwerpunkt der «pflanzlichen Produktion» in der Nidwaldner Landwirtschaft, aber er / die GLP NW ist skeptisch, dass ein wertschöpfungsorientierter Pflanzenbau in Nidwalden nachhaltig gefördert werden kann. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit in Nidwalden und der klimatischen Voraussetzungen ist eine pflanzliche Produktion im grossen Stil nur bedingt machbar. Zudem erachtet er die Erweiterung der Fördermassnahmen als hemmenden Anreiz für eine wirtschaftlich orientierte Betriebsleitung.	WOL, GLP	Kenntnisnahme Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsigs). Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert. Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton mit Tierhaltung bleiben. Auch dort besteht noch Potential zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung (mehr Hiäsigs).
Ja, unter der Berücksichtigung der lokalen Bodeneigenschaften (Quelle Bodeneignungskarte / Bodenkartie-	SVP	Kenntnisnahme

<p>zung) und der lokalen nachgelagerten Verarbeitungsmöglichkeiten im Kanton. Neue Produktionszweige sind ohne Schwerpunkte zu fördern.</p>		<p>Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsigs). Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton mit Tierhaltung bleiben. Auch dort besteht noch Potential zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung (mehr Hiäsigs).</p>
<p>Die klimatischen Bedingungen und die Böden sind in Nidwalden nur bedingt für den Ackerbau geeignet. Kleine Bewirtschaftungsflächen, die fehlende Mechanisierung, nicht vorhandenes Know-how und fehlende Weiterverarbeitungsbetriebe erschweren den Ackerbau in unserem Kanton.</p>	Mitte	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsigs). Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton bleiben. Entsprechend werden weiterhin auch Projekte / Massnahmen für Erzeugnisse aus der Tierhaltung gefördert.</p>
<p>Wie unter 1. bereits erwähnt, unterstützen die Grünen Nidwalden die Förderung der Pflanzen-Produktion (für die menschliche Ernährung) als eine zentrale Voraussetzung für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige und energieeffiziente Landwirtschaft. Wir fordern, dass eine ressourcenschonende Pflanzen-Produktion (Obst, Gemüse und Getreideanbau) im Gesetzestext (Art. 11) wie auch in der Verordnung (§ 30 & 31) explizit erwähnt werden muss.</p>	GN	<p>Kenntnisnahme Die Voraussetzungen an die Projekte und Massnahmen werden auf Verordnungsstufe geregelt (§ 31). Diese müssen u.a. eine nachhaltige Wirkung entfalten. Dazu zählt auch eine ressourcenschonende Produktion.</p>
<p>Die grosse und einseitige Abhängigkeit der Nidwaldner Landwirtschaft von industriellen Milchverarbeitern findet die SP Nidwalden keine gesunde Struktur. Die Förderung der regionalen Wertschöpfung und eine standortgerechte Diversifizierung ist der SP Nidwalden deshalb seit langem ein Anliegen. Die pflanzliche Produktion bietet neue Perspektiven, zusätzliche Einkommen und reduziert die Abhängigkeit vom Milchpreis. Die Förderung muss sich hier aber klar auf die (pflanzliche) Produktion von Lebensmitteln für eine regionale Wertschöpfung beschränken und die reine Produktion von pflanzlichen Rohstoffen für eine ausserkantonale, industrielle Verarbeitung ausschliessen. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Schwerpunkt Pflanzliche Produktion (Obst, Gemüse und Getreideanbau) im Gesetzestext (Art. 11) wie auch in der Verordnung (§ 30 & 31) explizit erwähnt werden muss.</p>	SP	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsigs). Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton bleiben. Entsprechend sollen weiterhin auch Projekte / Massnahmen für Erzeugnisse aus der Tierhaltung gefördert werden. Die Voraussetzungen nach § 31 müssen jedoch erfüllt werden (u. a. nachhaltige Wirkung entfalten).</p>
<p>Pflanzliche Produktion ist populär und soll, soweit sinnvoll möglich, gefördert werden. Die Ökologie muss jedoch auch stimmen. Muss z.B. das Getreide schlussendlich ausserhalb vom Kanton verarbeitet werden, ist dieser Anbau wieder zu hinterfragen. Zudem muss geprüft werden, ob der Absatz dieser schlussendlich deutlich teureren Produkte auch vorhanden ist.</p>	WBV	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsigs). Zudem müssen die Projekte/Massnahmen eine nachhaltige Wirkung entfalten (§ 31). Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton bleiben. Entsprechend werden weiterhin auch Projekte / Massnahmen für Erzeugnisse aus der Tierhaltung gefördert. Als Grundlage für den regionalen Absatz wird z. Z. eine Marktstudie erstellt.</p>
<p>Nur die pflanzliche Produktion in der Landwirtschaft direkt zu fördern ist gut und recht. Getreidebau kann in NW sehr wohl gefördert werden. Die Nachhaltigkeit ist zu hinterfragen, wenn die Produkte ausserhalb des Kantons veredelt werden müssen.</p>	BVN, MPV	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsigs). Zudem müssen die Projekte/Massnahmen eine nachhaltige Wirkung entfalten.</p>
<p>Ja, aber die Förderung soll nicht am Markt vorbei gehen.</p>	NGA	<p>Kenntnisnahme</p>

Wie bereits erwähnt, sehen wir die Förderung der pflanzlichen Produktion (für die menschliche Ernährung) als eine zentrale Voraussetzung für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige Landwirtschaft. In diesem Sinne begrüßen wir diesen Schwerpunkt. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Schwerpunkt Pflanzliche Produktion für die menschliche Ernährung (Gemüse und Getreideanbau) im Gesetzestext (Art. 11) wie auch in der Verordnung (§ 30 & 31) explizit erwähnt werden muss.	PN	Ablehnung Aufgrund der geänderten Essgewohnheiten und der zunehmenden Nachfrage nach regionalen Produkten soll der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung verstärkt gefördert werden (mehr Hiäsig). Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton bleiben. Entsprechend sollen weiterhin auch Projekte / Massnahmen für Erzeugnisse aus der Tierhaltung gefördert werden. Die Voraussetzungen nach § 31 müssen jedoch erfüllt werden (u. a. nachhaltige Wirkung entfalten). Die verstärkte Förderung der pflanzlichen Produktion wird im Bericht zur Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ausdrücklich erwähnt.
Unbedingt. Der Nutzen der Produktion von Pflanzen für den menschlichen Verbrauch ist um das zehnfache höher als derjenige für tierischen Verzehr. Vorzugweise ist den Produkten aus integriertem biologischem und/oder biodynamischem Anbau der Vorrang zu geben, da diese erwiesenermassen mehr zu einer intakten Natur und Landwirtschaft beitragen.	WWF	Kenntnisnahme Voraussetzung ist u. a., dass die Projekte/Massnahmen eine nachhaltige Wirkung entfalten. Der Biolandbau erfüllt diese Voraussetzung.

Frage 9: Sind sie einverstanden, dass der Kanton zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung des Betriebsmanagements neu für Projekte mit Pilotcharakter, Strukturverbesserungsbeiträge ohne Beteiligung des Bundes gewähren kann (Art. 18a, § 49 - 51)?

Ja	20	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SVP, Mitte, FDP, GN, SP, GLP, JSVP, NGA, PN, WWF
Nein	1	MPV
Enthaltung	3	SST, WBV, BVN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Vor allem, da der Strukturwandel in Nidwalden relativ langsam stattfindet.	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme
Wir unterstützen diese Massnahme. Sie fördert den dringend notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft.	EMT, EMO	Kenntnisnahme
Für innovative Projekte besteht ein Handlungsspielraum und sollte konkret Beiträge gesprochen werden.	EBÜ	Kenntnisnahme
Wir haben uns gefragt was Pilotprojekte sind. Diese Massnahme macht uns den Anschein, sehr schwammig zu sein. Es gibt wenig Hinweise darauf was vom Kanton als Pilotprojekt klassifiziert wird. Evtl. die Zucht von Pro-Spezie-Rara Sorten? Da diese Massnahme wenig konkretisiert wird, sehen wir diese eher mit ambivalenten Gefühlen.	ODO	Kenntnisnahme Unter «Pilotprojekte» werden Projekte verstanden, in denen z.B. neue Technologien, Managementsysteme oder Produktionstechniken getestet werden, die im Kanton Nidwalden bisher noch nicht eingesetzt werden. Ziel ist es, die Anwendung in die Praxis zu bringen, indem solche «Pilotbetriebe» in einer späteren Phase auch als Katalysatoren wirken können.
Die Anforderung, dass ein Projekt im Bereich der kantonalen Strukturverbesserung Pilotcharakter aufweisen muss, ist eine sehr hohe Hürde. Der Gemeinderat / die GLP NW ist sehr skeptisch, dass genügend Projekte mit Pilotcharakter vorhanden sind, welche mit den finanziellen Mittel in der Höhe von CHF 937'500 pro Jahr förderbar sind. Der Gemeinderat / die GLP beantragt, allenfalls die kantonalen Beiträge pro Projekt zu erhöhen und den Begriff Pilotcharakter zu streichen. Zudem fordert er, dass jedes unterstützte Projekt auf seine Wirtschaftlichkeit überprüft wird und nur unterstützt wird, wenn diese langfristig absehbar ist.	WOL, GLP	Kenntnisnahme Die Summe von 937'500 Fr. pro Jahr bezieht sich auf die Strukturverbesserungen. Für die Förderung von Pilotprojekten sind pro Jahr 20'000 Fr. vorgesehen. Ziel der Förderung ist, die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Betriebe zu fördern. Entsprechend ist die Wirtschaftlichkeit ein zentrales Beurteilungskriterium.

<p>Es sollten generell Projekte von regionalem Interesse (zum Beispiel auch Fleisch- und Milchprodukte, Gemüse- und Gartenbau, Veredelungen von «hiäsigen» lokalen Produkten, Agrotourismus usw.) gefördert werden, welche die kantonale Wertschöpfung steigern.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme Der Fokus liegt auf der Förderung der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung des Betriebsmanagements sowie der Produktionsstrukturen, mit einem Fokus auf innovativen Technologien (Bsp. Robotic) und Managementsysteme (Bsp. digitale Herdenüberwachung auf Alpen). Die Förderung der Wertschöpfung erfolgt über Art. 11.</p>
<p>Die Grünen Nidwalden unterstützen die Förderung von Projekten mit Pilotcharakter. Allerdings muss dazu eine Strategie für die Förderung ausgearbeitet werden, mit entsprechenden Kriterien zur Biodiversität, den ökologischen Auswirkungen (Klimawandel), Marktchancen und einem Monitoring mit Wirkungskontrolle. Es dürfen nur Projekte gefördert werden, die den Grundsätzen einer ökologischen, energieeffizienten und nachhaltigen Landwirtschaft entsprechen.</p>	GN	<p>Ablehnung Die Formulierung einer Strategie zur Förderung von Innovationen und neuen Technologien erachtet der Kanton als nicht zielführend. Die geförderten Projekte sollen bottom-up initiiert und entwickelt werden, um den spezifischen Herausforderungen, Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung zu tragen. In der Gesuchprüfung werden die Förderanträge bzgl. der Auswirkungen umfassend beurteilt. Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert.</p>
<p>Wichtig ist der SP Nidwalden, dass die geförderten Projekte konkrete Kriterien z.B. im Bereich regionale Wertschöpfung zu erfüllen haben. Unterstützte Projekte haben zudem zwingend die Kriterien einer Nachhaltigkeitsprüfung (nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien und der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit) zu erfüllen. Diese Forderungen sind jeweils im entsprechenden Paragraphen der Verordnung zu ergänzen.</p> <p>Die verbesserte Erschliessung von Landwirtschaftsflächen birgt in vielen Fällen die Gefahr einer Intensivierung der Bewirtschaftung. Dies auf Kosten der Umwelt und insbesondere der Biodiversität. Dies wiederum widerspricht den Umwelt- und Klimazielen Landwirtschaft. Die SP Nidwalden fordert deshalb, dass kantonale Förderbeiträge für Strukturverbesserungen mit verbindlichen ökologischen Auflagen zum Schutz der Biodiversität und der Landschaftsqualität versehen werden.</p>	SP	<p>Ablehnung Die Formulierung einer Strategie zur Förderung von Innovationen und neuen Technologien erachtet der Kanton als nicht zielführend. Die geförderten Projekte sollen bottom-up initiiert und entwickelt werden, um den spezifischen Herausforderungen, Potenzialen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilien Rechnung zu tragen. In der Gesuchprüfung werden die Förderanträge bzgl. der Auswirkungen umfassend beurteilt. Es werden nur Projekte mit einer nachhaltigen Wirkung gefördert.</p> <p>Die Kriterien für die Beurteilung und Förderung von Erschliessungsprojekten sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes definiert. Da es sich bei den Strukturverbesserungen um co-finanzierten Massnahmen handelt, ist der Kanton an diese Vorgaben gebunden. Bereits heute werden nur Projekte gefördert, welche in Bezug auf Landschaft und Umwelt verhältnismässig, ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und finanzier- und tragbar sind. Mit Blick auf den fortschreitenden Strukturwandel, den Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte und die damit steigenden Flächenintensität ist die Schliessung von Lücken in der Erschliessung eine Grundvoraussetzung zur Bewirtschaftung der Flächen und damit zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.</p>
<p>Meistens entstehen daraus keine nachhaltig wirkenden Projekte. Lieber die Produktion und Verarbeitung stärken.</p>	MPV	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>In Anbetracht der Höhe des Budgets, das für Strukturverbesserungen vorgesehen ist, ist es für Pro Natura unverständlich, dass bei den Auflagen und Voraussetzungen für den Erhalt von kantonalen Fördergeldern für Strukturverbesserungen ökologische Aspekte gänzlich ausser Acht gelassen werden. Wie bereits erwähnt, birgt die verbesserte Erschliessung von Landwirtschaftsflächen in vielen Fällen die Gefahr der Intensivierung der Bewirtschaftung. Dies auf Kosten der Umwelt und insbesondere der Biodiversität. Dies wiederum widerspricht den Umwelt- und Klimazielen Landwirtschaft. Pro Natura</p>	PN	<p>Ablehnung Die Kriterien für die Beurteilung und Förderung von Erschliessungsprojekten sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes definiert. Da es sich bei den Strukturverbesserungen um co-finanzierten Massnahmen handelt, ist der Kanton an diese Vorgaben gebunden. Bereits heute werden nur Projekte gefördert, welche in Bezug auf Landschaft und Umwelt verhältnismässig, ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis</p>

fordert deshalb, dass kantonale Förderbeiträge für Strukturverbesserungen mit verbindlichen ökologischen Auflagen zum Schutz der Biodiversität und der Landschaftsqualität versehen werden.		aufweisen und finanzier- und tragbar sind. Mit Blick auf den fortschreitenden Strukturwandel, den Rückgang der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte und die damit steigenden Flächenintensität ist die Schliessung von Lücken in der Erschliessung eine Grundvoraussetzung zur Bewirtschaftung der Flächen und damit zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.
Die kantonalen Stellen können besser beurteilen, was innerhalb des Kantons funktionieren kann. Allerdings sollten solche Beiträge durch vorgängige, intensive Beratung eingeleitet und nach der Auszahlung durch regelmässig Kontrollen durch unabhängige Stellen erfolgen. Auch hier würden wir vom WWF es begrüessen, wenn das Hauptaugenmerk auf Projekte aus dem biologischen, bzw. biologisch-dynamischen Landbau gelegt wird.	WWF	Kenntnisnahme Die Teilrevision sieht die Möglichkeit zur Finanzierung von Expertinnen und Experten für spezifische Fragen vor. Zudem sichert der Kanton den Zugang zur Aus- und Weiterbildung sowie Beratung über Leistungsvereinbarungen mit den umliegenden Kantonen und anderen Leistungserbringern (Bsp. Branche).

Frage 10: Sehen Sie eingebettet in die Strategie für die zukünftige kantonale Landwirtschaftspolitik weitere Förderschwerpunkte und Massnahmen?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Eventuell könnte die Förderung des Gartenbaus explizit genannt werden und spezifische Massnahmen für diesen Zweig der Landwirtschaft eingeführt werden, obwohl aktuell nur sehr wenig Gartenbau betrieben wird und die Mehrheit der Beiträge für den Aufbau neuer Produktionszweige eingesetzt wird.	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme Die im Kontext der Ernährungssicherung wichtige Förderung pflanzlicher Kulturen erfolgt durch den Bund via Ausrichtung von höheren Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur menschlichen Ernährung. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton entsprechende Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11); neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen.
Mit fast 90 % ist die Futtermittelproduktion in Nidwalden dominierend (Schweiz 22.2 %). Spezialkulturen und Gartenbau sind untervertreten. Die Förderung von nachhaltigem Gartenbau und deren Direktvermarktung müssen zusätzlich gefördert werden, Die Gelder könnten hier sinnvoller eingesetzt werden. Weiter sind landwirtschaftliche Biogasanlagen zu fördern. Das grösste ungenutzte Potenzial betreffend Biogasanlagen liegt beim Hofdünger. Gemäss Studien werden heute erst ca. 5 % energetisch genutzt. Organische Reststoffe (insbesondere Haushaltabfälle) werden heute noch zu wenig konsequent getrennt, gesammelt und deshalb nicht energetisch genutzt. Die Strom- und Wärmeproduktion liesse sich beachtlich erhöhen. Schweizweit produzieren zurzeit ca. 110 landwirtschaftliche Biogasanlagen die entsprechende Energie.	EMT, EMO	Kenntnisnahme Die im Kontext der Ernährungssicherung wichtige Förderung pflanzlicher Kulturen erfolgt durch den Bund via Ausrichtung von höheren Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur menschlichen Ernährung. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Kanton entsprechende Projekte für einen wertschöpfungsorientierten Pflanzenbau verstärkt fördern kann (Art. 11); neben der Vermarktung neu auch den Aufbau von neuen Betriebs- und Produktionszweigen. Der Bedarf, einen höheren Anteil der Hofdünger in Biogasanlage zur Gewinnung erneuerbaren Energien zu nutzen, ist unbestritten. Eine Förderung über die co-finanzierten Strukturverbesserungen ist nicht möglich. Klimaschonende Hofdüngervergärungs-Aufwertungsmaßnahmen können aber durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3, § 21-24) gefördert werden.
In der gesamten Thematik darf auch die Förderung von einheimischem Brauchtum nicht vernachlässigt werden (Alpabzüge).	EBÜ	Kenntnisnahme
Hochstammbäume: Es sollen nicht nur der Anbau von Hochstammbäumen gefördert werden, sondern auch die Pflege und der Schnitt dieser Gehölze. Es soll ja so sein, dass diese Bäume irgendwann mal Früchte tragen und	ODO	Kenntnisnahme Die Baumpflege ist entsprechend in § 28 geregelt.

<p>auch gerade wachsen. Deshalb soll nicht nur das Setzen unterstützt werden, sondern auch das Aufziehen des jungen Baums (Stützen, Schutz vor Schädlingsbefall oder Zerstörung durch Maschinen und Tiere) und die fachmännische Pflege (Schnitt, Krankheitspflege etc.)</p> <p>Der Betrag für Tieraussstellungen soll gestrichen werden: Diese Ausstellungen sind nicht mehr zeitgemäss und sind vor allem Treffpunkte für Landwirte ihre hochgezüchteten Tiere ausstellen wollen. Dass diese Ausstellungen ein Treffpunkt und Anknüpfungspunkt mit der übrigen Bevölkerung sind, geht an der Realität vorbei und war vielleicht noch vor Jahrzehnten so. Kleinvieh-schauen können da eventuell noch eher die Bevölkerung mit Kindern anlocken. Grossviehschauen sind jedoch mehr oder weniger eine Bauern-interne Angelegenheit. Der Betrag ist deshalb zu streichen und für anderes zu verwenden.</p> <p>Wenn die Gesamtbevölkerung näher an die Landwirtschaft herangeführt und angesprochen werden soll so sehen wir bessere Plattformen bei Natürlich Nidwalden, Genuss Markt, Alpkäsemarkt und Wochenmärkten, welche finanziert werden sollen.</p> <p>Biobetriebe mit einem grosszügigen, ökologisch gestalteten Hof, Stein- und Asthaufen, Fliessgewässern, Teichen und Dornenhecken können in Zukunft besser unterstützt werden, wenn Biodiversität und Nachhaltigkeit der Regierung so wichtig sind.</p> <p>Die Politik soll zusammen mit dem Schweizerischen und kantonalen Bauernverband den Mut haben, strategisch den Biolandbau als die zukünftige Betriebsform in der Landwirtschaft festzulegen. Diese Vision soll langfristig mit der Bevölkerung umgesetzt werden.</p> <p>Bauern sollte es möglich sein, niederschwellig Angebote im Agrotourismus anzubieten. Viel mehr als bei Grossviehschauen kann beim Urlaub auf dem Bauernhof die übrige Bevölkerung mit der Landwirtschaft in Kontakt kommen. Bei solcher Gelegenheit kann sich auch die Gelegenheit bieten, dass der Landwirt z.B. mit einer Unternehmerin oder einem Marketingfachmann in Kontakt kommt und sich interessante, interdisziplinäre Projekte entwickeln. Die aktuelle Gesetzgebung legt den Bauern hohe Hürden für ein eigenes Agrotourismusangebot in den Weg. Diese sind so weit wie möglich abzubauen.</p>		<p>Ablehnung Die Förderung der Produktion und des Absatzes von Produkten aus der Nidwaldner Landwirtschaft führt zu einer Verbesserung der Wertschätzung der Landwirtschaft. Nach Ansicht des Kantons geben traditionelle Treffpunkte wie die Gross- und Kleinviehschauen einen Einblick in die Nidwaldner Landwirtschaft und fördern den Austausch mit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.</p> <p>Kenntnisnahme Über die Absatzförderung können entsprechende Aktivitäten unterstützt werden, wenn diese einen Beitrag zur Förderung des Absatzes leisten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Ist mit der Förderung des Biolandbaus vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Diversifizierung der Nidwaldner Landwirtschaft kann durch den Kanton über verschiedene Massnahmen gefördert werden. Initiiert und entwickelt werden diese Projekte bottom-up durch die Bauernfamilien.</p>
<p>Auf der Basis der Beurteilung der Zielerreichung von Flury & Giuliani der bisherigen Landwirtschaftspolitik hätte der Gemeinderat / die GLP NW erwartet, dass der Schwerpunkt der «Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes» und des «Rahmenkredits 2024-2027 zur Förderung der Landwirtschaft» auf die Verbesserung der Ausbildung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ausgerichtet ist. Unglücklicherweise, beinhaltet weder das teilrevidierte kantonale Landwirtschaftsgesetz noch der Rahmenkredit 2024-2027 eine Ausbildungsoffensive für die Nidwaldner Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen. Der Gemeinderat / die GLP NW ist der Überzeugung, dass der Strukturwandel in der Nidwaldner Landwirtschaft nur mit einer besseren Ausbildung der Nidwaldner Landwirte gelingen kann, welche in der produzierenden Landwirtschaft eine zukunftsfähige, selbständige Berufstätigkeit sehen und bereit sind, unternehmerische Risiken zu übernehmen. Der Gemeinderat / die GLP NW beantragt somit das teilrevidierte kantonale Landwirtschaftsgesetz mit einer Ausbildungsoffensive mit einem</p>	<p>WOL, GLP</p>	<p>Teilweise Zustimmung Der Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter wird mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle zukommen. Das Amt für Landwirtschaft erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Obwalden ein ziel- und bedürfnisorientiertes Weiterbildungsprogramm für Bäuerinnen und Bauern (www.landwirtschaft-weiterbildung.ch), abgestützt auf Art. 21 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Auch steht den Bäuerinnen und Bauern das Weiterbildungsangebot der restlichen Zentralschweizer Kantone offen. Weiter bestehen im Bereich der «Weiterbildung und Beratung» u. a. Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem kantonalen Bauernverband (Weiterbildungskurse), der AgroTreuhand GmbH (sozio-ökonomische Beratung), dem</p>

<p>auf die zukünftigen Herausforderungen ausgerichtetes Beratungs- und Bildungsangebot zu ergänzen und dementsprechend Mittel in den Rahmenkredit 2024-2027 aufzunehmen.</p>		<p>Kanton Luzern (Spezialkulturen, Herdenschutz) und dem Kanton Obwalden (Bioberatung). Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht finanzielle Beiträge an die Erarbeitung von Betriebskonzepten und den Beizug von Fachexperten. Letzteres wird sogar verstärkt (Erhöhung Rahmenkredit 2024-2027).</p> <p>Die Weiterbildung und Beratung ist für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie und der Umsetzung der Fördermassnahmen von grosser Bedeutung. Dieser Bedeutung wird mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Art. 21 besser Rechnung getragen, indem der Kanton einen eigenen Beratungsdienst führt und diesen bei Bedarf stärken kann (in-house).</p>
<p>Damit die Ziele der Energiestrategie erreicht werden können, müssen zusätzliche kantonale Mittel (ohne Beteiligung des Bundes) in die Strukturverbesserungsmassnahmen zur lokalen Energieproduktion (Biogas, Photovoltaik, Regionale Fernwärmesystem usw.) bereitgestellt werden.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die finanzielle Unterstützung u.a. von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen sind in der Energieförderungsverordnung auf Stufe Bund geregelt. Diese ist auch für Landwirtschaftsbetriebe massgebend.</p> <p>Über Klimaprojekte kann eine klimaschonende Energieproduktion lanciert/gefördert werden (§ 21- § 24). Diesbezüglich können auch Fachexperten zugezogen werden. Dafür sind zusätzliche Mittel vorgesehen.</p>
<p>Nicht nur Gross- und Kleinviehschauen, auch Alpbazüge, Käse- und Dorfmärkte sind finanziell zu unterstützen. Die Verarbeitung von selbsterzeugten Produkten auf den Betrieben und der Agrotourismus soll raumplanerisch nicht verhindert werden.</p>	Mitte	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Über die Absatzförderung können entsprechende Aktivitäten unterstützt werden, wenn diese einen Beitrag zur Förderung des Absatzes leisten.</p>
<p>Neben neuen Formen von landwirtschaftlichen Betriebsmodellen (z.B. gemeinsame Bewirtschaftung oder Landwirtschaft im Nebenerwerb) sehen die Grünen Nidwalden insbesondere bei der landwirtschaftlichen Beratung grossen Handlungsbedarf. Die Herausforderungen, die durch die Klima-, Energie und Biodiversitätskrise auf die Landwirtschaft zukommen, sind gross und komplex. Die ökologischen Zusammenhänge kommen in der landwirtschaftlichen Grundausbildung zu kurz. Umso wichtiger ist eine qualitativ hochstehende landwirtschaftliche Beratung. Aus diesem Grund sollte die Aus- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Beratung als ein weiterer Förderschwerpunkt aufgenommen werden. Diverse Untersuchungen haben gezeigt, dass eine gute, ganzheitliche Beratung nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch wirtschaftlich positive Auswirkungen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben (vgl. Evaluation der Vernetzungsprojekte, Pilotprojekt 3V des BAFU etc.).</p> <p>Grundsätzlich sollen Betriebe, die eine biologische- oder biologisch-dynamische Landwirtschaft betreiben mit einer stärkeren finanziellen Förderung rechnen können.</p>	GN	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Der Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter wird mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle zukommen.</p> <p>Das Amt für Landwirtschaft erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Obwalden ein ziel- und bedürfnisorientiertes Weiterbildungsprogramm für Bäuerinnen und Bauern (www.landwirtschaft-weiterbildung.ch), abgestützt auf Art. 21 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Weiter bestehen im Bereich der «Weiterbildung und Beratung» u. a. Zusammenarbeitsvereinbarungen. Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht finanzielle Beiträge an das Erarbeiten von Betriebskonzepten und den Beizug von Fachexperten. Letzteres wird sogar verstärkt (Erhöhung Rahmenkredit 2024-2027).</p> <p>Die Weiterbildung und Beratung ist für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie und der Umsetzung der Fördermassnahmen von grosser Bedeutung. Dieser Bedeutung wird mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Art. 21 besser Rechnung getragen.</p> <p>Ablehnung</p> <p>Neu wird während der zweijährigen Umstellungsphase ein befristeter Umstellungsbeitrag für angehende Biobetriebe, ausgerichtet. Während der zweijährigen Umstellungsphase kann der Bio-Mehrpreis</p>

Die finanzielle Unterstützung fördert eine konsequente und schnellere Umstellung und hilft dem Kanton Nidwalden im schweizerischen Kontext die klimapolitischen Ziele zu erreichen.		am Markt noch nicht realisiert werden. Nach der Umstellungsphase wird kein kantonaler Beitrag mehr ausbezahlt; der Markt ist massgebend. Die Biobetriebe erhalten aber vom Bund entsprechende Direktzahlungen.
Inzwischen wissen wir, dass die Schweiz als Alpenland besonders stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen ist (BAFU-Publikation: Klimawandel in der Schweiz – Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen und Massnahmen). Auch diesen Sommer hatten Alpbetriebe teilweise Probleme mit der Wasserversorgung. Aber auch Naturgefahren werden plötzlich an Orten ein Thema, wo es bisher keine Vorfälle gab. Hier könnte der Kanton die Landwirtschaft bei der Bewältigung negativer Folgen resp. Auswirkungen der Klimaerwärmung unterstützen. Z.B. Massnahmen/Infrastruktur zum Rückhalten und/oder lokaler Versickerung von Regenwasser (auch bei Starkniederschlägen) oder Massnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren. Dies in Fällen, wo es über die Strukturverbesserung vom Bund keine Unterstützung gibt.	SP	Kenntnisnahme Die Förderung entsprechender Projekte ist über die co-finanzierten Strukturverbesserungen grundsätzlich möglich. Massnahmen, welche die Auswirkungen der Klimaerwärmung reduzieren können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden.
Die Haltung von Schweinen und Hühnern zur Fleischproduktion mit ausserkantonale eingekauften Futtermitteln ist keine standortgerechte landwirtschaftliche Produktion. Durch die kantonale Förderung z.B. von besonders tierfreundlicher Freilandhaltung von Schweinen / Hühnern mit Anteil Raufutter und hauptsächlich lokal hergestelltem Futter könnte auch in der Tierhaltung ein Zeichen gesetzt werden. Zudem sind diese Produkte in der Direktvermarktung gefragt und können so die Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft weiter steigern.	SP	Ablehnung Grundsätzlich soll für die Ausrichtung der Betriebe und den Aufbau neuer Produktionssysteme der Markt massgebend sein. Betriebe, die entsprechende Betriebszweige aufbauen wollen, können über die Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt werden. Zudem richtet der Bund Direktzahlungen für tierfreundliche Haltungssysteme aus.
Eigenstromerzeugung: Neubauten und erhebliche Erweiterungen von bestehenden Ökonomiegebäude müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr gewichteter Energiebedarf (inkl. allfällig später installierter Geräte, Roboter, Automaten und Maschinen wie Heukran, Melkroboter, Melkmaschinen, Entmistungsroboter, etc.) nahe bei null liegt. Die von ihnen benötigten Elektrizität soll selber erzeugt werden. Die Eigenstromerzeugung kann mit Installation einer nachhaltigen Energieerzeugungsanlage in, auf oder an der Baute oder mit Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage im Kanton sichergestellt werden.	SP	Kenntnisnahme Die Bedeutung der Eigenstromproduktion in der Landwirtschaft wird zunehmen.
Insbesondere bei der landwirtschaftlichen Beratung besteht Handlungsbedarf. Die Herausforderungen, die durch die Klima- und Biodiversitätskrise auf die Landwirtschaft zu-kommen, sind gross und komplex. Die ökologischen Zusammenhänge kommen in der landwirtschaftlichen Grundbildung zu kurz. Umso wichtiger ist eine qualitativ hochstehende landwirtschaftliche Beratung. Aus diesem Grund sollte die Aus- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Beratung als ein weiterer Förderschwerpunkt aufgenommen werden. Diverse Untersuchungen haben gezeigt, dass eine gute, ganzheitliche Beratung nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch wirtschaftlich positive Auswirkungen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben (vgl. Evaluation der Vernetzungsprojekte, Pilotprojekt 3V des BAFU etc.).	SP	Teilweise Zustimmung Der Kanton kann für spezifische Fragen Expertinnen und Experten zuziehen und finanzieren. Weiter sind zur Unterstützung der Betriebe neben der Projektförderung auch gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote vorgesehen. Der Kanton sichert den Zugang zur Aus- und Weiterbildung sowie Beratung über Leistungsvereinbarungen mit den umliegenden Kantonen und Leistungserbringern an. Die Weiterbildung und Beratung ist für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie und der Umsetzung der Fördermassnahmen von grosser Bedeutung. Dieser Bedeutung wird mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Art. 21 besser Rechnung getragen (in-house-Lösung kann bei Bedarf gestärkt werden).
Alpabzüge sollen gezielt und bewusst unterstützt werden. Sie tragen zum Erhalt von Kultur und Brauchtum bei. Bei richtiger Vermarktung können nachgelagerte Betriebe von Alpabzügen profitieren.	WBV, BVN, MPV	Ablehnung Die Unterstützung von «Senten» ist nicht vorgesehen. Der Kanton unterstützt jedoch Anlässe wie die Viehschauen über Leistungsvereinbarungen. Über die Absatzför-

		derung können allenfalls entsprechende Aktivitäten unterstützt werden, wenn diese einen Beitrag zur Förderung des Absatzes leisten.
Von unseren Alpen ziehen schön geschmückte Viehherden ins Tal. Die Bevölkerung und die Touristen schätzen dies sehr. Zum Erhalt dieses Kulturguts und Brauchtums ist ein Beitrag von CHF 500.00 pro Vieherde (Senten) angebracht.	NGA	Ablehnung Die Unterstützung von «Senten» ist nicht vorgesehen. Der Kanton unterstützt jedoch Anlässe wie die Viehschauen über Leistungsvereinbarungen. Über die Absatzförderung können allenfalls entsprechende Aktivitäten unterstützt werden, wenn diese einen Beitrag zur Förderung des Absatzes leisten.
Pro Natura sieht insbesondere bei der landwirtschaftlichen Beratung grossen Handlungsbedarf. Die Herausforderungen, die durch die Klima- und Biodiversitätskrise auf die Landwirtschaft zukommen, sind gross und komplex. Die ökologischen Zusammenhänge kommen in der landwirtschaftlichen Grundbildung zu kurz. Umso wichtiger ist eine qualitativ hochstehende landwirtschaftliche Beratung. Aus diesem Grund sollte die Aus- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Beratung als ein weiterer Förderschwerpunkt aufgenommen werden. Diverse Untersuchungen haben gezeigt, dass eine gute, ganzheitliche Beratung nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch wirtschaftlich positive Auswirkungen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben (vgl. Evaluation der Vernetzungsprojekte, Pilotprojekt 3V des BAFU etc.).	PN	Teilweise Zustimmung Der Kanton kann für spezifische Fragen Expertinnen und Experten zuziehen und finanzieren. Weiter sind zur Unterstützung der Betriebe neben der Projektförderung auch gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote vorgesehen. Der Kanton sichert den Zugang zur Aus- und Weiterbildung sowie Beratung über Leistungsvereinbarungen mit den umliegenden Kantonen und Leistungserbringern an. Dieser Bedeutung wird mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Art. 21 besser Rechnung getragen (inhouse-Lösung kann bei Bedarf gestärkt werden).
Um den Problemen der Zukunft, insbesondere der klimatologischen, zu begegnen, sind die Landwirtschaftsbetriebe auf spezifische Massnahmen wie Beratungen und Aus- und Weiterbildung angewiesen. Selbstverständlich liegt es aber nicht an den LandwirtInnen allein, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Deshalb ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise mit Einbezug aller Beteiligten notwendig und Ziele zu definieren, bei denen alle Beteiligten mitziehen und schlussendlich auch profitieren.	WWF	Kenntnisnahme Zur Unterstützung der Betriebe sind neben der Projektförderung auch gezielte Beratungs- und Weiterbildungsangebote vorgesehen. Der Kanton sichert den Zugang zur Aus- und Weiterbildung sowie Beratung über Leistungsvereinbarungen mit den umliegenden Kantonen und Leistungserbringern.

4.3 Weitere allgemeine Bemerkungen

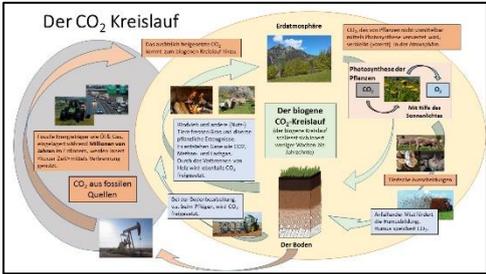
Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Gesetzesanpassungen zielen in die richtige Richtung und können mithelfen, die Zukunft der Landwirtschaft zu sichern und gleichzeitig klimafreundlicher, ökologischer, bedarfsorientierter und effizienter zu werden. Dies dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der gesamten Gesellschaft.	BEC, BUO, DAL, HER	Kenntnisnahme
Die Gesetzesanpassungen gehen in die richtige Richtung. Der Strukturwandel der Landwirte muss unterstützt und begleitet werden. Das Ziel, weg von der intensiven Nutztierhaltung hin zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, ist weiterzuverfolgen. Die Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft beschränkt sich nicht nur auf das Wirtschaftliche. Sie bewirtschaftet einen Grossteil des Landes und trägt damit zum Schutz und Erhalt der Landschaft bei. Es wäre wünschenswert, wenn die Landwirtschaft in Nidwalden vermehrt als direkten Lebensmittellieferant und Garant für die Lebensmittelversorgung unseres Kantons wahrgenommen würde.	EMT, EMO	Kenntnisnahme Gemäss Art. 11 wird die regionale Vermarktung verstärkt gefördert (mehr Hiäsigs).
Mit dieser Gesetzesanpassung ist der Grundstein gelegt, für eine klimafreundlichere, effizientere, und ökologischere Landwirtschaft in Nidwalden. Der Gemeinderat unterstützt ebenfalls den erhöhten Rahmenkredit von Fr. 6,9 Mio.	EBÜ	Kenntnisnahme
Wie von Flury&Giuliani richtig bemerkt wurde, ist die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden kleinteilig und zum	ODO	Kenntnisnahme

<p>Teil auch nicht arrondiert. Es ist für Landwirte ausserdem schwierig abzuschätzen, ob in der nächsten Zeit ein Hof aufgegeben wird und eine Wachstumsmöglichkeit besteht. Wachstum bedeutet aber automatisch auch mehr Arbeit. Die heutige bäuerliche Realität ist immer noch der Familienbetrieb. Das Anstellen von Betriebs Helfern ist schwierig und kostet. Das Wachstum eines Betriebs ist aus den vorgenannten Gründen schwer planbar. Eine Erhöhung der Arbeitslast ist praktisch nicht möglich, weil bereits alle Familienmitglieder eingespannt sind und nicht mehr Zeit aufwenden können. Eine Technologisierung oder Digitalisierung, die Umstellung auf weniger arbeitsintensive Produktionen oder sogar Zusammenschlüsse von Betrieben kann den Bauern helfen aus der Zwickmühle zu kommen. Diese Betriebsumstellungen müssen aber gründlich geplant werden, weil sonst neue Abhängigkeiten oder sogar das totale finanzielle Desaster droht.</p>		<p>Gemäss Art. 13 werden Abklärungen für Betriebsumstellungen (Betriebskonzepte) weiterhin finanziell gefördert.</p>
<p>Der Gemeinderat / die GLP NW bedankt sich für die sehr gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p>	WOL, GLP	Kenntnisnahme
<p>Weit auseinander liegende Bewirtschaftungsflächen erfordern zeitintensive und kostspielige Fahrten. Es sollen Anreize geschaffen werden, für weniger Fahrten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und für klimaschonende Fahrzeuge.</p> <p>Ein vermehrter Gemüseanbau bedeutet mehr Gewächshäuser / Gewächstunnel, welche das Landschaftsbild verändern werden (Raumplanung).</p> <p>Positiv ist, dass Hochstammbäume gefördert werden. In der Verordnung sollte festgelegt werden, dass die Bäume mindestens 12 Jahre bestehen bleiben und gepflegt werden.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme Landarrondieren werden durch den Bund weiterhin finanziell unterstützt. Eine Förderung klimaschonender Fahrzeuge ist nicht angezeigt. Gestützt auf Art. 3a und §21-§24 ist die Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft über Projekte und Massnahmen aber möglich.</p> <p>Punktuell können vermehrt Gewächshäuser entstehen. Das Erstellen von Gewächshäusern bedarf grundsätzlich eine Baubewilligung.</p> <p>Ablehnung Die bisherige Regelung mit sechs Jahren hat sich bewährt. Mit der Verlängerung auf 12 Jahre würde sich der Vollzugsaufwand unnötig erhöhen.</p>
<p>Wir erachten es als berechtigt, dass der Landwirtschaft für die Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben von Seiten des Kantons zusätzliche Finanzmittel bewilligt werden.</p>	Mitte	Kenntnisnahme
<p>Um unsere Kinder für die Landwirtschaft zu sensibilisieren, sollen in der Schule Hoftage eingeführt werden.</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme Schulde auf dem Bauernhof wird in Nidwalden bereits angeboten; in Zusammenarbeit zwischen der Branche und den Schulen.</p>
<p>Gemäss Bericht zum letzten Rahmenkredit, hat die Überprüfung der kantonalen Landwirtschaftspolitik und die Evaluation der bestehenden Fördermassnahmen gezeigt, dass die Ziele zu den Strukturen und zur Wettbewerbsfähigkeit nicht erreicht wurden. Mit der Kostensteigerung vom jetzigen Rahmenkredit wäre es wünschenswert, dass die Ziele erreicht werden können.</p>	FDP	<p>Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist ein Monitoring vorgesehen (Art. 37).</p>
<p>Das kantonale Landwirtschaftsgesetz konzentriert sich ausschliesslich auf die Verteilung von Fördergeldern. Es enthält noch keine von den finanziellen Beiträgen unabhängigen spezifische Gebote oder Verbote, z.B. bezüglich der Einzäunung von Nutztieren (u.a. Verbot von Stacheldraht; Auflagen für den Umgang mit mobilen Weide-Netzen (vgl. Agridea 2006, Schutzzäune gegen Wildtiere in der Landwirtschaft). Die Grünen Nidwalden fordern, dass grundsätzliche Regelungen dazu in das kantonale Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden.</p>	GN	<p>Ablehnung Die Verwendung von Stacheldraht ist auf Bundesebene geregelt. Durch die kantonale Fördermassnahme Landschaftsqualität (§ 18 ff) wird der Verzicht auf Stacheldraht entlang von Wanderwegen weiterhin gefördert. Über den Umgang mit Weidenetzen sind Informationen bereits erfolgt. Im Bereich der Landwirtschaft sind bereits sehr viele Bestimmungen auf Stufe Bund und Kanton geregelt.</p>

<p>Massnahmen zum Herdenschutz dienen dem Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor Grossraubtieren im Weidegebiet. Die Kantone muss hier vermehrt eine aktive Rolle übernehmen und die Landwirte bezüglich der tatsächlichen Risiken sowie möglichen und wirksamen Schutzmassnahmen beraten und die Massnahmen finanziell unterstützen (Vollzugshilfe Herdenschutz, BAFU 2019).</p> <p>Die Möglichkeiten auf dem Bauernhof Energie zu produzieren sind vielfältig. Das Potenzial zur Energieerzeugung in der Landwirtschaft geht über deren Selbstversorgung hinaus und kann zu einer attraktiven zusätzlichen Einnahmequelle führen und trägt zur dezentralen Energieproduktion bei. Die Massnahmen müssen im Einklang mit den Grundsätzen einer ökologischen Landwirtschaft stehen. Wir wünschen uns dazu eine aktive Rolle des Kantons in der Beratung interessierter Landwirtinnen und Landwirte.</p> <p>Der ganze Bereich des Agro-Tourismus fehlt im Gesetzesentwurf und im Vorschlag für die Verordnung. Dienstleistungen im Bereich Tourismus haben in der Regel ein hohe Wertschöpfung. Sie sind auch im Sinne des Landschafts- und Heimatschutzes und dienen der Pflege von Brauchtum und Traditionen.</p>		<p>Kenntnisnahme Basierend auf der Jagdverordnung (SR 922.01) bietet das Amt für Landwirtschaft Herdenschutzberatung an, unterstützt durch den Kanton Luzern (bestehende Leistungsvereinbarung). Wir gehen davon aus, dass sich der Aufwand wegen der starken Zunahme der Wolfspopulation erhöhen wird.</p> <p>Kenntnisnahme Über Klimaprojekte kann eine klimaschonende Energieproduktion lanciert/gefördert werden (§ 21- 24). Diesbezüglich können auch Fachexperten zugezogen werden. Die Finanzielle Unterstützung u. a. von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen sind in der Energieförderungsverordnung auf Stufe Bund geregelt. Diese ist auch für Landwirtschaftsbetriebe massgebend.</p> <p>Kenntnisnahme Mit der kantonalen Massnahme «Förderung der Produktion und des Absatzes» (Art. 11) können Projekte/Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Tourismus stehen und Wertschöpfung für die Landwirtschaft generieren, weiterhin finanziell unterstützt werden – dies in Zusammenhang mit der Vermarktung von Landwirtschaftsprodukten</p>
<p><u>Fördergrenze für hohe Vermögen und Einkommen</u> Die SP Nidwalden ist besorgt über den anhaltenden Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und verlangt, dass Kleinbetriebe durch die politischen Rahmenbedingungen nicht benachteiligt werden. Die SP fordert deshalb bei hohen Vermögen und Einkommen eine Fördergrenze.</p>	SP	<p>Ablehnung Mit den kantonalen Fördermassnahmen werden Leistungen abgegolten. Dabei soll das Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt werden. Einzig bei den co-finanzierten Strukturverbesserungen gilt eine Vermögensgrenze gemäss der Regelung auf Stufe Bund.</p>
<p><u>Biodiversität</u> Der Begriff «Biodiversität» wurde gänzlich aus dem Gesetzestext gestrichen. Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise stehen jedoch in engem Zusammenhang miteinander und müssen gemeinsam angegangen werden. Die Biodiversität muss demnach im Gesetzestext eine entsprechende Präsenz erhalten.</p>	SP, PN	<p>Kenntnisnahme Die Biodiversitätsförderung stützt sich auf die Art. 3 und 3a des Gesetzes ab (umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden).</p>
<p><u>Gebote / Verbote</u> Das kantonale Landwirtschaftsgesetz konzentriert sich ausschliesslich auf die Verteilung von Fördergeldern. Es enthält keine von den finanziellen Beiträgen unabhängigen spezifische Gebote oder Verbote, z.B. bezüglich der Einzäunung von Nutztieren (u.a. Verbot von Stacheldraht; Auflagen für den Umgang mit mobilen Weide-Netzen (vgl. Agridea 2006, Schutzzäune gegen Wildtiere in der Landwirtschaft)). Wir würden es sehr begrüessen, wenn solche grundsätzlichen Regelungen in das kantonale Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden.</p>	SP, PN	<p>Ablehnung Die Verwendung von Stacheldraht ist auf Bundesebene bereits geregelt. Durch die kantonale Fördermassnahme Landschaftsqualität (§18 ff.) wird der Verzicht auf Stacheldraht weiterhin gefördert. Über den Umgang mit Weidenetzen sind Informationen bereits erfolgt. Im Bereich der Landwirtschaft sind bereits sehr viele Bestimmungen auf Stufe Bund und Kanton geregelt.</p>
<p><u>Messbare Ziele und Wirkungskontrolle mit Monitoring</u> Am Herbstseminar des Forums Landwirtschaft vom 25. November 2013 wurde durch Flury&Giuliani GmbH im Fazit zur Wirkungsanalyse darauf hingewiesen, dass die kantonalen Fördermassnahmen zwar effektiv seien, aber einerseits die Kontrolle der Massnahmen limitiert sei, und andererseits bei praktisch allen Programmen ein spezifisches Monitoring fehle, welches eine fundierte Wirkungsbeurteilung zulassen würde. Es ist unserer Meinung nach gegenüber dem Steuerzahler nicht vertretbar, Ausgaben zu billigen, welche in der Wirkung und der Zielerreichung nicht überprüft werden können. Deshalb fordern wir für jede Förder-massnahme qualitativ</p>	SP	<p>Teilweise Zustimmung Eine Wirksamkeitsprüfung der Fördermassnahmen wird durchgeführt (Art. 37).</p>

<p>und quantitativ messbare Ziele und die Überprüfung der Wirkung mit einem entsprechenden Monitoring.</p>																																			
<p>Massnahmen S.19: Umverteilung der Beiträge</p> <table border="1" data-bbox="229 259 778 454"> <thead> <tr> <th></th> <th>Total für 4 Jahre</th> <th>Ø pro Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Bewirtschaftungsmethoden Art. 3a (befristet)</td> <td>1'140'000</td> <td>285'000</td> </tr> <tr> <td>1.1 Klima-Umweltprojekte</td> <td>240'000</td> <td>60'000</td> </tr> <tr> <td>1.2 Förderung Schleppschlauch</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.3 Produktionssysteme</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.4 Gülleseparierung</td> <td>140'000-220'000</td> <td>35'000-55'000</td> </tr> <tr> <td>1.5 klimaschonende Fütterung</td> <td>420'000-340'000</td> <td>105'000-85'000</td> </tr> <tr> <td>1.6 Biomstellung</td> <td>160'000</td> <td>40'000</td> </tr> <tr> <td>1.7 Beizug Fachexperten</td> <td>180'000-140'000</td> <td>45'000-35'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>1.4 / 1.5 Die Beiträge für die klimaschonende Fütterung sollen minimiert werden, hingegen sollen Finanzen für die Förderung der organischen Substanzen erhöht werden.</p> <p>1.7 Der Beizug von Fachexperten ist zu kürzen. Es werden Gelder für Administrative Aufwände generiert, welche abschliessend niemandem dienen.</p> <p>3. Biodiversität Die Erhaltung und/oder Weiterführung der Massnahmen des Bundes sind mit der aktuellen Entwicklung der Agrarpolitik mehr als offen und können erhebliche Anpassungen erfahren. Ob die eingesetzten Beiträge im vorgesehenen Rahmen ausgelöst werden, ist mehr als offen.</p> <table border="1" data-bbox="229 1285 778 1357"> <thead> <tr> <th>7 Absatzförderung/Qualität Art. 11 (befristet)</th> <th>340'000</th> <th>85'000</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7.1 Beiträge an Projekte</td> <td>340'000-380'000</td> <td>85'000-95'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>7.1 Brauchtum und Traditionen sind zu fördern und können über die Landwirtschaft hinaus die Wertschöpfung steigern.</p>		Total für 4 Jahre	Ø pro Jahr	1 Bewirtschaftungsmethoden Art. 3a (befristet)	1'140'000	285'000	1.1 Klima-Umweltprojekte	240'000	60'000	1.2 Förderung Schleppschlauch	0	0	1.3 Produktionssysteme	0	0	1.4 Gülleseparierung	140'000-220'000	35'000-55'000	1.5 klimaschonende Fütterung	420'000-340'000	105'000-85'000	1.6 Biomstellung	160'000	40'000	1.7 Beizug Fachexperten	180'000-140'000	45'000-35'000	7 Absatzförderung/Qualität Art. 11 (befristet)	340'000	85'000	7.1 Beiträge an Projekte	340'000-380'000	85'000-95'000	<p>WBV, BVN, MPV</p> <p>Ablehnung Über die Strukturverbesserungen (Art.15 ff.) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits finanziell gefördert. Klimaschonende Hofdüngeraufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine allgemeine Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton als nicht notwendig.</p> <p>Die Beratung und Weiterbildung spielt bei der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftsstrategie und der Fördermassnahmen eine wichtige Rolle und soll gestärkt werden (u. a. Beibehaltung Art. 21). Die Reduktion des Betrages für den Beizug von Fachexperten wird abgelehnt. Zudem wird es als wichtig erachtet, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag an die Reduktion der Treibhausgase leistet. Die Höhe des beantragten Rahmenkredits basiert dabei auf Berechnungen zu der erwarteten Beteiligung und aus Abschätzungen zu den erwarteten Förderbeiträgen. Anpassungen bei den beantragten Massnahmen würden in der Konsequenz auch den Rahmenkredit verändern.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Die Vorlage zur ext. Vernehmlassung sieht bereits eine Stärkung der Massnahme «Absatzförderung» vor. Über diese Massnahme, kann ein Projekt/eine Massnahme in Zusammenhang mit dem Brauchtum durchaus finanziell unterstützt werden, wenn dabei der regionale Absatz von Landwirtschaftsprodukten gefördert wird. Zudem wird über die Fördermassnahme Förderung der Viehzucht (Klein-Grossviehschau) diesem Anliegen bereits teilweise Rechnung getragen (Tradition, Stärkung der Wertschätzung).</p>	
	Total für 4 Jahre	Ø pro Jahr																																	
1 Bewirtschaftungsmethoden Art. 3a (befristet)	1'140'000	285'000																																	
1.1 Klima-Umweltprojekte	240'000	60'000																																	
1.2 Förderung Schleppschlauch	0	0																																	
1.3 Produktionssysteme	0	0																																	
1.4 Gülleseparierung	140'000-220'000	35'000-55'000																																	
1.5 klimaschonende Fütterung	420'000-340'000	105'000-85'000																																	
1.6 Biomstellung	160'000	40'000																																	
1.7 Beizug Fachexperten	180'000-140'000	45'000-35'000																																	
7 Absatzförderung/Qualität Art. 11 (befristet)	340'000	85'000																																	
7.1 Beiträge an Projekte	340'000-380'000	85'000-95'000																																	
<p>Hüttenrechte: Die Hüttenrechte der verschiedenen Nidwaldner Gemeinalpen fallen mit der aktuellen Auslegung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes nicht unter das «bäuerliche Bodenrecht». Um Rechtssicherheit für die Landwirtschaft zu schaffen ist dieser offene Punkt zeitnah zu bereinigen.</p>	<p>WBV, BVN, NGA</p>	<p>Kenntnisnahme Das Thema wird bei der nächsten Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG; NG 825.1) aufgenommen.</p>																																	
<p>Allgemeine Gedanken des Bauernverbandes</p> <p>Vorab bedankt sich der Bauernverband Nidwalden, nachstehend BV NW, zur Möglichkeit zur Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (NG 821.1) zur Stellungnahme eingeladen zu sein. Es wird aber bedauert, dass nicht alle bäuerlichen Organisationen eine Einladung für eine Stellungnahme erhalten haben. Es wird</p>	<p>BVN</p>	<p>Kenntnisnahme Dem Bauernverband als Dachorganisation der bäuerlichen Organisationen steht es frei, weitere bäuerliche Organisationen über die Möglichkeit von Stellungnahmen zu informieren.</p>																																	

<p>gewünscht, dass in Zukunft bei weiteren Vernehmlassungen, welche die Landwirtschaft betreffen, alle bürgerlichen Organisationen, eine Einladung zur Stellungnahme erhalten.</p>		
<p>Produktionsstandort Nidwalden.</p> <p>Im gesamten Bericht wird der Landwirtschaft in verschiedenen Abschnitten und zwischen den Zeilen der Vorwurf einer nicht standortgerechten Landwirtschaft vorgeworfen. Diesen Äusserungen wird vehement widersprochen. Hier einige Gedanken welche für die künftigen Prozesse und allfälligen Korrekturen im Bericht miteinbezogen werden müssen.</p> <p>Der Kanton NW und das ist auch international bekannt, weist die besten Bedingungen für den Futterbau (Grasland) aus. Die jährlichen Niederschlagsmengen von ca. 1500mm/Jahr sind beste Bedingungen für den Futterbau. Der Anbau von Getreide im Kanton NW, welcher aktuell von einzelnen Landwirten betrieben wird, kann mit der Züchtung neuer Sorten vermehrt zum Thema werden. Nebst den zahlreichen und für das Getreide zu vielen Niederschlägen, spricht auch die Bodenbeschaffenheit und die Topografie eine wesentliche Rolle im Ackerbau.</p> <p>Mit guten Böden und optimalen klimatischen Bedingungen hat hierzu die Alpwirtschaft in NW einen hohen Stellenwert. Die Alpen werden mit Wiederkäuern bestossen und tragen zu einem namhaften Anteil zum Erhalt der Alpwirtschaft (Verhinderung von Verbuschung und Verwaldung) bei. Dies sind sicher die Hauptgründe warum im Kanton NW gegenüber dem CH-Schnitt der Bestand an Kühen/Rindvieh überdurchschnittlich ist.</p> <div data-bbox="172 1099 675 1473"> <p>agriscap Milchkühe nach Kanton</p> <p>Anzahl Milchkühe pro 100 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), 2020</p> <p>Milchkühe pro 100 ha LN</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.6 - 16.8 25.6 - 28.5 36.5 - 39.0 44.7 - 46.4 52.2 - 59.1 64.0 - 67.5 72.2 - 75.3 80.1 - 104.4 <p>Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), landwirtschaftliche Strukturerhebung 15.12.2021 Agriscap 9.07</p> </div> <p>Dass in der Tal- und Hügellzone noch mehr Flächen in Biodiversitätsförderflächen umgewandelt werden sollen, stimmt nachdenklich. In kurzer Vergangenheit wurden mit Gewässerverbauungen und der Ausscheidung der Gewässerräume zahlreiche Flächen extensiviert. Im gesamten Bericht wird nicht mehr von einer wirklich produzierenden Landwirtschaft gesprochen.</p> <p>Die NW-Landwirtschaft ist gewillt und bereit auch in Zukunft ihren Anteil zur Ernährungssicherheit unseres Landes beizusteuern und den Artikel 104a der Bundesverfassung zu erfüllen. Im Leitbild 2025 des Kantons ist zu entnehmen, dass eine unternehmerische Landwirtschaft, die den geforderten multifunktionalen Leistungsbedarf erbringt, gefördert werden soll. Darunter ist auch eine produzierende Landwirtschaft, welche ihren Anteil zur Ernährungssicherheit der Bevölkerung beiträgt, einzuordnen.</p> <p>Mit den gefällten Entscheiden des Bundesrates im Frühling 2022 wird der Selbstversorgungsgrad der Schweiz in naher Zukunft von aktuell Netto ca. 52 % auf ca. 47 %</p>	<p>BVN, MPV</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Thema einer standortgerechten Landwirtschaft wird vor allem durch den Bund umgesetzt (Bsp. Wegfall der Toleranz bei der Nährstoffbilanz). Dies hat auch Auswirkungen auf den Raufutterzukauf.</p> <p>Nidwalden wird ein Graslandkanton bleiben und eignet sich auch sehr gut dafür. Das Projekt Borstenhirse hat jedoch auch aufgezeigt, dass trockenheitsrobuste Futtergräser gefördert werden müssen. Der wertschöpfungsorientierte Ackerbau soll jedoch gestärkt werden (u. a. Gemüse, Getreide).</p> <p>Die Alpwirtschaft ist für den Kanton Nidwalden von grosser Bedeutung. Diese wird durch Bund und Kanton weiterhin stark gefördert.</p> <p>Im Tal- und Hügellgebiet soll vor allem entlang von Gewässern (innerhalb der Gewässerräumen) die Biodiversität gefördert werden. Weiter wird ab einem Mindestanteil von 7 % kein zusätzlicher Beitrag mehr gewährt. Die qualitative Aufwertung betrifft mehrheitlich bereits bestehende Biodiversitätsförderflächen. Zudem ist die Beteiligung an den entsprechenden Massnahmen freiwillig; die BetriebsleiterInnen können je nach betrieblichen Gegebenheiten und Zielen entscheiden, ob sie sich an Aufwertungsmaßnahmen beteiligen wollen</p> <p>Die kantonale Landwirtschaftsstrategie fördert eine ressourceneffiziente Produktion,</p>

<p>sinken. Mit all den klimatischen Veränderungen und den globalen Handlungen der Politik wird es zu einer Herausforderung, auch mit der hohen Kaufkraft der Schweiz, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung sicherzustellen. Die Nidwaldner Landwirtschaft ist gewillt ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit beizutragen. Dabei ist es aber hinderlich, wenn die Produktionsflächen an bester Lage extensiviert werden sollen.</p>		<p>die weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit leistet. Diese Produktion wird durch viele kantonale Fördermassnahmen unterstützt (u.a. Strukturverbesserungen, Viehabsatz, Absatzförderung, ...).</p> <p>Die aktuelle Agrarpolitik des Bundes gemäss Bericht «zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» (Zukunftsbild 2050) sieht einen Netto-Selbstversorgungsgrad von mehr als der Hälfte vor. Die Nidwaldner Landwirtschaft wird weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten.</p>
<p>Die Landwirtschaft ist nicht der Klimasünder</p> <p>Die Landwirtschaft wird aktuell immer wieder schlechtmacht und als Klimasünder abgestempelt. Bevor man von Methan- und Lachgas mit möglichen Reduktionen spricht, muss der Bevölkerung zuerst der CO₂ Kreislauf als Grundsatz erklärt werden. Dazu wird auf das Dokument und die dazugehörigen Grafiken in der Beilage verwiesen. An dieser Stelle soll einfach gesagt sein, dass der biogene Kreislauf innert weniger Jahr(zehnte) als geschlossener Kreislauf dargestellt werden kann. Im Gegenzug setzt die gesamte Menschheit jährlich Unmengen an CO₂, gewonnen aus Erdgas, Braunkohle und Erdöl frei, welches tausende von Jahren im Erdinneren eingelagert wurden. Dabei spricht man von fossilem CO₂, welches die globale Erwärmung prägt. Die Landwirtschaft ist gewillt ihren Beitrag für den Klimaschutz beizutragen, das darf aber nicht auf Kosten des Futterbaus und der Milch- und Fleischproduktion im Kanton Nidwalden geschehen.</p>  <p>Das Diagramm zeigt den CO₂-Kreislauf mit folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erdatmosphäre: CO₂ wird von Pflanzen durch Photosynthese aufgenommen und in Biomasse umgewandelt. CO₂ wird durch die Atmung von Tieren und Menschen sowie durch die Bodenatmung freigesetzt. Der biogene CO₂-Kreislauf: Umfasst die Photosynthese der Pflanzen, die Atmung von Tieren und Menschen, die Bodenatmung und die Zersetzung von organischem Material im Boden. CO₂ aus fossilen Quellen: CO₂ wird durch die Verbrennung von fossilen Brennstoffen (Erdgas, Braunkohle, Erdöl) freigesetzt. Der Boden: CO₂ wird durch die Bodenatmung freigesetzt. 	<p>BVN, MPV</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Kanton fördert die Entwicklung in Richtung einer klimaschonenden Landwirtschaft primär über technische Massnahmen. Eine Reduktion der Tierbestände durch kantonale Massnahmen ist aus Sicht des Kantons nicht angezeigt, weil der grösste Teil der Tierbestände im Graslandkanton Nidwalden an die Nutzung des Grünlandes gebunden sind. Weiter geht es darum, dass auch die Landwirtschaft einen Beitrag zur Reduktion der THG leisten kann. Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen auch die Landwirtschaft (Bsp. Trockenheit). Es ist korrekt, dass das Thema «Klima» nicht nur die Landwirtschaft verursacht und die Landwirtschaft betrifft.</p>

Mit der Ernährungssicherheit bewegt sich die gesamte Politik in die gleiche Richtung wie aktuell die Energiepolitik. Die nötige Energie bereitzustellen ist aktuell eine grosse Herausforderung. Genügend Nahrungsmittel für die Schweizer Bevölkerung bereitzustellen, wird dann noch zur grösseren Herausforderung. Nur mit einer hohen Kaufkraft ist der Hunger von Herrn und Frau Schweizer nicht gestillt. Nur ein kleines Beispiel: Im Kanton NW gaben in den letzten Jahren 25 % der Milchproduzenten die Milchproduktion auf. Milch als Grundnahrungsmittel wird je länger je mehr zu einem knappen



Gut.

Mit der Extensivierung der Wiesen und Weiden, werden den besten Böden nicht mehr genügend Nährstoffe zugeführt. Es treten bei den Spurenelementen Mangelerscheinungen auf, welche die Verfügbarkeit bei den Hauptnährstoffen hemmen und für die Pflanzen nicht mehr verfügbar sind. Mit späten Schnittzeitpunkten und einem absoluten Düngeverbot entwickeln sich auch Biodiversitäts- und Vernetzungsflächen nicht wünschenswerten. Gleichzeitig können sich Neophyten auf den Wiesen und Weiden vermehrt bemerkbar machen.

Fazit der Milchproduzenten:

Aufgrund des starken Rückgangs der Milch Produzierenden Betriebe, muss die Stossrichtung, welcher der Kanton Nidwalden in den letzten Jahren und in Zukunft in der Landwirtschaftsgesetzgebung beschreitet, für Milch Produzierenden Betriebe als gescheitert, für Milch Produzierenden Betriebe als gescheitert, und in Zukunft als nicht Zielführend bezeichnet werden.

Gerade in der Jetztigen Zeit da Lebensmittel knapp werden noch mehr auf Ökologie zu setzen, wird der Milch-wirtschaft in Nidwalden nicht helfen.

Die extensiv geführten Nebenerwerbsbetriebe werden zu Ungunsten der Milchwirtschaft zunehmen. Die Verfügbarkeit von Land damit nicht zunehmen und das Potenzial der Milchwirtschaft in Nidwalden wird weiter geschwächt. Dies, obschon der Gras-Kanton dafür ideal wäre.

Allgemeine Gedanken der Nidwaldner Gemeinalpen:

Mit einer ressourceneffizienten und ressourcenschonenden Produktion wird die Nidwaldner Landwirtschaft weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion leisten. Die Milchmenge in Nidwalden ist zwischen 2016 und 2021 um 2.3 % zurückgegangen. Die Anzahl Milchproduzenten hat abgenommen und die pro Milchproduzent produzierte Milchmenge hat zugenommen (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit).

Die Agrarpolitik des Bundes hat einen massgebenden Einfluss auf die Nidwaldner Landwirtschaft; auch betreffend der Nährstoffkreisläufe. Die kantonale Landwirtschaftsstrategie unterstützt das Ziel, eine Landwirtschaft zu fördern, die multifunktionale Leistungen erbringt. Durch eine ressourceneffiziente Produktion leistet die Nidwaldner Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag an die Ernährungssicherheit. Mit Informationskampagnen und der Gratisversorgung von Neophyten wird u. a. ein Beitrag zur Neophytenbekämpfung geleistet.

MPV

Kenntnisnahme

Neben der Agrarpolitik spielt der Markt weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Strategie der Landwirtschaftsbetriebe in Nidwalden. Die Milchmenge in Nidwalden ist zwischen 2016 und 2021 um 2.3 % zurückgegangen. Die Anzahl Milchproduzenten hat abgenommen und die pro Betrieb produzierte Milchmenge hat zugenommen (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit).

Es wird eine ressourceneffiziente und ressourcenschonende Landwirtschaft gefördert, die nachhaltig und wirtschaftlich ist. Der Zu- bzw. Nebenerwerb in Kombination mit Milchwirtschaft stellt eine grosse Herausforderung dar (Arbeitsbelastung).

NGA

Kenntnisnahme

Vorab bedanken sich die Nidwaldner Gemeinalpen zur Möglichkeit zur Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (NG 821.1) zur Stellungnahme eingeladen zu sein.		
Der Begriff «Biodiversität» wurde gänzlich aus dem Gesetzestext gestrichen. Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise stehen jedoch in engem Zusammenhang miteinander und müssen gemeinsam angegangen werden. Die Biodiversität muss demnach im Gesetzestext eine entsprechende Präsenz erhalten.	PN	<p>Ablehnung Die Biodiversitätsförderung in der Verordnung stützt sich auf die Art. 3 und 3a des Gesetzes ab (umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden).</p>
<p>Wir vom WWF finden, dass die Themen «Biologischer und Biodynamischer Landbau» in den Lehrplänen der Landwirtschaftsschulen mehr Gewicht erhalten sollen.</p> <p>Des Weiteren soll das Landwirtschaftsamt aufzeigen, was die übrige Bevölkerung zur Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe in Kanton beitragen kann, bzw. wo Berührungspunkte, ev. sogar Konfliktfelder bestehen.</p> <p>Leider vermissen wir im Gesetz wie in den Verordnungen einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Energieproduktion auf Landwirtschaftsbetrieben. Verschiedene ausserkantonale Projekte zeigen auf, dass diese Betriebszweige durchaus rentabel sein können.</p> <p>Zudem vermissen wir das Thema «Agrotourismus», welches einerseits zusätzliche Einnahmequellen für die Landwirtschaft erschliessen und andererseits die Beziehung Landwirtschaft/Bevölkerung stärken kann.</p>	WWF	<p>Kenntnisnahme Es ist vorgesehen, dass der Biolandbau in der Grundausbildung «Berufsfeld Landwirtschaft» gestärkt wird.</p> <p>Dies ist unserer Ansicht nach eine wichtige Aufgabe der Branche.</p> <p>Über Klimaprojekte kann eine klimaschonende Energieproduktion lanciert/gefördert werden (§ 21-24). Diesbezüglich können auch Fachexperten zugezogen werden. Die Finanzielle Unterstützung u. a. von Fotovoltaikanlagen/Biogasanlagen sind in der Energieförderungsverordnung auf Stufe Bund geregelt. Diese ist auch für Landwirtschaftsbetriebe massgebend.</p> <p>Mit der kantonalen Massnahme «Förderung der Produktion und des Absatzes» (Art. 11) können Projekte/Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Tourismus stehen und Wertschöpfung für die Landwirtschaft generieren, finanziell unterstützt werden; dies in Zusammenhang mit der Vermarktung von Landwirtschaftsprodukten.</p>
<p>Weil Nidwalden Tourismus vom Bundesgesetz über die Landwirtschaft nicht direkt betroffen ist, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme. Wir unterstützen aber grundsätzlich Nichts, das grosse Eingriffe, in die gut funktionierenden und organisierten landwirtschaftlichen Betriebe in Nidwalden zur Folge hat.</p> <p>Die Nidwaldner Landwirtschaft ist ein sehr wichtiger Partner für den Tourismus in Nidwalden und deshalb bringen wir unsere Anliegen auch jeweils als Teilnehmer im Landwirtschaftsforum ein, sei es, um den Agrotourismus zu fördern oder wie z.B. das Erstellen des Merkblattes «Stell- und Campingplätze im Kanton Nidwalden»</p>	NT	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Seit 2002 besteht der Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der Vereinigung Nidwaldner Tierzuchtorganisationen für die Durchführung der jährlichen Klein- und Grossviehschau. Der im laufenden Rahmenkredit Landwirtschaft beschlossene Beitrag von jährlich Fr. 60'000.-- für die Aufgaben der beiden Schau OK's sind auch in den kommenden Verhandlungen um den Rahmenkredit 2024 bis 2027 in dieser Grössenordnung vollumfänglich zu unterstützen, um die beiden beliebten Anlässe zu erhalten.</p> <p>Folgende Gründe sprechen dafür: Die Viehschauen sind ein Zeitfenster der tierzüchterischen Anstrengungen. Man kann die Tiere vergleichen mit anderen Tieren derselben Genetik um sich so eine züchterische Standortbestimmung zu definieren. Die</p>	NTO	<p>Kenntnisnahme Die Viehschauen sollen auch einen Beitrag an den Viehabsatz leisten und zur Verbesserung der Wertschätzung der Landwirtschaft beitragen.</p>

Schauen sind kein Hobby, sondern ein Massstab im Vergleich mit anderen Kantonen. Die aufgeführten Tiere widerspiegeln den Zuchtfortschritt unter Züchterkollegen, die alle mit Herzblut zusammen mit ihren Familien auf ihren Betrieben durchs ganze Jahr eine nachhaltige züchterische Aufbauarbeit leisten. Weiter können an solchen Veranstaltungen Tiere zu guten Preisen weiterverkauft werden.

Die Viehschauen sind ein Freudentag für die Aussteller. Begeisterung und ein bisschen Stolz darf ersichtlich sein. Familienmitglieder und Kollegenkreis sind bei Auf- und Rückkehr dabei. Diese Ausstellungen sind auch bei der jüngeren Generation äusserst beliebt. Das Verfolgen des Geschehens im Schauring lässt manches Züchterherz höherschlagen und Siege werden mit einem Jauchzer quittiert. Bei der Kleinviehschau ist das Mitwirken der Jugendlichen besonders erwähnenswert. Diese sind top motiviert und sogar die Kinder freuen sich, ihre «eigenen» Ziegen und Schafe zu präsentieren und auf dem Podest zu zeigen, positiv zu werten ist die Anwesenheit und das vielseitige Interesse der vielen Besucher. Die einen betrachten es aus fachlicher Sichtweise und andere schätzen den Kontakt unter Gleichgesinnten. Auffallend sind die vielen anwesenden prominenten Damen und Herren aus Politik und Wirtschaft. Es sei eine Supersache, die an einem Tag geboten wird, ist von ihnen zu hören. An der Kleinviehschau gehören neben den Fachkundigen auch Familien mit Kindern zum geschätzten Publikum. Bei Schafen und Ziegen ist es die Rassenvielfalt die vermehrt gezeigt wird.

Die beiden Schauorganisationen bemühen sich stets mit den eingebundenen Ämtern, wie Militär, Polizei und Strasseninspektorat gut zu kommunizieren. Weiter wird an unserer Klein- und Grossviehschau Nidwaldner Tierzucht ausgestellt. Unter denen zu den Misswahlen beteiligten Tiere sind kaum zugekaufte zu finden. Auch das Veterinäramt der Urkantone schreibt jährlich von gut organisierten Ausstellungen. Und es werden auch in diesem Jahr vom VdU wieder positive Berichte erwartet, im Besonderen auch über die Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen in Sachen Euterdruck und Melkzeiten. Dies wird noch zusätzlich durch die eigens bestellte ASR-Kommission überprüft.

Ein weiterer Höhepunkt ist bei der Grossviehschau die Heimkehr vieler Viehsennten, die in die Gemeinden Buochs, Ennetbürgen, Beckenried, Oberdorf und Dallenwil heimkehren. Viele Besucher wollen bei der Abfahrt die schön geschmückten Tiere mit Fahrtreicheln und Glocken am Strassenrand bestaunen. Schliesslich wird diese Mehrarbeit dann in den Dörfern von vielen Zuschauern mit Applaus verdankt. Man sieht, wie Tradition und Kultur so eng verbunden sind. Solche Anlässe bieten die beste Gelegenheit dazu.

Die Vereinigung Nidwaldner Tierzuchtorganisationen gibt alljährlich im Januar Rechenschaft über Organisation und Kreditverwendung ab. Dabei ist ersichtlich, dass die Gelder, die immer aufgebraucht werden im Sinne der Leistungsvereinbarung eingesetzt werden. Besten Dank für die jährlichen Zahlungen. Dank verdienen die vielen Sponsoren, die uns die Beschaffung der Ehrenpreise ermöglichen. Die Finanzierung der Klein- und Grossviehschau soll auch künftig im Rahmenkredit 2A24 bis 2027 ihren Platz wie bis anhin einnehmen können. Schaf- Ziegen- und Braunviehzüchter und Bäuerinnen mit ihren

<p>Familien hoffen weiterhin auf die Unterstützung der beiden Viehschauen mit den gleichen Bedingungen und Geldmittel. Danke.</p>		
<p>Im Jubiläumsjahr 1991 pflanzten wir entlang des Galgenried-Kanals mit der Korporation Stans 400 m Hecken mit 8 m Krautsaum. Auf der Höhe Engelried machte ich den Vorschlag einen Lindenbaum zu setzen. Welches auch Werner Flury sehr unterstützte. Die Linde sondert in der Blütezeit ein süssliches Sekret ab, dass Insekten anzieht und dies Nahrung für Vögel und Fledermäuse bietet.</p> <p>Über 20 Jahre habe ich diese Linde zurechtgeschnitten und Platz geschaffen zum Gedeihen. Als ich die Landwirtschaft aufgeben musste, wurde die Linde bei einer Säuberungsaktion durch die Gemeinde Stans bodeneben umgesägt. Dies schmerzte mich sehr. Auch bei der jetzigen Nutzung wird der Krautsaum nicht eingehalten und bis zur Hecke jedes Mal abgemäht.</p> <p>Meine Ideen, die ich 1992 dank Werner Flury in der Nidwaldner Zeitung aufzeigen durfte, wurden heftig angefeindet und es gab Opposition - solch einer dürfe nicht Bauernpräsident werden. Aus diesem Club bin ich 1993 ausgetreten.</p> <p>Mein Vorschlag Bewirtschafter sollen nur noch Beiträge erhalten, welche auch den ökologischen Ausgleich einhalten. So können Ökoflächen nachbarschaftlich ausgeweitet werden. Dem auf 8 m Krautsaum wird keinem Braunkelchen oder Feldlerchen Paar brüten. Diese Bodenbrüter brauchen eine grössere sichere Fläche, um Junge aufzuziehen.</p> <p>An Hanglagen sollen die tiefwurzenden Pflanzen gefördert werden, so kann natürlich der Hirsenplage begegnet werden.</p> <p>Bauern sollen nur noch die Direktzahlungen erhalten, welche die Vernetzung mit Bioversität einhalten. Die Direktzahlung wurden zur Kompensation und Differenz zum EU-Marktpreis eingeführt. Die maximal Produzierenden profitieren und die «faulen» Ökobauern werden als Almosenempfänger deklassiert!</p>	<p>WZ</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es ist vorgesehen die Biodiversität im Tal- und Hügelsgebiet zu fördern. Die Vernetzung der Biodiversitätsflächen wird weiterhin finanziell unterstützt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Massnahmen aus dem Borstenhirseprojekt (Gräser Absamen lassen, Übersaaten, höherer Schnitt, trockenheitsrobustere Futterpflanzen) wird mittels Kurse weitervermittelt.</p> <p>Ablehnung Für die Direktzahlungen sind die Bestimmungen des Bundes massgebend.</p>

4.4 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

4.4.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Gene- rell	Diverse, wichtige und etablierte Begriffe wie z.B. Biodiversität fehlen im Gesetzes- und im Verordnungsentwurf und müssen aufgenommen werden.	GN	Ablehnung Die Biodiversitätsförderung stützt sich auf die Art. 3 und 3a des Gesetzes ab (umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden) ab. Zusätzlich ist die Biodiversität in der Verordnung in verschiedenen § aufgeführt.
Art. 2 Abs. 2	Ziff. 1a ergänzen: «zur Förderung von innovativen Massnahmen und Projekten, welche die Wirtschaftlichkeit ermöglichen;»	WOL, GLP	Ablehnung Dadurch wird die Innovationsförderung eingeschränkt.
Art. 2 Abs. 2	Bei der Förderung sollten Einkommens- und Vermögensobergrenzen definiert werden.	WWF	Ablehnung Erbrachte Leistungen werden abgegolten.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 2	Abs. 3 (neu) Der Kanton legt für die eigenen Massnahmen eine Fördergrenze bei hohem Vermögen und Einkommen fest	SP	Ablehnung Erbrachte Leistungen werden abgegolten.
Art. 2	Abs. 4 (neu) Der Kanton legt für die eigenen Massnahmen qualitativ und quantitativ messbare Ziele fest und überprüft diese mit einem entsprechenden Monitoring.	SP	Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist neu eine Wirksamkeitsprüfung vorgesehen (Art. 37).
Art. 2	Abs. 5 (neu) Der Kanton führt für die eigenen Massnahmen Kontrollen durch.	SP	Teilweise Zustimmung Zur Beurteilung der Wirkung der befristeten Fördermassnahmen ist neu ein Monitoring vorgesehen (Art. 37). Weitere Kontrollen sind bereits in § 11 und 55 geregelt. Zudem muss in Programmen und Projekten Rechenschaft abgelegt werden.
Art. 3	Der Begriff «Biodiversität» muss weiterhin im Gesetzestext erhalten bleiben.	SP, PN	Ablehnung Die Biodiversitätsförderung stützt sich auf die Art. 3 und 3a des Gesetzes ab (umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden) ab.
Art. 3 Abs. 1	Unterstützende Massnahmen sollten auch ohne finanzielle Leistungen des Bundes gleistet werden.	WWF	Ablehnung Die Regelung in Art. 3a ermöglicht eine kantonale Förderung ohne Beiträge des Bundes.
Art. 3b	Es dauert etliche Jahre, bis ein neu gepflanzter Baum einen ähnlichen ökologischen Wert erreicht wie alte oder abgestorbene Bäume. Der Erhalt von gealterten und abgestorbenen Bäumen muss deshalb zusätzlich gefördert werden.	GN, SP, PN	Ablehnung Diese werden bereits über den Bund gefördert (Biodiversitätsbeiträge). Zudem ist die finanzielle Förderung über die co-finanzierten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge möglich.
Art. 3a Abs. 1	ergänzen: «... sowie tierfreundlichere Produktionsformen, welche die Wirtschaftlichkeit ermöglichen.»	WOL, GLP	Ablehnung Die Wirtschaftlichkeit ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Voraussetzung.
Art. 4	Streichen	WOL, GLP	Ablehnung Mit der Vihschauen und dem regionalen Schlachtviehmarkt wird der Viehabsatz gefördert. Die Gross- und Kleinviehschau leistet zudem einen Beitrag an die Wertschätzung der Landwirtschaft.
Art. 4	Die Unterstützung der Vihschauen ist zu hinterfragen. Die auf Leistung ausgerichtete Zucht ist nicht nachhaltig. Der Austausch mit der Bevölkerung scheint fraglich. An den Ausstellungen ist die bäuerliche Bevölkerung meist unter sich!	EMT, EMO	Ablehnung Mit der Vihschauen wird der Viehabsatz gefördert. Die Gross- und Kleinviehschau leistet zudem einen Beitrag an die Wertschätzung der Landwirtschaft.
Art. 11	Wir fordern einen Kriterienkatalog und Wirkungskontrolle (z.B. Biodiversität) in Art. 11 als Grundlage für die Unterstützung und Förderung von Projekten und deren Massnahmen.	GN	Kenntnisnahme Die Voraussetzungen werden neu in der Verordnung geregelt. Die Projekte/Massnahmen müssen weiterhin eine nachhaltige Wirkung entfalten (§ 31); Rechenschaft muss abgelegt werden (§ 33 Abs. 3).
Art. 11	Der Schwerpunkt Pflanzliche Produktion (Gemüse und Getreideanbau) soll im Gesetzestext (Art. 11) erwähnt werden. Wir fordern einen Kriterien-katalog (Nachhaltigkeitsprüfung) und Wirkungskontrolle (z.B. Biodiversität) in	SP	Kenntnisnahme Die Voraussetzungen werden neu in der Verordnung geregelt. Die Projekte/Massnahmen müssen weiterhin eine nachhaltige

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	Art. 11 als Grundlage für die Unterstützung und Förderung von Projekten und deren Massnahmen.		Wirkung entfalten (§ 31); Rechenschaft muss abgelegt werden (§ 33 Abs. 3). Die verstärkte Förderung der pflanzlichen Produktion wird im Bericht erwähnt. Nidwalden wird jedoch ein Graslandkanton mit Tierhaltung bleiben. Auch im Bereich der tierischen Produktion soll die regionale Wertschöpfung weiter gefördert werden.
Art. 11	Ergänzung: Für unterstützte Projekte werden Etappenzielen hinsichtlich Biodiversität, Tierwohl und Rentabilität definiert und durch unabhängige Instanzen laufend kontrolliert.	WWF	Kenntnisnahme Die Voraussetzungen werden neu in der Verordnung geregelt. Die Projekte/Massnahmen müssen weiterhin eine nachhaltige Wirkung entfalten (§ 31); Rechenschaft muss abgelegt werden (§ 33 Abs. 3).
Art. 11	Ergänzung: Für unterstützte Projekte werden Etappenzielen definiert und durch unabhängige Instanzen laufend kontrolliert.	WWF	Kenntnisnahme Die Voraussetzungen werden neu in der Verordnung geregelt. Die Projekte/Massnahmen müssen weiterhin eine nachhaltige Wirkung entfalten (§ 31); Rechenschaft muss abgelegt werden (§ 33 Abs. 3).
Art. 11a	Bevor der Kanton Marktentlastungsmassnahmen unterstützt, sollen die Ursachen für die Notwendigkeit der Massnahmen analysiert werden, um dadurch unzeitgemässe Überproduktion auszuschliessen.	WWF	Ablehnung Hier handelt es sich um eine Verbundaufgabe mit dem Bund. Für den Abbau strukturell bedingter Überschüsse werden keine Marktentlastungsbeiträge ausgerichtet.
Art. 17	Arbeitsaufkommen auf 1.5 Standardarbeitskräfte erhöhen und für bauliche Massnahmen ebenfalls eine Mindestanforderung von 1.5 Standardarbeitskräfte sicherstellen. Zudem sollten bauliche Massnahmen nur unterstützt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Massnahme geprüft wird und diese langfristig sichergestellt ist	WOL, GLP	Ablehnung Die Mindestanforderung von 1.35 SAK liegt schon über der Anforderung des Bundes (1.0 SAK). Die Wirtschaftlichkeit der Projekte wird vorausgesetzt (§ 39)
Art. 18	Weiterhin Gutzusammenlegungen beziehungsweise Gutbereinigungen unterstützt, da diese zur notwendigen Strukturbereinigungen in der Nidwaldner Landwirtschaft beitragen kann.	WOL, GLP	Kenntnisnahme Im Rahmen der co-finanzierten Strukturverbesserungsmassnahmen können entsprechenden Projekte weiterhin gefördert werden.
Art. 18a	Begriff «Pilotcharakter» streichen	WOL, GLP	Ablehnung Unter Projekten mit Pilotcharakter werden Projekte verstanden, in denen z.B. neue Technologien, Managementsysteme oder Produktionstechniken getestet werden, die Kanton Nidwalden bisher noch nicht eingesetzt werden. Ziel ist es, die Anwendung in die Praxis zu bringen, indem solche «Pilotbetriebe» in einer zweiten Phase auch als Katalysatoren wirken können.
Art. 21	Der Kanton sollte auch in Zukunft einen Beratungsdienst anbieten und somit die Unterstützung der Betriebe weiterhin anbieten.	WOL, GLP	Zustimmung Die Weiterbildung und Beratung ist für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie und der Umsetzung der Fördermassnahmen von grosser Bedeutung. Dieser Bedeutung wird mit der

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Art. 21 besser Rechnung getragen, indem der Kanton einen eigenen Beratungsdienst führt und diesen bei Bedarf stärken kann (inhouse).

4.4.2 Kantonale Landwirtschaftsverordnung

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Generell	Vom Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Strukturverbesserungen: Für unsere Alpbetriebe, welche zunehmend unter der Wasserknappheit leiden, sind die Wasserversorgungen existenziell wichtig. Dies gilt auch für eine zeitgemässe Stromversorgung, was den Erhalt der Alpwirtschaft sichert. Daher begrüssen wir die Aufstockung beim Strukturverbesserungsbeitrag sehr.	NGA	Kenntnisnahme
§ 2	Streichen	EMT, EMO, WOL, GLP	Ablehnung Durch die Separation der Gülle wird N-Wirkung und die Ausbringung mittels Schleppllauch erleichtert (indirekte Förderung dieser emissionsmindernden Ausbringmethode) gesteigert.
§ 2 Abs. 2	Das Amt richtet Beiträge aus, wenn der Betrieb mindestens 70 Prozent ein Teil der anfallenden Gülle vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres separiert. Belege sollen geliefert werden, das Festlegen eines Wertes ist aber eine theoretische Zahl und trägt zu grösseren Aufwendungen und weiterem Erklärungsbedarf bei.	WBV, BVN	Zustimmung Es ist korrekt, dass Betrieb, welche Gülle separieren einen erheblichen Anteil der Gülle separieren. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wird auf eine Festlegung eines Mindestwertes verzichtet. Es muss jedoch ein erheblicher Anteil separiert werden. Der Einsatz muss mittels Belege nachgewiesen werden.
§ 2 Abs. 3 (neu)	Mistplätze und Entmistungssysteme können unterstützt werden, welche organische Substanzen bilden und die Humusbildung fördern. Es wird auf die Bemerkung der Frage 5 verwiesen.	WBV, BVN	Ablehnung Über die Strukturverbesserungen (Art. 15 ff.) wird die Mistproduktion (Infrastruktur für Mistlagerung) im Hügel- und Berggebiet bereits gefördert. Klimaschonende Hofdünger aufwertungsmassnahmen (Bsp. Mistkompostierung) können durchaus über klimaschonende Projekte (Art. 3a, § 21-24) gefördert werden. Eine allgemeine Förderung von entsprechenden Infrastrukturen erachtet der Kanton als nicht notwendig.
§ 2	Ergänzung: Gleichzeitig unterstützt der Kanton Massnahmen zur Energiegewinnung aus Hofdünger und pflanzlichen «Abfällen».	WWF	Ablehnung Über Klimaprojekte kann eine klimaschonende Energieproduktion durchaus lanciert/gefördert werden (§ 21-24). Diesbezüglich können auch Fachexperten zugezogen werden. Die Finanzielle Unterstützung u. a. von Biogasanlagen sind in der Energieförderungsverordnung auf Stufe Bund geregelt. Diese ist auch für

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Landwirtschaftsbetriebe massgebend.
§ 3	Streichen	WOL, GLP	Ablehnung Durch die Separation der Gülle wird N-Wirkung und die Ausbringung mittels Schleppschlauch erleichtert (indirekte Förderung dieser emissionsmindernden Ausbringmethode) gesteigert.
§ 4	Streichen	EMT, EMO, WOL, GLP	Ablehnung Durch die Separation der Gülle wird N-Wirkung und die Ausbringung mittels Schleppschlauch erleichtert (indirekte Förderung dieser emissionsmindernden Ausbringmethode) gesteigert.
§ 5 Abs. 3	mindestens zehn Grossvieheinheiten Kühe hält. Es sollen alle Betriebe für methanhemmende Futtermittelzusätze unterstützt werden können	WBV, BVN, WWF	Ablehnung Durch die Anforderung einer Mindestgrösse wird der administrative Aufwand reduziert. Zudem würden bei einer Aufhebung der Mindestgrösse mehr finanzielle Mittel benötigt
§ 8	Streichen	WOL, GLP	Ablehnung Es handelt sich um einen befristeten Überbrückungs-Beitrag für angehende Biobetriebe, während der zweijährigen Umstellungsphase. Während der zweijährigen Umstellungsphase kann der Bio-Mehrpreis am Markt nicht realisiert werden. Nach der Umstellungsphase wird kein Umstellungsbeitrag mehr ausbezahlt; der Markt ist massgebend.
§ 8	Ergänzung: «... biologische UND biologisch-dynamischen Landbau mit Beiträgen.»	WWF	Ablehnung Der Überbrückungsbeitrag ist einmalig bei der zweijährigen Umstellung von der konventionellen Landwirtschaft zum Biolandbau vorgesehen.
§ 9	Streichen	WOL, GLP	Ablehnung Es handelt sich um einen befristeten Überbrückungs-Beitrag für angehende Biobetriebe, während der zweijährigen Umstellungsphase. Während der zweijährigen Umstellungsphase kann der Bio-Mehrpreis am Markt noch realisiert werden. Nach der Umstellungsphase wird kein Umstellungsbeitrag mehr ausbezahlt; der Markt ist massgebend.
§ 16	Forderung: Die Förderung durch den Kanton ist nach Qualitätsstufe 1 und Qualitätsstufe 2 gemäss DVZ zu differenzieren: für Qualitätsstufe 2 soll ein höherer kantonaler Beitrag entrichtet werden als für Qualitätsstufe 1. Abs. 2 ist entsprechend neu zu formulieren.	GN, PN	Ablehnung Für die Qualitätsstufe II werden bereits höhere Bundesbeiträge ausbezahlt. Eine zusätzliche Förderung ist nicht angezeigt.
§ 16 Abs. 2	Es gibt keinen Grund, warum sich die Aufwertung nur auf Wiesen beschränken soll. Sinnvollerweise soll auch die Aufwertung von Weiden und Hecken gefördert werden. Das Amt gewährt Beiträge nur für Wiesen, Weiden und Hecken, welche die Voraussetzung und Auflagen für die Qualitätsstufe 1 gemäss DVZ erfüllen. Die auf Qualitätsstufe 2 aufgewerteten Flächen müssen während mindestens sechs Jahren bestehen bleiben	SP	Ablehnung Die Neupflanzung von Hecken wird über die Fördermassnahme «Landschaftsqualität» finanziell unterstützt. Extensive Weiden kommen nur sehr wenig in der Tal- und Hügelzone vor.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
§ 20	Die Formulierung der Kostenverteilung zwischen Bund und Kanton ist nicht verständlich formuliert (Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2): in Abs. 1 steht «höchstens 10 %», in Abs. 2 «einen Neuntel des Beitrages des Bundes»	GN, PN	Ablehnung Die bisherige Formulierung hat sich bewährt und wird beibehalten.
§ 21	Abs. 1 ergänzen: «... oder ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft sowie die Wirtschaftlichkeit zum Ziel haben, mit Beiträgen zu unterstützen.»	WOL, GLP	Ablehnung Die Voraussetzung «umweltgerecht» beinhaltet den Begriff ökologisch und die Voraussetzung der Nachhaltigkeit ist in Absatz 2 geregelt. Nachhaltigkeit deckt auch den Begriff der Wirtschaftlichkeit ab.
§ 26- § 28	Streichen	WOL, GLP	Ablehnung Mit der finanziellen Unterstützung der Pflanzung von Hochstamm-bäumen wird der Rückgang der Anzahl Hochstamm-bäume in Nidwalden verlangsamt.
§ 28 Abs. 1	Ergänzung: Die dabei eingesetzten Herbizide sollten auch für nicht biologisch produzierende Betriebe von Bio Suisse zertifiziert sein.	WWF	Ablehnung Es dürfen alle bewilligten Herbizide eingesetzt werden.
§ 28	Absterbende und abgestorbene Bäume haben einen hohen ökologischen Wert, u.a. als Mikrohabitate für zahlreiche Lebewesen (vgl. Taschenführer der Baummikrohabitate 2020). Entsprechend sollten absterbende und abgestorbene Bäume unbedingt erhalten werden. Abs. 2 ist sinngemäss wie folgt umzuformulieren: Abs. 2: «...zu schneiden. Absterbende und abgestorbene Bäume sind zu erhalten und durch neue Bäume zu ergänzen.» Abs. 3: Der ökologische Wert der Hochstammobstbäume nimmt mit zunehmendem Alter zu. Die Auflage, dass die Bäume «... während mindestens sechs Jahren bestehen bleiben», ist deshalb zu kurz bemessen und sollte mindestens verdoppelt werden.	GN, SP, PN	Ablehnung Der ökologische Wert von abgestorbenen Jungbäumen ist gering. Die Regelung von sechs Jahren hat sich bewährt. Durch eine Verlängerung auf 12 Jahre würde sich der Vollzugsaufwand erhöhen.
§ 29	Streichen	WOL, GLP	Ablehnung Mit der finanziellen Unterstützung der Pflanzung von Hochstamm-bäumen wird der Rückgang der Anzahl Hochstamm-bäume in Nidwalden verlangsamt.
§ 30	Der Schwerpunkt Pflanzliche Produktion (Gemüse und Getreideanbau) muss hier erwähnt werden.	SP	Ablehnung Dieser Aspekt wird im Bericht ausführlich erwähnt.
§ 31	Abs. 1 mit Ziff. 7 ergänzen: «die Wirtschaftlichkeit erhöht.»	WOL, GLP	Zustimmung Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wird in Abs. 1 Ziff. 3 aufgenommen. Gestrichen wird dagegen die Voraussetzung einer Erhaltung der Marktanteile (bisherige Ziff. 3).
§ 31	Der Schwerpunkt Pflanzliche Produktion (Gemüse und Getreideanbau) muss hier erwähnt werden. Kantonale Fördermassnahmen sollen einer Nachhaltigkeitsprüfung standhalten. Die entsprechenden Werkzeuge zur Überprüfung der Nachhaltigkeit eines Projektes sind inzwischen auf dem Markt vorhanden. Die Nachhaltigkeitsprüfung beinhaltet die Wirtschaftlichkeit, die Ökologie und Soziales.	SP	Ablehnung Die verstärkte Förderung der pflanzlichen Produktion wird im Bericht erwähnt. Weiterhin soll auch die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung im Bereich der Tierhaltung möglich sein. Nidwalden wird ein Graslandkanton bleiben. Rechenschaft ist gemäss § 33 Abs. 3

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	Änderung Verordnungstext: 6. eine nachhaltige längerfristig anhaltende Wirkung entfaltet (geändert) 7. nachhaltig (ökologisch, ökonomisch, sozial) ist. (neu)		abzulegen. Eine Wirksamkeitsprüfung der Massnahme ist neu vorgesehen (Art. 37). Nachhaltigkeit muss nicht detaillierter beschrieben werden und setzt eine länger anhaltende Wirkung voraus.
§ 31	Ergänzung: 7. Die Entwicklung der unterstützten Projekte wird regelmässig von unabhängigen Instanzen kontrolliert.	WWF	Ablehnung Rechenschaft ist gemäss § 33 Abs. 3 abzulegen.
§ 35	Betriebsumstellungen sollten zwingend in Richtung Nachhaltigkeit bezüglich Biodiversität und Tierwohl gehen.	WWF	Kenntnisnahme
§ 39	Strukturverbesserungen im Bereich Erschliessung sollten mit grösster Vorsicht bezüglich nachträglicher negativer Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Wildtiere geprüft werden.	WWF	Kenntnisnahme Projekte werden diesbezüglich mit der bestehenden Regelung des Bundes geprüft.
§ 39	Ergänzung: Wobei ein risikobedingter Handlungsspielraum gewährt wird.	WWF	Ablehnung Ein gewisses Restrisiko besteht für die Gesuchsteller der Projekte immer.
§ 43	Ergänzung: Dabei werden den Betrieben bei Bedarf Spezialisten zur Verfügung gestellt.	WWF	Ablehnung Der Kanton unterstützt die Erarbeitung eines Betriebskonzepts unter Beizug einer Fachperson.
§ 49 Abs. 2	Kantonale Fördermassnahmen sollen einer Nachhaltigkeitsprüfung standhalten. Die entsprechenden Werkzeuge zur Überprüfung der Nachhaltigkeit eines Projektes sind inzwischen auf dem Markt vorhanden. Die Nachhaltigkeitsprüfung beinhaltet auch die Wirtschaftlichkeit, d.h. mit der folgenden Änderung des Verordnungstextes wird die Prüfung der Projekte um die Aspekte Ökologie und Soziales ergänzt. Änderung Verordnungstext: Beiträge werden nur gewährt, wenn die Wirtschaftlichkeit Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial), Finanzierung und Tragbarkeit der Projekte und Massnahmen ausgewiesen sind.	SP	Ablehnung Der Anspruch der Nachhaltigkeit ist in Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vorgegeben. Auf der Ebene der einzelnen Fördermassnahmen, welche spezifische Zielsetzungen haben, gelten die in der Verordnung definierten Förderkriterien. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen des Landwirtschaftsgesetzes stehen. Auf eine umfassende Beurteilung der Nachhaltigkeit bei allen Fördermassnahmen soll jedoch verzichtet werden. Der Fokus der gemäss § 49 liegt auf der Förderung der Wirtschaftlichkeit, der Verbesserung des Betriebsmanagements und der Produktionsstrukturen.
§ 50	Der Beitrag von höchstens CHF 10'000 ist zu erhöhen.	WOL, GLP	Ablehnung Eine Erhöhung hätte ein Mehrbedarf an Mitteln zufolge.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli